

# Forum Strafvollzug

---

Zeitschrift für Strafvollzug  
und Straffälligenhilfe

---

Heft 6 · Nov./Dez. 2012 · 61. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

**In dieser Ausgabe:**

---

**Von der Überbelegung  
zur Unterbelegung?**

# Die Autorität im Jugendstrafrecht.

## Das JGG-Standardwerk

- **Praxisgerechte Konzeption** mit klarer Darstellung
- **Umfassende Auswertung** der gesamten Judikatur
- **Verständnisfördernde Hinweise** zur Entstehung des JGG und zu aktuellen Reformvorstellungen
- **Differenzierte Informationen** zur **Ländergesetzgebung** im Zuge der Föderalismusreform.

Schwerpunkte im materiellen Jugendstrafrecht sind die **jugendstrafrechtliche Verantwortlichkeit**, die Beurteilung des **Entwicklungsstandes** Heranwachsender sowie das **Rechtsfolgensystem** unter Berücksichtigung der Prognosestellungen im Allgemeinen sowie der Weisungen und der Drogenproblematik im Einzelnen.

## Stand Herbst 2012

Die Neuauflage berücksichtigt u. a.

- das **Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten** (sog. »Warnschussgesetz«) vom 4.9.2012
- die Neuregelungen zur **Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern** in der Hauptverhandlung
- den Regierungsentwurf nebst Stellungnahmen eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des **Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung** sowie
- die neu verabschiedeten Landesgesetze zum »U-Haftvollzug«.



**Bereits mit  
»Warnschussgesetz«**

*»... besticht (...) durch eine praxisgerechte Konzeption, anschauliche Darstellung, gute Lesbarkeit sowie eine umfassende Auswertung von Literatur und Judikatur und stellt daher gerade für die jugendstrafrechtliche Praxis einen unersetzbaren Ratgeber dar.«*

Ministerialrätin Daniela Winkler, in: Justiz-Ministerialblatt für Hessen 01.02.2012, zur 15. Auflage 2011

## Fax-Coupon

\_\_\_ Expl. 978-3-406-64284-5  
Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz  
16. Auflage. 2013. XLV, 1403 Seiten. In Leinen € 99,-

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

160507

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) zu widerrufen. Die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieser Frist genügt. Die Frist beginnt nicht vor Erhalt dieser Belehrung. Der Widerruf ist zu richten an den Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H. BECK, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen). Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Zu denselben Bedingungen haben Sie auch ein Rückgaberecht für die Erstlieferung innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt. Ihr Verlag C.H. BECK oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

**Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:**  
**beck-shop.de** oder Verlag C.H. BECK · 80791 München  
Fax: 089/38189-402 · [www.beck.de](http://www.beck.de)

  
C.H. BECK

Liebe Leserinnen und Leser,

**M**it diesem Heft schließen wir unser Jahresprogramm 2012 ab – es war ein spannendes Jahr für unsere Redaktion, ebenso wie für die Praxis in den ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen der Resozialisierung und natürlich auch für die Vollzugspolitik.

Das dominierende Thema war die Sicherungsverwahrung, fast in jedem Heft haben wir darüber berichtet. Ein weiteres Mega-Thema ist die Steigerung der Qualität des Behandlungsvollzugs – differenziert je nach Zielgruppe der Gefangenen, ihren spezifischen Problemlagen und den Strukturproblemen der personellen und materiellen Ressourcen – immer mehr wird geklagt über Personalabbau und Sparpolitik in den Ländern.

Mit dem Titel von Heft 1, „Mitbestrafte Dritte“ haben wir bundesweit zahlreiche und wichtige Medien angeregt, über dieses Thema zu berichten. Überhaupt nimmt zur Zeit die öffentliche Wahrnehmung des Themas gelingender oder mißlingender Resozialisierung wieder zu – angereichert durch das Thema „Übergangsmanagement“. Es steigt das Bewußtsein, den Strafvollzug und die Bewährungshilfe nicht allein zu lassen mit der Lösung dieses Problems. Es geht um Soziale Integration als gesamtgesellschaftlichen Prozess, also um ein Zusammenwirken zahlreicher Akteure und Organisationen im „sozialen Empfangsraum“ vor Ort.

+++

**W**ie jedes Jahr trafen sich auch 2012 im November die Korrespondenten aus den Ländern (siehe homepage [www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de)) in Kassel zur kritischen Rückschau und zur Planung des Jahresprogramms 2013. Zur kritischen Rückschau gehört in erster Linie das Feed Back von Ihnen, liebe Leserinnen und Leser. Philipp Walkenhorst, der Erziehungswissenschaftler in

unserer Redaktion, bereitet deshalb mit einer Studentengruppe der Uni Köln für 2013 eine Leser-Befragung vor, wir sind sehr gespannt.

Zu den Themen für 2013 zählen Vertiefungen zu Drogen im Vollzug, Gewalt im Vollzug, zum Allgemeinen Vollzugsdienst als Rückgrat des Vollzugs, zum aktuellen Stand der Entwicklung der Sicherungsverwahrung, zur medizinischen und psychiatrischen Versorgung. Theorie und Praxis des Jugendvollzugs sollen auf den Prüfstand gestellt werden – hier bietet sich zugleich eine Zwischenbilanz der Föderalismusreform an. Und konzeptionell werden wir weiterhin die Resozialisierungsarbeit im Vollzug einbinden in die „Zweite Halbzeit der Resozialisierung“ – also jeweils auch die Phase des Übergangs und der Sozialen Integration nach der Entlassung thematisieren.

Wie immer mein Angebot und meine Bitte: schreiben Sie uns Ideen und Hinweise zu diesen (oder anderen) Themen, zu Praxisprojekten, zu spannenden Autorinnen und Autoren – gern auch grenzüberschreitend in der internationalen Dimension.

+++

**D**ie Redaktion von **Forum Strafvollzug** hat sich seit 2007 personell wenig verändert – mittlerweile sind wir ein bestens eingespieltes Team, immer noch und immer wieder hoch engagiert und bereit, neue Themen zu vertiefen und neue Aufgaben zu übernehmen. Aber auch wir erleben aus vielerlei Gründen personellen Wechsel und nutzen die Chancen neuer Optionen: nach Gesa Lürßen ( Heft 1/2012 ) und Wolfgang Wirth ( Heft 3/2012 ) können wir nun als Bereicherung Karin Roth begrüßen. Sie ist langjährige Mitarbeiterin des Vollzugs und des Justizministeriums in Schleswig-Holstein, z.Zt. leitet sie den Landesbetrieb Vollzugliches Arbeitswesen. Ich freue mich besonders, wir haben schon in früheren Jahren eng und vertrauensvoll zusammengearbeitet.

+++

**I**n Heft 4/2012 wurde im Editorial der Vorschlag unterbreitet, eine Reihe von „Strafvollzugs-Kongressen“ zu beginnen, um die bundesweite Fachdiskussion und auch die Interessenbündelung zu befördern. Und nun kommt die Nachricht, dass das Bildungsinstitut und die Führungsakademie des Justizvollzugs in Niedersachsen bereit sind, in Zusammenarbeit mit **Forum Strafvollzug** eine zweitägige bundesweite Fachtagung zum Thema „Behandlungskonzepte im Justizvollzug“ durchzuführen – Dank an Günter Schroven und die weiteren Verantwortlichen in Niedersachsen.

+++

**L**iebe Leserinnen und Leser, die Redaktion von **Forum Strafvollzug** wünscht Ihnen entspannte Festtage und für das Neue Jahr nur das Beste – wir freuen uns auf die weitergehende und intensive Fachdiskussion und Praxisentwicklung zusammen mit Ihnen.

Ihr  
Bernd Maelicke



**313 Editorial****314 Inhalt****315 Magazin**

Europarat erhebt schwere Foltervorwürfe gegen die Ukraine

Strafanstalt Thorberg sucht neue Gefängnisaufseher

Kantone prüfen Spezial-Knast für abgewiesene Asylbewerber

**316 Kuba: Cholera-Epidemie im Gefängnis**

Angebot: Eine Million Dollar statt Todesstrafe

**317 Strafvollzugausschuss der Länder 2012****318 Titel**

Von der Überbelegung zur Unterbelegung?

*Bernd Maelicke*

**319 Entwicklung der Gefangenzahl im Erwachsenenvollzug in Deutschland**

*Kirstin Drenkhahn*

**325 Länderumfrage: Von der Überbelegung zur Unterbelegung?**

*Bernd Maelicke*

**334 Zur Diskussion**

Gefängnisse produzieren Rückfall

Über die langfristigen und kostspieligen Folgen wissenschaftliche Ergebnisse nicht zu berücksichtigen.

*Ulrike Häßler*

**340 Medien**

Ostendorf (Hrsg.), Jugendstrafvollzugsrecht, Handbuch, 2. Aufl.

Eisenberg, Ulrich, Jugendgerichtsgesetz, 16. Aufl.

**341 Aus den Ländern**

Berlin

TU Berlin: E-Learning im Gefängnis

Hessen

Schwarzfahrer in den Knast

**342 Neuer Betreibervertrag für JVA Hünfeld unterzeichnet**

Mecklenburg-Vorpommern initiiert EU-Projekt für länderübergreifende Arbeit mit Hoch-Risiko-Straftätern

Rheinland-Pfalz

Schlechte Aussichten für das Projekt Rückenwind

**343 Sachsen Anhalt**

Einfluss der demografischen Entwicklung auf die Kriminalität

**344 Theorie und Praxis**

5 Fragen an den ersten Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen

**345 Das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar)**

*Dirk Manzewski*

**348 Projekt RESI senkt die Rückfallquote nach dem Jugendstrafvollzug auf 13 Prozent**

*Hans-Joachim Plewig*

*Antje Kohlschmidt*

**350 International**

Die Vollstreckung internationaler Strafen – Ein Plädoyer für eine verstärkte Zusammenarbeit Deutschlands mit dem Jugoslawientribunal

*Dr. Tatjana Dawson*

**355 Recht**

Auf zu neuen Ufern – zur Umsetzung bundesverfassungsgerichtlicher Vorgaben im Entwurf eines Niedersächsischen Sicherungsverwaltungsvollzugsgesetzes

*Dr. Tillmann Bartsch*

**364 Rechtsprechung**

Art. 32 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG

**367 Steckbriefe**

Justizvollzugsanstalt Landshut

**368 Impressum****368 Vorschau**

## Europarat erhebt schwere Folturvorfürfe gegen die Ukraine

Elektroschocks, Erstickungsversuche und Todesdrohungen: Das Antifolterkomitee des Europarates erhebt schwere Folturvorfürfe gegen Polizisten in der Ukraine. Man habe „eine Flut von Klagen Festgenommener erhalten“, heißt es in dem Bericht des Komitees, der am Mittwoch veröffentlicht wurde.

Die Experten äußerten sich zudem besorgt über die Qualität der medizinischen Versorgung der inhaftierten ukrainischen Oppositionsführerin Julia Timoschenko. Die Behörden müssten nötige Spezialbehandlungen so schnell wie möglich zulassen, hieß es.

Timoschenko wurde wegen Amtsmissbrauchs zu sieben Jahren Haft verurteilt. Sie wird unter anderem wegen eines Bandscheibenleidens in einer Charkower Klinik behandelt. Ihr Prozess wegen Veruntreuung und Steuerhinterziehung ist zum siebten Mal verschoben worden, diesmal auf den 23. November.

Nach den bei einem Besuch im November/Dezember 2011 gesammelten Informationen „besteht kaum Zweifel daran, dass Misshandlungen durch die Polizei an der Tagesordnung sind“, heißt es in dem Bericht. „Dies gilt besonders für Personen, die nicht schnell genug die kriminellen Taten gestehen, derer man sie verdächtigt“. Präsident Viktor Janukowitsch wurde aufgefordert, „eine Politik der Null Toleranz gegen Misshandlungen“ zu verkünden.

In den Gefängnissen von Kiew und Charkow fanden die Experten katastrophale Haftbedingungen vor. Es gab hoffnungslos überfüllte Zellen und verheerende hygienische Zustände. So waren in einer 45 Quadratmeter großen

Zelle in Charkow 44 Häftlinge eingepfercht, die sich 28 Matratzen teilen mussten.

Die ukrainische Regierung hat in ihrer Erwiderung dem Europarat zugesichert, die Haftanstalten in Kiew und Charkow zu erneuern. Sie sei außerdem bemüht, die Empfehlungen des Komitees umzusetzen.

Es ist der achte Besuch in Polizeidienststellen und Haftanstalten der Ukraine seit 1998, drei Jahre nach Aufnahme des Landes in den Europarat. Der Bericht ist wie bei allen Visiten in den 47 Europaratsländern vertraulich und wurde mit Einverständnis der Regierung in Kiew veröffentlicht.

*Newsletter Strafvollzug kompakt, 15.11.12*

## Strafanstalt Thorberg in der Schweiz sucht neue GefängnisAufseher

Die Strafanstalt Thorberg sucht mit einem Stelleninserat einen neuen Sicherheitsmitarbeiter – und zwar einen mit Migrationshintergrund. „Bewerberinnen mit gültiger Aufenthaltsbewilligung aus fremden Kulturen, zum Beispiel Balkan oder Nordafrika, ermutigen wir ausdrücklich, sich zu bewerben“, heißt es.

Damit geht Gefängnisdirektor Georges Caccivio (52) neue Wege. „In unserem Gefängnis sind zwei Drittel der Insassen Ausländer. 47 von 177 Häftlingen stammen aus Nordafrika und den Balkanstaaten. Das ist eine Realität.“

Deshalb lege er neben der beruflichen Qualifikation auch großen Wert

auf Fremdsprachenkenntnisse und „interkulturelle Kompetenz“.

Da das Sicherheitspersonal auf dem Thorberg auch Betreuungsaufgaben übernimmt, erhofft sich Caccivio davon eine positive Wirkung auf den Gefängnisalltag. „Wenn ein Sicherheitsangestellter bei Problemen übersetzen und vermitteln kann, lassen sich Konflikte wohl entschärfen.“

Auch beim Umgang mit Besuchern oder bei Streit unter den Insassen sei kulturelles Know-how der Mitarbeiter sehr nützlich.

Ausländische Mitarbeiter könnten für den Betrieb deshalb „extrem wertvoll sein“, glaubt Caccivio. Das will er auch bei künftigen Stellen-Neubesetzungen berücksichtigen.

*Blick, 13.11.12*

## Kantone prüfen Spezial-Knast für abgewiesene Asylbewerber

Den Schweizer Justiz- und Polizeidirektoren bereitet die markante Zunahme von Einbrüchen und Diebstählen große Sorgen. „Banden aus dem Ausland kommen gezielt für Einbrüche und Diebstähle in die Schweiz“, sagt der Zuger Sicherheitsdirektor Beat Villiger (55), Vize-Präsident der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren.

„Die Professionalisierung der Kriminellen in den Bereichen Taschendiebstähle, Trickbetrug und Skimming steigt.“ Um die Präsenz zu erhöhen, brauche die Schweiz 1500 zusätzliche Polizisten. Zudem fordert er eine enge Zusammenarbeit der Kantone: „Ich schätze, dass wir einige hundert Stellen

gewinnen, wenn die Kantone noch enger zusammenarbeiten. Es braucht auf allen Ebenen mehr Kooperation – bei Beschaffungen bis hin zu gemeinsamen Einsatzzentralen.“

Umgesetzt werden sollen die Pläne in einem gesamtschweizerischen Polizei-Konkordat, wie Villiger bestätigt: „Pläne in dieser Richtung gibt es“, sagt er im SonntagsBlick. Den SBB, die im ersten Halbjahr eine massive Zunahme der Tötlichkeiten und Diebstähle verzeichnen, rät Villiger zweierlei: „Die Transportpolizei muss gegen Randalierer konsequent vorgehen“, sagt er. Zudem befürwortete er eine stärkere Video-Überwachung: „In Zügen und auf Bahnhöfen, die mit Kameras gesichert sind, passiert weniger, die Polizei kann rascher reagieren und Straftaten besser aufklären.“

Villiger setzt sich zudem für ein Spezial-Gefängnis für abgewiesene Asylbewerber ein. „Wir sollten Personen, welche das Land verlassen müssten, aber nicht ausreisen und sich kriminell über die Runden bringen, zum Schutz der Bevölkerung gesondert unterbringen.“ Das sei aber nicht möglich, da Haftplätze fehlten.

„Im Raum Zentral- und Nordwestschweiz fehlen rund 250 Plätze für die Administrativhaft – also für abgewiesene Asylbewerber und illegale Ausländer, die man zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs festhält. Wir prüfen derzeit im Konkordatsraum eine gemeinsame Einrichtung.“ Diese könne „aufgrund von Erfahrungswerten schnell einmal mehr als 50 Millionen Franken“ kosten. „Aber gleichzeitig könnten rund ein Dutzend Kantone ihre Gefängnisse entlasten. Der Strafvollzug wird immer komplexer und teurer. Es macht keinen Sinn, dort abgewiesene Asylbewerber unterzubringen.“

*Newsletter Strafvollzug kompakt, 20.11.12*

## Kuba: Cholera-Epidemie im Gefängnis

In Kuba mussten ca. 200 mit Cholera infizierte Häftlinge aus dem Provinzgefängnis Boniato (Provinz Santiago de Cuba) in das Krankenhaus Ambrosio Grillo in Melgarejo verlegt werden, berichtet die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM). Die IGFM macht die katastrophalen hygienischen Bedingungen sowie die hoffnungslose Überfüllung des berüchtigten Provinzgefängnisses für den Ausbruch der Epidemie verantwortlich.

Wie die IGFM erläutert, wurden erst kürzlich zusätzliche Gefangene in das bereits überfüllte Boniato-Gefängnis gebracht, weil das Gefängnis Aguadores nach der Bedrohung durch den Hurrikan Sandy geschlossen werden musste. Mercedes Echevarria Guevara, Mitglied der Bürgerrechtsorganisation „Damen in Weiß“ („Damas de Blanco“), teilte der IGFM mit, dass sie ihren im Boniato-Gefängnis inhaftierten Ehemann Enrique Figuerola nicht wie geplant am gestrigen Sonntag besuchen durfte, da die gesamte Haftanstalt unter Quarantäne gestellt wurde. Nach ihrer Angabe befänden sich weitere 150 mit Cholera infizierte Häftlinge in dem Gefängnis.

Video-Dokumente beweisen die katastrophalen hygienischen Verhältnisse in kubanischen Gefängnissen.

Der IGFM liegen zehn Videofilme vor, die die untragbaren Haftbedingungen in Havannas berüchtigtem Gefängnis Combinado del Este belegen. Die Videofilme wurden im Januar 2012 von Gefangenen aufgenommen. Dokumentiert sind unter anderem verschimmelte Löcher auf den Böden der Zellen, die als Toiletten dienen sowie undichte Rohre, aus denen unablässig Abwasser spritzt. Auch wurden ungenießbares Essen und eine sogenannte „Strafzelle“ von nur etwa 1x3 Metern dokumentiert, in die bis zu vier Gefangene gepfercht werden.

*Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM), 20.11.12*

## Angebot: Eine Million Dollar statt Todesstrafe

Durch ein ungewöhnliches Angebot könnte ein verurteilter Philippine nun in letzter Sekunde der Todesstrafe entkommen. Schafft es seine Familie eine Million US-Dollar aufzutreiben, ist er gerettet.

Der 34 Jahre alte Philippine Joselito wurde im Jahr 2009 für den Mord seines sudanesischen Vermieters zum Tode verurteilt. Wenige Stunden vor seiner Exekution, hat der Häftling einem Online-Bericht des englischen „Telegraph“ zufolge, nun eine letzte Chance bekommen, der Todesstrafe zu entgehen.

In Saudi Arabien hat die Familie die Möglichkeit, statt eines Strafvollzugs ein Blutgeld für den Verlust ihres Angehörigen zu fordern. Die Familie des Opfers hat demnach zugestimmt, die Strafe gegen Bezahlung von umgerechnet einer Million US-Dollar auszusetzen.

Vier Monate hat die Familie des Täters nun Zeit, die Summe zu besorgen und Joselito freizukaufen. Zehn Prozent soll sie bereits zusammen haben. Offenbar wurde auch die philippinische Regierung um Hilfe gebeten.

*HNA, 19.11.12*



## Strafvollzugsausschuss der Länder 2012

Für das Jahr 2012 lag der Vorsitz des Strafvollzugsausschusses der Länder bei Sachsen-Anhalt.

Die Frühjahrstagung fand vom 9. bis 11. Mai im Wörlitzer Gartenreich, Welterbe der UNESCO, im achthundert-jährigen Anhalt statt.

Einen Schwerpunkt der Tagung bildete die Ausgestaltung der künftigen Sicherungsverwahrung.

Dazu stellten Herr MR Grote und Herr OstA Hammerschlag den aktuellen Sachstand und die Ergebnisse der länderübergreifenden Arbeitsgruppe vor. Die Eckpunkte gesetzlicher Umsetzung der künftigen Sicherungsverwahrung wurden ausführlich diskutiert. Herr RD Endres stellte als Leiter des dortigen Kriminologischen Dienstes das bayerische Behandlungskonzept für den Vollzug der Sicherungsverwahrung vor. Herr Prof. Kröber, Berlin, sprach über langjährige Erfahrungen mit der Behandlung von Sicherungsverwahrten.

Als weitere Gäste waren zur Fachdiskussion eingeladen die Drogenbeauftragte der Bundesregierung Frau Dyckmans (zu den Problematiken bei Anwendung des § 35 BtMG im Hinblick auf Übergangsmanagement und Kostenübernahme), Herr Prof. Egg (Forschungsprojekte der KrimZ), Herr Meurisse, Präsident der European Organization of Prison and Correctional Services EuroPris und Generaldirektor der belgischen Gefängnisverwaltung (mögl. Mitgliedschaft Deutschlands / der Bundesländer bei EuroPris und damit mögliche Einflussnahme auf Entscheidungen zum Strafvollzug auf europäischer Ebene).

Die Frühjahrstagung verabschiedete Herrn MinDgt. Ingo Hurlin (SH), der in den Ruhestand getreten ist.

Die Herbsttagung des Ausschusses fand sodann am 11. und 12. Oktober in der alten Hansestadt Tangermünde statt.

Das Ergebnis der Arbeitsgruppe „Tageshaftkostensatz“ (Bundesländer Bayern, Berlin, Brandenburg und Hamburg) wurde vorgetragen; die von den Ländern auf das Ergebnis unterbreiteten Vorschläge werden zurzeit in eine konsolidierte Form der Berechnung eingearbeitet. Auf der nächsten Frühjahrstagung soll entschieden werden, ob die Arbeitsgruppe dauerhaft eingerichtet werden soll, um den dynamischen Prozess der Ermittlung des Tageshaftkostensatzes noch effektiver begleiten zu können.

Weitere Themen bildeten u. a. die Möglichkeiten einer Implementierung der elektronischen Fußfessel in den Strafvollzug (Sachstand in den Ländern), die Übernahme der Kosten für Suchtentwöhnungstherapien Straftäter durch die Rentenversicherung (noch nicht abschließend klärbar) und einen – durchaus kritischen – Meinungsaustausch über die KfN-Studie „Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug“.

Die geänderte Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit, arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage, die innerhalb eines zusammenhängenden Beschäftigungsabschnitts lagen, bei der Versicherungszeit der Gefangenen in der Arbeitslosenversicherung künftig nicht mehr zu berücksichtigen, stieß auf einhellige Ablehnung aller Mitglieder des Strafvollzugsausschusses und führte auch zu einem erfolgreichen Antrag Bayerns in der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister, mit dem die Bundesministerin für Justiz gebeten wird, sich auf Bundesebene für eine Rückkehr zur bisherigen Handhabung einzusetzen.

Erörtert wurden ferner Fragen einer zukünftigen Finanzierung des in einigen Bundesländern mit Erfolg tätigen Präventionsprojekts Violence Prevention Network (VPN), nach einem absehbaren finanziellen Rückzug des Bundes, und das Anliegen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter nach einer besseren finanziellen und personellen Ausstattung.

Zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs – Zwischenergebnisse der Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienste – stellen die Referenten LRD Wirth (KrimD NRW) und Dr. Suhling (KrimD NI) den Werkstattbericht der Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste der Länder vor. Die Voraussetzungen zu einer weiteren Zusammenarbeit hinsichtlich der Evaluation sind danach nunmehr geschaffen. Über die Frage, in welcher Arbeitsstruktur die weiteren Schritte angegangen werden sollen, wird sich der Strafvollzugsausschuss noch verständigen.

Als neues Mitglied des Strafvollzugsausschusses wurde Herr LMR Günter Matschiner (SL) ebenso begrüßt wie MinDgt. Johannes Sandmann (SH), der bis 2010 schon einmal Mitglied des Strafvollzugsausschusses war. Verabschiedet wurde LMR Dr. Manfred Kost (SL), der in die Funktion des stellv. Generalstaatsanwaltes des Saarlandes wechselte.

Die 117. Sitzung des Strafvollzugsausschusses der Länder wird vom 15. bis 17. Mai 2013 in Wiesbaden stattfinden. Der Umgang mit Gefangenen islamischen Glaubens soll ein Schwerpunktthema der Tagung sein.

## Von der Überbelegung zur Unterbelegung?

Ein Strukturproblem des Systems der ambulanten und stationären Resozialisierung, ja der Kriminalpolitik insgesamt, ist der Zusammenhang von Quantität und Qualität:

- je mehr Straftaten stattfinden, um so größer ist z.B. der personelle und materielle Aufwand für die Polizei, für Staatsanwaltschaften und für Gerichte
- je höher die Zahl der Probanden der Bewährungshilfe, desto mehr Planstellen für Bewährungshelfer werden benötigt
- je mehr Gefangene sich in U-Haft oder in Strafhaft befinden, um so mehr Haftplätze werden benötigt mit entsprechend mehr Personal in den Anstalten
- je mehr Gefangene entlassen werden, um so mehr steigen die Aufgaben für die Haftentlassenenhilfe, für die Freie Straffälligenhilfe, für alle Organisationen des Übergangsmanagements
- und je nachdem, ob es gelingt, die Rückfallraten zu senken oder ob sie konstant bleiben oder ansteigen, entsprechend setzt sich der Kreislauf von Strafverfolgung und Strafvollstreckung fort.

Die Qualität der Reduzierung von Kriminalität ist also untrennbar verbunden mit der Zahl der potentiellen und aktuellen Straftäter, für die sich die Aufgaben der Primär-, Sekundär- und Tertiär-Prävention stellen.

Eine rationale Kriminalpolitik versucht, diese Prozesse zu steuern und leistungsfähige Strukturen zu entwickeln, die ein Höchstmaß von Effektivität (Vermeidung/Reduzierung von Kriminalität) und Effizienz (Verhältnis von Kosten und Nutzen) realisieren.

Zwei Beispiele zeigen die Pole dieses Spannungsfeldes: unter der Regie des republikanischen Gouverneurs Arnold Schwarzenegger sind in Kalifornien die

Gefangenenraten so angestiegen (über 700 Gefangene pro 1000.000 Einwohner), dass für die Gefängnisse mehr Gelder ausgegeben wurden als für die Bildung der Kinder und Jugendlichen – gleichzeitig stiegen die Rückfallraten und die Zahl der Straftaten weiterhin an. In Ländern wie Finnland oder auch in Schleswig-Holstein (47,8 Gefangene pro 100.000) konnte dagegen mit einer rationalen Strategie der Reduzierung von Haftplätzen und einem Ausbau ambulanter Dienste die Chancen der sozialen Integration (und damit der Vermeidung des Rückfalls) verbessert, die Kriminalitätsbelastung zumindest nicht erhöht und die Gesamtkosten besser gesteuert werden.

**Prof. Dr. Kirstin Drenckhahn**, Fachbereich Rechtswissenschaft, Freie Universität Berlin, erforscht seit vielen Jahren (zusammen mit Prof. Dr. Frieder Dünkel, Universität Greifswald), die Entwicklung der Gefangenenzahlen in Deutschland – auch im nationalen und internationalen Vergleich. Sie zeigt dabei den Zusammenhang von Quantität und Qualität auf – sinkende Gefangenenraten bieten für sie Chancen zur Fortentwicklung des Strafvollzugs, zur Modernisierung, zur Verbesserung der Behandlungsangebote und des Personalschlüssels, zur intensivierten Entlassungsvorbereitung und zur durchgehenden Betreuung.

Die **Länderumfrage „Von der Überbelegung zur Unterbelegung?“** (Dank an 11 Länder, die sich beteiligt haben) zeigt die Unterschiedlichkeit der Entwicklung in den Ländern – offensichtlich verstärkt die Föderalismusreform die Vielfalt der Strategien und Konzepte. Alle Länder sehen jedoch die Verpflichtung, immer noch vorhandene Überbelegung zu reduzieren, die Behandlungsqualität (und damit zusammenhängend auch den Personalschlüssel) zu sichern und möglichst weiter zu

optimieren und die Übergänge in die Freiheit zu qualifizieren.

**Ulrike Häbler**, Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Kriminologischen Dienst beim Bildungsinstitut des Justizvollzugs in Niedersachsen, stellt in ihrem Beitrag die These zur Diskussion, dass Gefängnisse den Rückfall produzieren. Sie verweist auf wissenschaftliche Untersuchungen, die diese These belegen und auf die langfristigen und kostspieligen Folgen, wenn diese Ergebnisse nicht berücksichtigt werden.

Die Autorin will den kostenintensiven Strafvollzug reduzieren auf die behandlungsbedürftigen Hochrisikogruppen und fordert den Ausbau ambulanter Alternativen für die Tätergruppen, bei denen die schädlichen Wirkungen der Gefängnisstrafen überwiegen.

Zwischenbilanz: wir benötigen auch in Deutschland einen Ausbau der wissenschaftlichen Forschung, die diese Zusammenhänge und Entwicklungen untersucht und für die zuständigen Kriminal- und Vollzugspolitiker belastbare Entscheidungsgrundlagen schafft.

Die Föderalismusreform verschärft leider die divergierenden Entwicklungen – Bündelungen der Fachdiskussion und Prioritätensetzungen im bundesweiten Diskurs sind dringend notwendig. **Forum Strafvollzug** wird weiter berichten.

**Bernd Maelicke**



# Entwicklung der Gefangenenzahl im Erwachsenenvollzug in Deutschland

Kirstin Drenkhahn<sup>1</sup>

## 1. Einleitung

Die Entwicklung der Gefangenenzahl kann man entweder mit Blick in die Zukunft oder die Vergangenheit betrachten. Ein Blick in die Zukunft würde eine Prognose voraussetzen und hätte den Vorteil, einen Beitrag zur Planung des Vollzugs zu leisten. Ein Modell für eine Prognose haben Sohn/Metz 2011 vorgestellt. Im vorliegenden Beitrag soll jedoch die Entwicklung der Gefangenenzahl retrospektiv betrachtet werden, da es in dieser Hinsicht durchaus erklärungsbedürftige Phänomene in der jüngeren Vergangenheit gibt (umfangreich dazu Dünkel/Morgenstern 2010), die einerseits direkte Auswirkungen auf die aktuelle Vollzugspraxis haben können z. B. aufgrund von Änderungen in der Belegungsdichte und andererseits der Verfeinerung von Prognosemodellen dienen können.

Der Beitrag wird auf den Erwachsenenvollzug beschränkt. Die Abbildungen stammen aus dem Greifswalder Inventar zum Strafvollzug (Frieder Dünkel und Bernd Geng) und sind mit Daten für 2011 aktualisiert.

## 2. Stand und Entwicklung des Strafvollzugs anhand statistischer Kennzahlen

Wenn es um die Entwicklung der Population im Strafvollzug geht, dann interessiert vor allem die Entwicklung der Anzahl der Gefangenen und die Gefangenenrate, also die Zahl der Gefangenen pro 100.000 der Wohnbevölkerung. Für den Justizvollzug praktisch bedeutsam ist aber auch die Verteilung der Gefangenen auf die vorhandenen Haftplätze. Untersuchen kann man hier die Belegungsdichte als Quote der Anzahl der Gefangenen pro Haftplatz und die Umsetzung des Gebots der Einzelunterbringung während der Nacht als eine Art Kontrolle der Haftplatzdichte (Haftplätze pro Haftraum).

Die Abbildungen zeigen zunächst einmal nur die Entwicklung der entsprechenden Kennzahlen, liefern allerdings keine Erklärung. Dazu hat es in den letzten Jahren mehrere Veröffentlichungen gegeben, von denen einige die Entwicklung in einzelnen Bundesländern untersuchen (Schott u. a. 2004; Sohn/Metz 2011; Villmow/Gericke/Savinsky 2010a, 2010b; zur Entwicklung in Europa Dünkel 2010 und die Beiträge in Dünkel u. a. 2010). Diese Beiträge können hier nur zusammenfassend fortgeschrieben werden.

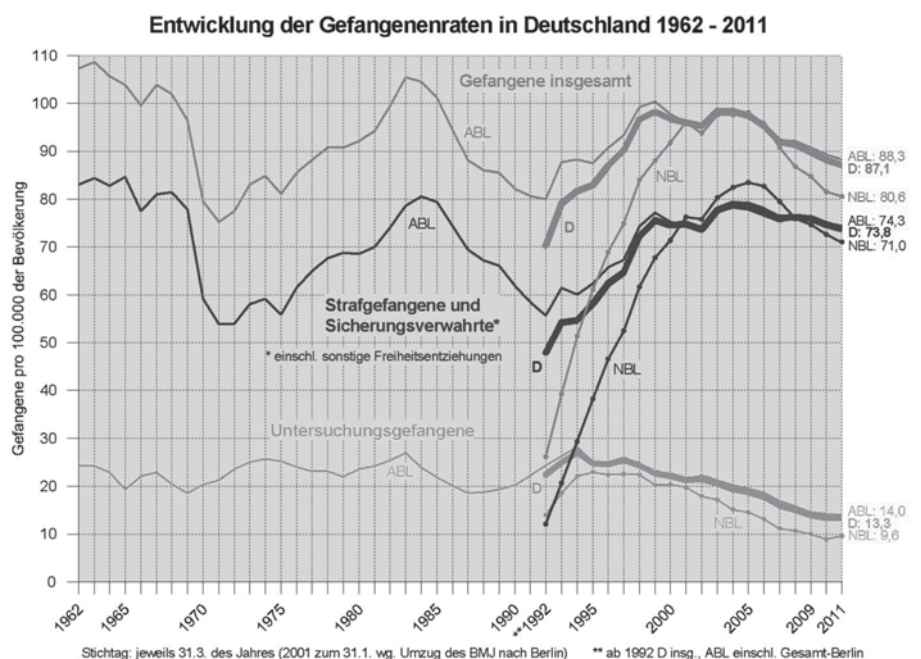
### 2.1 Gefangenenzahlen und -raten

Die Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Gefangenenrate in Deutschland zwischen 1962 und 2011. Bis einschließlich 1991 sind nur die Zahlen für die alte Bundesrepublik dokumentiert, Daten für die Neuen Bundesländer und damit auch für Gesamtdeutschland gibt es erst ab 1992. Die Gefangenenrate war 1963 mit 108,6 am höchsten bei einer

Anzahl von insgesamt 62.319 Gefangenen, darunter 48.413 Strafgefangene einschließlich Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung sowie 13.906 Untersuchungsgefangene. Die Anzahl der Gefangenen war vor der Wiedervereinigung 1983 am höchsten mit insgesamt 64.782 Gefangenen, darunter 48.243 Straf- und 16.539 Untersuchungsgefangene (Gefangenenrate: 105,5). Am niedrigsten war die Gefangenenrate nach der Wende mit 70,3 im Jahr 1992 (56.406 Gefangene insgesamt, 38.387 Straf- und 18.019 Untersuchungsgefangene), die Anzahl der Gefangenen im Jahr 1971 mit 46.092, darunter 33.015 Straf- und 13.077 Untersuchungsgefangene (Daten aus Dünkel/Morgenstern 2010, 194 ff.).

Die niedrige Gefangenenrate 1992 und die in der Statistik für Gesamtdeutschland bisher geringste Anzahl an Gefangenen in diesem Jahr sind die Folge einer Amnestie Ende 1989, die

Abbildung 1:



die Zahl der Gefangenen in der DDR von über 31.000 auf knapp 7.000 im März 1990 senkte. 1992 wurden in den Neuen Bundesländern nur noch 3.790 Gefangene erfasst (Dünkel 1995, 96; Dünkel/Morgenstern 2010, 97).

Der markanteste Einschnitt vor der Wende wird üblicherweise als Ergebnis der Großen Strafrechtsreform angesehen (Dünkel/Morgenstern 2010, 97; Heinz 2012a, 17 ff., 67, 73 ff.; ablehnend Sohn/Metz 2001, 33). Tatsächlich nahm die Stichtagszahl der Gefangenen insgesamt von 57.884 im Jahr 1969 auf 48.288 im Jahr 1970 ab, was an der Verringerung der Zahl der Strafgefangenen um gut 10.000 liegt (1969: 46.745; 1970: 35.927; alle Zahlen bei Dünkel/Morgenstern 2010, 194). Hier wirkten sich vor allem Veränderungen im Sanktionenrecht aus wie die Einführung des § 47 StGB (Geldstrafe statt kurzer Freiheitsstrafe), die Erweiterung der Möglichkeiten zur Aussetzung einer Freiheitsstrafe oder eines Strafrestes zur Bewährung sowie die Erweiterung der Einstellungsmöglichkeiten aus Opportunitätsgründen (§ 153a StPO, 1975). Zwischen 1972 und 1983 stiegen die Gefangenenzahlen dann allerdings erheblich an, um bis zur Wende wieder abzunehmen. Diese Entwicklung ist nicht mit einem einmaligen Ereignis zu erklären, sondern bedürfte einer genauen Analyse. Die Vergrößerung der Gefangenengeneration in den Neuen Bundesländern nach der Wende war hingegen nach der Amnestie zu erwarten.

Die Abbildung 2 zeigt die Gefangeneneraten 2011 im Ländervergleich sowie die Entwicklung während der letzten 20 Jahre. Zudem werden jeweils die U-Haftquote (Untersuchungsgefangene pro 100.000 der Wohnbevölkerung) und der Anteil der Untersuchungsgefangenen an der Gefangenengeneration eines Bundeslandes mitgeteilt. Die Bundesländer sind anhand der (Gesamt-) Gefangenenerate in vier Gruppen rund um den Wert für Gesamtdeutschland von 87 aufgeteilt: Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Brandenburg und

### Gefangeneneraten im Bundesländervergleich am 31.3.2011 und deren Entwicklung ab 1992 (jeweils zum 31.3.)

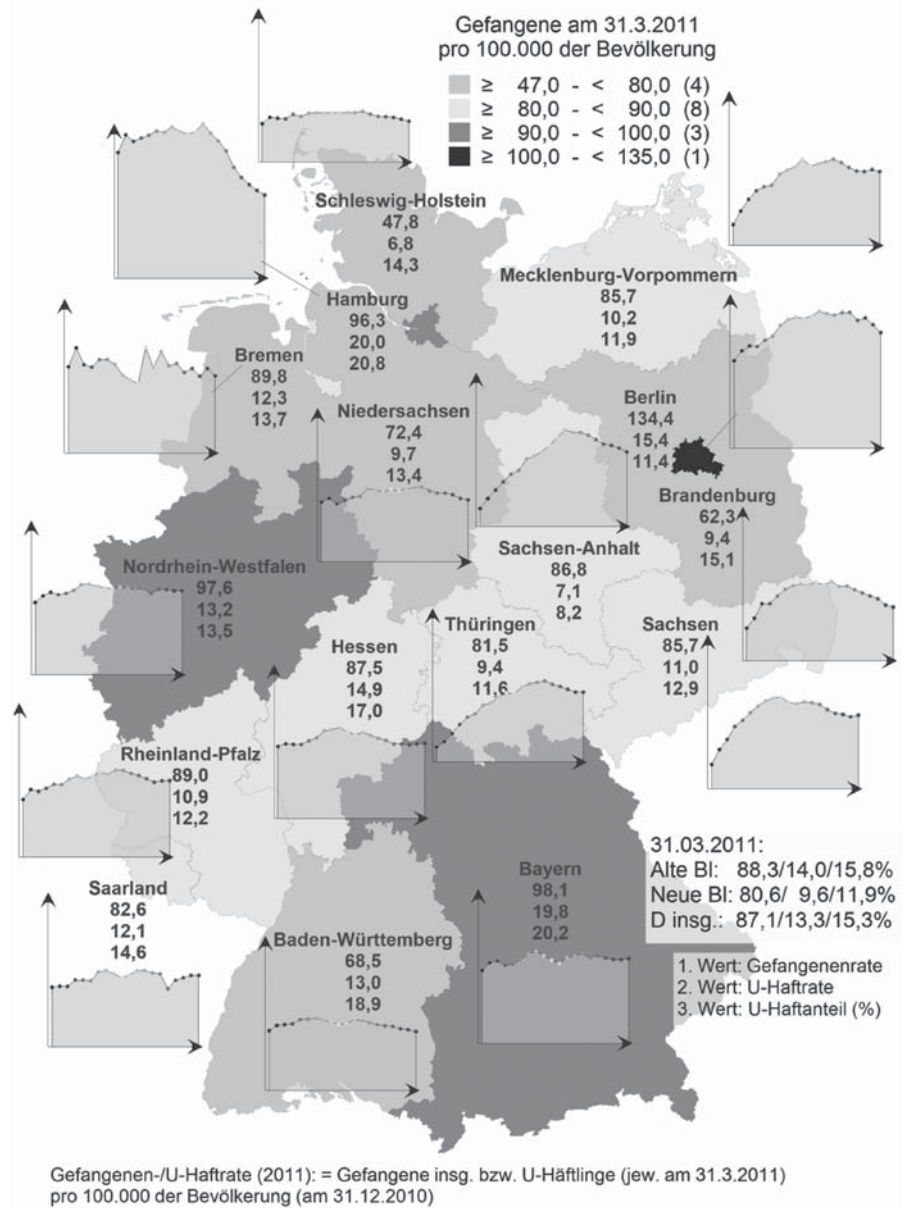


Abbildung 2:

Baden-Württemberg bilden die Gruppe mit den niedrigsten Werten bis 80, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Hessen und Rheinland-Pfalz sind in der zweiten Gruppe mit Raten zwischen 80 und 90, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Bayern in der dritten Gruppen mit Raten zwischen 90 und 100 und Berlin bildet mit dem einzigen Wert über 100 (135) die vierte Gruppe.

Im Rahmen dieses Beitrags ist es nicht möglich, die Entwicklung in jedem

Bundesland im Einzelnen zu analysieren (zu einzelnen Bundesländern Schott u. a. 2004; Villmow/Gericke/Savinsky 2010a, 2010b). Hier können nur Trends aufgezeigt werden, die übrigens nicht alle in Richtung einer Abnahme der Gefangenenzahlen und -raten gehen.

Im Westen war der Höhepunkt der Zahl der Strafgefangenen 2004 erreicht (54.011), im Osten 2005 (11.217). Die Gesamtzahl der Gefangenen hatte allerdings schon 2003 ihren Höhepunkt erreicht (81.176). In dieser Entwicklung

zeigt sich auch der Rückgang der Zahl der Untersuchungsgefangenen ab 1995 (Höhepunkt 1994 mit 22.006), der unter anderem auf die Änderung der Asylgesetzgebung und das folgende starke Absinken der Asylbewerberzahlen zurückgeführt wird, was zu einer Änderung der Anordnungspraxis gegenüber Ausländern geführt haben mag. Allerdings lag der Ausländeranteil in der Untersuchungshaft nach einer Stichtagsumfrage bei den Landesjustizverwaltungen 2008 bei 41% mit erheblichen Unterschieden zwischen den Bundesländern (*Dünkel/Morgenstern* 2010, 205), so dass die veränderte Asylgesetzgebung als Erklärung nicht ausreicht (dazu *Dünkel/Morgenstern* 2010, 98). In den letzten Jahren könnte sich hier auch die Änderung des § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO von 2009 ausgewirkt haben, der nun eine frühe Verteidigerbestellung in Untersuchungshaftfällen vorsieht.

Die Zusammensetzung der Gefangenenpopulation hat sich verändert. Zunächst einmal machen sich die demographischen Veränderungen in der Allgemeinbevölkerung auch im Strafvollzug bemerkbar. Die jüngeren Altersgruppen mit hohem Aufkommen an – registrierter – Kriminalität werden kleiner, im Strafvollzug verschiebt sich die Altersverteilung hin zu den älteren Jahrgängen. Außerdem hat der Anteil von Gefangenen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit in den letzten 30 Jahren stark zugenommen (Erwachsene: von 7,2% 1980 auf 22,7% 2011). Hier wird sich in Zukunft der EU-Rahmenbeschluss zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen im Heimatstaat auswirken.

Auch hinsichtlich der Anlassverurteilung hat sich die Gefangenenstruktur verändert. Seit den 1970er Jahren ist ein deutlicher Rückgang des Anteils wegen Diebstahl oder Unterschlagung (1970: 47,5%; 2011: 21%) und wegen Straßenverkehrsdelikten Verurteilter (1970: 7,2%; 2011: 3,9%) zu beobachten, hingegen nahm der Anteil von Gefangenen mit einer Verurteilung wegen Raub oder

Erpressung (1970: 8,1%; 2011: 12,4%), Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (1970: 0,2%; 2011: 14,6%) und Körperverletzung (1970: 2,8%; 2011: 12,8%) erheblich zu. Hier ist also eine Verschiebung hin zu Gewalt- und Drogendelikten zu beobachten.

hier von 9.960 im Jahr 1980 auf 48.572 im Jahr 2010 erhöht, von denen 2010 knapp 6.100 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Seit 1990 ist eine Verschiebung von den Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr zu solchen zwischen einem und zwei Jahren bei gleichzeiti-

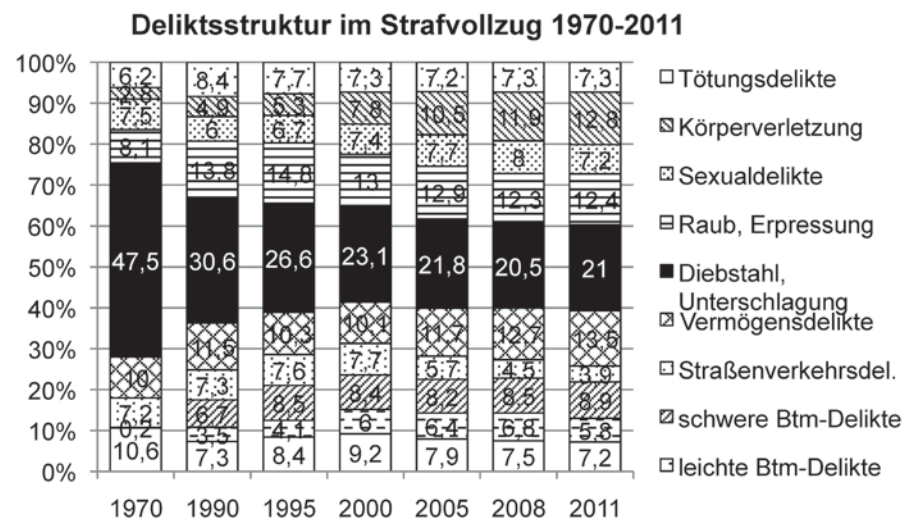


Abbildung 3:

Hier haben sich auch Veränderungen bei der registrierten Kriminalität niedergeschlagen (dazu *Spieß* 2012, 3). Bis Anfang der 1990er Jahre nehmen in der Polizeilichen Kriminalstatistik die Fallzahlen für Eigentumsdelikte (Diebstahl, Unterschlagung, Sachbeschädigung) sowie der Straßenverkehrsdelinquenz stetig zu, ab 1993 nehmen sie wieder ab. Anders ist es beim Betrug, dessen Fallzahlen seit Anfang der 1980er Jahre anwachsen, sowie bei der Gewaltkriminalität (qualifizierte Körperverletzung, Raub und räuberische Erpressung, Vergewaltigung, vorsätzliche Tötungsdelikte einschließlich Körperverletzung mit Todesfolge), bei der auf einem deutlich niedrigeren Niveau eine ähnliche Entwicklung stattfand. Erhebliche Veränderungen waren bei registrierten Verstößen gegen Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zu verzeichnen: Seit der zweiten Hälfte der 1960er Jahre hat die Zahl der in der PKS registrierten Fälle massiv zugenommen (1966: 1.080; 1970: 16.104) und lag 2010 bei 215.502 Fällen, allerdings mit einem Rückgang seit 2004 (275.725 Fälle). Die Zahl der Verurteilten hat sich

ger Erhöhung der Aussetzungsquote in beiden Segmenten zu beobachten. Auch der Anteil der Verurteilten zu Freiheitsstrafen von zwei bis drei Jahren und von drei bis fünf Jahren hat zugenommen, während die Anteile der langen Freiheitsstrafen konstant blieben (Daten aus *Dünkel/Morgenstern* 2010, 192).

Warum haben wir dann nicht noch mehr Strafgefangene? Ein Faktor ist die hohe Quote von Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen mit mittlerweile deutlich über 50% (*Heinz* 2012a, 56 f.), so dass die Zahl der formell sanktionierten Personen relativ konstant bleiben konnte. Außerdem könnte sich die Zunahme von Absprachen im Strafverfahren auswirken, die zu geringeren Strafen führen dürften als bei Verurteilungen in Verfahren ohne Absprachen (*Schott u. a.* 2004, 452; für Wirtschaftsstrafsachen *Altenhain u. a.* 2007). Zudem werden mittlerweile ca. 3/4 aller aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen auch tatsächlich zur Bewährung ausgesetzt (*Heinz* 2012a, 76 f.).



Auch die Zahl der Sicherungsverwahrten spielt bei der Zahl der Gefangenen eine Rolle. Innerhalb der letzten 50 Jahre sind zunächst bis Mitte der 1990er Jahre ein deutlicher Rückgang von 744 (1962) auf 176 (1996) und dann ein Anstieg auf 524 im März 2010 zu verzeichnen. Im März 2012 war die Zahl aufgrund der Entlassungen nach den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des BVerfG zur Sicherungsverwahrung auf 445 gesunken. Trotz der geringen Zahl sind diese Gefangenen als Faktor nicht unbedeutend, denn aufgrund der langen Vollstreckungszeiten bilden sie gewissermaßen die Basis der Gefangenengenerationenpopulation.

Eine interessante Entwicklung ist auch im Bereich der Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren zu beobachten. Der Anteil der Langstrafer an der Vollzugspopulation liegt in den vergangenen zehn Jahren konstant bei ca. 13%, allerdings geht innerhalb dieser Gruppe die Zahl der Gefangenen mit Strafen zwischen 5 und 10 Jahren und mit Strafen von mehr als 10 Jahren zurück, während die Zahl der Lebenslangen wächst. Diese Zunahme ist vermutlich auf die vermehrte Anwendung der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Mord zurückzuführen. Dies scheint daran zu liegen, dass seltener eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit angenommen wird und so auch seltener durch die Anwendung des § 21 StGB ein Strafraumen eröffnet wird (*Dünkel/Morgenstern* 2010, 133). D. h., dass auch insofern die Basis der Gefangenen mit langen Verbüßungszeiten breiter wird.

Diese Entwicklung ist allerdings nicht bei allen Deliktgruppen mit potenziell langen Freiheitsstrafen zu beobachten. Beim Raub wurde der Strafraumen ausdifferenziert und teilweise abgesenkt (§ 250 Abs. 1 StGB: Mindeststrafe von 5 auf 3 Jahre). Der Anteil der Freiheitsstrafen zwischen fünf und zehn Jahren hat hier abgenommen, während derjenige der Freiheitsstrafen von einem bis zu zwei Jahren zugenommen hat (*Dünkel/Mor-*

*genstern* 2010, 214). Außerdem ist der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen an allen ausgeurteilten Freiheitsstrafen ausweislich der Strafverfolgungsstatistik 2010 beim Raub auf 47,9% gestiegen (1975: 29,7%).

Eine Größe, die sich aus den offiziellen Statistiken des Statistischen Bundesamtes nicht mehr nachvollziehen lässt, ist der Durchlauf an Ersatzfreiheitsstrafen. Die stichtagsbezogenen Belegungszahlen sind relativ gering (31.3.2012: 4.157). Hier würden allerdings auch die Neuaufnahmen im Kalenderjahr interessieren, um nachvollziehen zu können, in welchem Umfang diese Fehlbelegung Kapazität bindet. Seit 2003 sind diese Informationen jedoch nicht mehr ohne weiteres zu erlangen. 2002 wurden in den alten Bundesländern noch 45.700 Ersatzfreiheitsstrafen in den Vollzug aufgenommen (*Dünkel/Morgenstern* 2010, 193).

Ein weiterer relevanter Faktor ist der Maßregelvollzug (dazu *Dünkel/Morgenstern* 2010, 99 f.; Heinz 2012b). Seit 1995 hat sich die Zahl der Untergebrachten verdoppelt. Zwischen 1970 und 1980 war ein Rückgang zu beobachten, bis Mitte der 1990er Jahre dann wieder ein Anstieg auf das Niveau von 1970 (4.400). Seit Mitte der 1990er Jahre stieg die Gesamtzahl auf knapp 10.000 an (2011: 9.974), die Zahl der nach § 63 StGB Untergebrachten erhöhte sich von 2.902 im Jahr 1995 auf 6.620 im Jahr 2011, die der nach § 64 StGB Untergebrachten von 1.373 (1995) auf 3.354 (2011). Hier findet möglicherweise ein Verlagerung von der Freiheitsstrafe in die Maßregel statt.

Eine weitere Gruppe, der wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird, sind die „sonstigen Gefangenen“ (einzeln ausgewiesen: Strafarrest nach Wehrstrafrecht und Abschiebehaft). Zu diesen sonstigen Gefangenen zählten 1993 noch 3.500 Personen, im März 2012 waren es 1.689. Während zum jeweiligen Stichtag nicht einmal ein Dutzend Personen Strafarrest verbüßten, waren

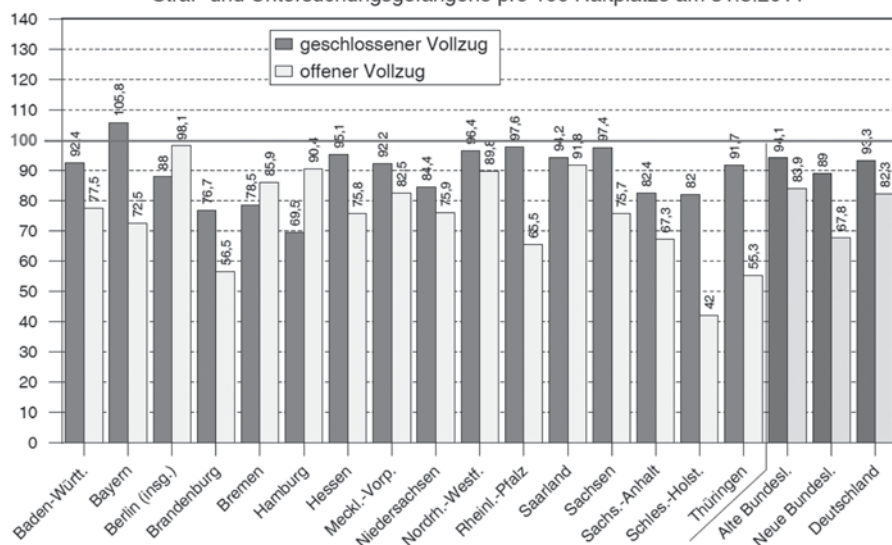
1993 noch 2.584 Personen in Abschiebehaft. Die Zahl ging bis März 2012 auf 392 zurück (dazu auch *Dünkel/Morgenstern* 2010, 98).

## 2.2 Belegungs- und Haftplatzdichte

In *Abbildung 4* ist die Belegungsichte im offenen und geschlossenen Vollzug anhand der Zahl der Gefangenen pro 100 Haftplätze im Bundesgebiet zum 31.3.2011 dargestellt. Bis auf Bayern hatten alle Bundesländer sowohl im offenen als auch im geschlossenen Vollzug eine Auslastung von unter 100%. Wenn man allerdings von einer Vollbelegung ab einer Auslastung von 85% ausgeht, dann herrschte in etlichen Bundesländern und auch in der Bundesrepublik insgesamt Überbelegung – vor allem im geschlossenen Vollzug. Im offenen Vollzug ist die Auslastung hingegen zum Teil deutlich geringer, mit den niedrigsten Werten in Schleswig-Holstein, Thüringen und Brandenburg. Im geschlossenen Vollzug war die geringste Auslastung in Hamburg zu verzeichnen (dazu *Villmow/Gericke/Savinsky* 2010a; 2010b).

Auch wenn es also im Jahr 2011 in den meisten Bundesländern im Strafvollzug verhältnismäßig eng war, war die Situation vor einigen Jahren noch deutlich angespannter. Im Jahr 2003 – auf dem letzten Höhepunkt der Gefangenenzahlen – lag die Auslastung im geschlossenen Vollzug nur in Bremen (90,7%) unter 100%, und auch im offenen Vollzug war in acht Bundesländern eine Auslastung von knapp 85% oder mehr zu verzeichnen. Ein Jahr später, 2004, konnte man im geschlossenen Vollzug schon eine gewisse Entspannung der Lage erkennen, die Belegungsquoten waren im geschlossenen Vollzug insgesamt gesunken, in vier Bundesländern unter 100%. Hier machte sich auch der Rückgang der Gefangenenzahlen bemerkbar. Die dennoch deutliche Überbelegung führte in Berlin dazu, dass auch Hafträume dauerhaft verwendet wurden, die der Landesverfassungsgerichtshof dann 2009 (StV 2010, 374) als

**Belegungsdichte im geschlossenen und offenen Strafvollzug**  
- Straf- und Untersuchungsgefangene pro 100 Haftplätze am 31.3.2011 -



**Abbildung 4:**

mit der Menschenwürdegarantie nicht vereinbar ansah, was dazu führte, dass Strafgefangene Schadenersatzansprüche gegen das Land geltend machten. Zurzeit sind über 100 dieser Verfahren in der Berufungsinstanz (Pressemitteilung des Kammergerichts PM 54/12 v. 14.8.2012).

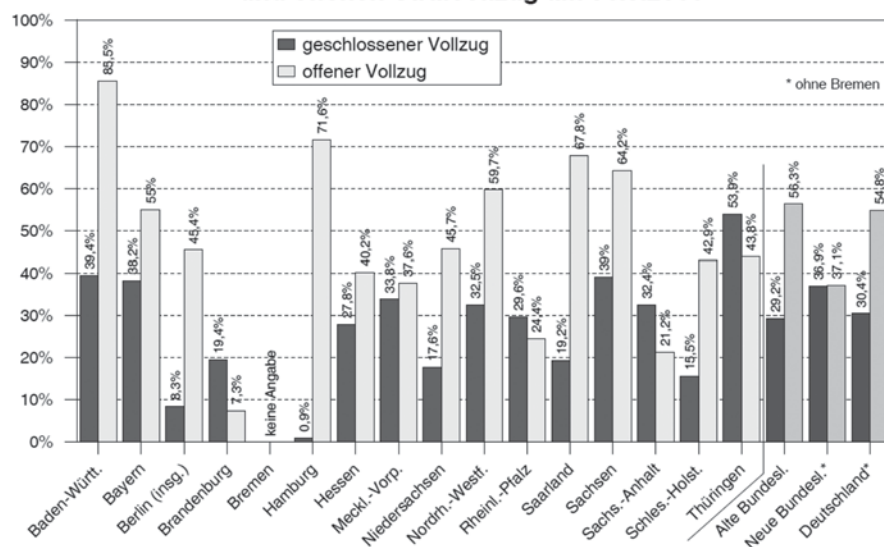
Die tatsächliche Dichte von Haftplätzen lässt sich daran messen, wie viele Personen in einem Haftraum untergebracht sind. Die *Abbildung 5* zeigt Daten zur Umsetzung des Gebots der Einzelunterbringung während der Nacht für den geschlossenen und offenen Erwachsenenvollzug zum 31.3.2011. Zwar wird hier im deutschen Strafvollzugsrecht zwischen offenem und geschlossenem Vollzug differenziert, die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, die als Maßstab zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit herangezogen werden sollen (BVerfGE 116, 69, 90 f.), treffen diese Unterscheidung jedoch nicht. Nach Regel 18.5 müssen Gefangene in der Regel bei Nacht einzeln untergebracht werden, es sei denn, eine gemeinschaftliche Unterbringung wäre für sie vorzugswürdig. 2011 waren außer im geschlossenen Vollzug in Berlin und Hamburg und im offenen Vollzug in Brandenburg jeweils mehr als 10% der Gefangenen in Gemeinschaft unterge-

bracht. Dass dies in allen diesen Fällen für die Gefangenen vorzugswürdig war, darf bezweifelt werden.

Allerdings ist auch beim Anteil der gemeinschaftlichen Unterbringung in den letzten Jahren eine Verbesserung erkennbar. Es gibt hier eine kontinuierliche, aber langsame Entwicklung zu mehr Einzelunterbringung, die auch dem Neubau oder Umbau von Justizvollzugsanstalten geschuldet ist.

**Abbildung 5:**

**Anteil gemeinschaftlicher Unterbringung im geschlossenen und offenen Strafvollzug am 31.3.2011**



### 3. Schlussfolgerungen

Der Belegungsrückgang bietet – jedenfalls in den Bundesländern, die davon betroffen sind – einige Chancen für die Fortentwicklung des Strafvollzugs. Er bietet aber natürlich auch die Chance, Personalmittel einzusparen und das Niveau zu halten.

Wenn man die Chancen zur Fortentwicklung ergreifen will, dann ergeben sich hier Möglichkeiten, alte Anstalten stillzulegen oder zu modernisieren. Außerdem verbessert sich das Betreuungsverhältnis, wenn Personalstellen nicht gestrichen werden. Damit wären Verbesserungen sowohl für die Gefangenen als auch für die Bediensteten verbunden: Es würden weniger Angebote an Personalmangel scheitern. Eine im Verhältnis zur Zahl der Gefangenen bessere Ausstattung mit Personal insbesondere im Bereich der Fachdienste würde auch die praktische Umsetzung der Forderungen nach einer intensiven Entlassungsvorbereitung und nach Konzepten einer durchgehenden Betreuung ermöglichen. Außerdem ist bei einer großzügigeren Ausstattung mit Personal die Belastung für die einzelnen Mitarbeiter nicht mehr so groß – die Arbeit verteilt sich auf mehr Personen. Das könnte sich positiv auf den Krankenstand und die allgemeine Zufriedenheit mit der Arbeit auswirken.



Mit der allgemeinen Zufriedenheit verbunden ist auch das Gefühl der persönlichen Sicherheit in der Anstalt sowohl bei den Gefangenen als auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Mehr – anwesende – Bedienstete können einerseits durch mehr Angebote Langeweile eindämmen und durch Gesprächsmöglichkeiten Druck herausnehmen, außerdem können mehr anwesende und ansprechbare Bedienstete Gelegenheiten für Übergriffe verringern.

Wegen der Anforderungen des BVerfG (BVerfGE 128, 326) an die Gestaltung der Sicherungsverwahrung und des vorangehenden Strafvollzuges müssen zudem Ressourcen für die Entwicklung und Erprobung neuer Angebote zur Verfügung gestellt werden. Diese Angebote könnten auf den Strafvollzug insgesamt ausstrahlen, wie es zum Teil auch bei der Sozialtherapie der Fall ist. Es bietet sich also die Gelegenheit, jedenfalls für die nähere Zukunft neue Impulse im Strafvollzug zu setzen.

## Literatur

**Altenhain, K., Hagemeier, I., Haimerl, M., Stammen, K.-H.** (2007). Die Praxis der Absprachen in Wirtschaftsstrafverfahren. Baden-Baden.

**Düinkel, F.** (1995). Imprisonment in Transition. *Brit. J. Criminol.* 35, 95-113.

**Düinkel, F.** (2010). Gefangenenraten im internationalen und nationalen Vergleich. *Neue Kriminalpolitik* 22, 4-11.

**Düinkel, F., Lappi-Seppälä, T., Morgenstern, C., van Zyl Smit, D.** (2010, Hrsg.). *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*, 2 Bände, Mönchengladbach.

**Düinkel, F., Morgenstern, C.** (2010). Deutschland. In: Düinkel, F., Lappi-Seppälä, T., Morgenstern, C., van Zyl Smit, D. (Hrsg.), *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*, Band 1, Mönchengladbach, 97-230.

**Greifswalder Inventar zum Strafvollzug – GIS.** <http://www.rs.uni-greifswald.de/duenkel/gis.html> (Stand: 2011).

**Heinz, W.** (2012a). Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882–2010. <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>.

**Heinz, W.** (2012b). Freiheitsentziehende Maßregeln – Struktur und Entwicklung der Sanktionierungspraxis. <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>.

**Schott, T., Suhling, S., Görgen, T., Löbmann, R., Pfeiffer, C.** (2004). Der Anstieg der Belegung im Justizvollzug Niedersachsens und Schleswig-Holsteins. Forschungsbericht. Hannover.

**Sohn, W., Metz, R.** (2011). Gefangenzahlen in Hessen – Entwicklungsmuster und Einflussfaktoren. *BewHi* 58, 24-53.

**Spieß, G.** (2012). Jugendkriminalität in Deutschland – zwischen Fakten und Dramatisierung. <http://www.uni-konstanz.de/rtf/gs/G.Spiess-Jugendkriminalitaet-2012.pdf>

**Villmow, B., Gericke, C., Savinsky, A. L.** (2010a). Überkapazitäten im Strafvollzug. *Neue Kriminalpolitik* 22, 11-23.

**Villmow, B., Gericke, C., Savinsky, A. L.** (2010b). Von der Überfüllung zur Schließung von Strafvollzugsanstalten? – Entwicklungen in der Hamburger Strafrechtspraxis. In: Düinkel, F., Lappi-Seppälä, T., Morgenstern, C., van Zyl Smit, D. (Hrsg.), *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*, Band 1, Mönchengladbach, 231-260.

1 Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den die Autorin am 27.09.2012 bei der Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle „Justizvollzug in Bewegung“ in Wiesbaden gehalten hat.



**Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn**  
*Fachbereich Rechtswissenschaft  
 Freie Universität Berlin  
 kirstin.drenkhahn@fu-berlin.de*

## Kriminalpädagogische Praxis

### Heft 48

### „Menschen-Rechte“

#### Autoren:

Burkhard-Plempner  
 Kai Barkemeyer/Nicola Framme  
 Frieder Düinkel  
 Jochen Bung  
 Andrea Seelich  
 Tobias Müller-Monning  
 Ulrich Rehder/Bernd Wischka

Kriminalpädagogischer Verlag,  
 Lingen  
[krimpaed.verlag@online.de](mailto:krimpaed.verlag@online.de)

# Länderumfrage: Von der Überbelegung zur Unterbelegung?

Bernd Maelicke

Fragen an die Länder:

1. Gab es in Ihrem Bundesland Expertisen zu den Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die aktuelle und zukünftige Belegungssituation in den JVAen? (U-Haft, Jugendvollzug, E-Vollzug)
2. Wenn ja, von wem und mit welchen Ergebnissen (zusammengefasst)?
3. Welche konkreten Veränderungen wurden auf dieser Grundlage in Ihrem Bundesland eingeleitet bzw. sind geplant? (z.B. Bauplanung, Belegungssituation, Behandlungsprogramme, Personalentwicklung, Haushaltskürzungen)
4. Gibt es spezifische Auswirkungen in spezifischen JVAen?
5. Sind von diesen Veränderungen bzw. Planungen auch die Sozialen Dienste der Justiz bzw. die Freie Straffälligenhilfe betroffen? Wenn ja, bitte konkrete Beispiele aufführen.
6. Wie schätzen Sie die weitere Entwicklung in den nächsten 10 Jahren ein? (Chancen und Risiken)

## Baden-Württemberg

### Zu Fragen 1 bis 3:

In den Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg waren am 31. März 2012 insgesamt 5677 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte inhaftiert, vier Prozent weniger als zum Stichtag des vorangegangenen Jahres. Seit 2007 ist die Zahl der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten damit kontinuierlich zurückgegangen.

Von der Erstellung von Expertisen zu den Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die Belegungssituation konnte unabhängig von der Zuverlässigkeit derartiger Prognosen abgesehen werden, da sich die Vollzugslandschaft Baden-Württembergs, ausgehend von einer erheblichen Überbelegung, seit einigen Jahren in einem strukturellen Wandel befindet. Dieser

Wandel ist dadurch geprägt, dass die bisherige Zersplitterung der baden-württembergischen „Vollzugslandschaft“ mit ihren zu vielen kleinen älteren Vollzugseinrichtungen fortlaufend aufgelöst und in eine zentralere, modernere Struktur übergeleitet werden soll, die den Ansprüchen an eine heimatnahe Unterbringung dennoch gerecht wird. Die bisherigen Belegungsrückgänge erforderten keine eigenständigen Maßnahmen. Niedrigere Gefangenenzahlen ermöglichen die weitere Steigerung der Einzelunterbringungsquote und erleichtern die Abwicklung dringender erforderlicher Sanierungsmaßnahmen.

### Zu Frage 4:

Aktuell wurde im Rahmen der anstehenden Umstellung der Justizvollzugsanstalt Offenburg vom teilprivaten auf einen rein staatlichen Betrieb über die Aufgabe zweier ohnehin zur Schließung vorgesehener Außenstellen der Justizvollzugsanstalten Schwäbisch Gmünd und Mannheim entschieden. Die Anstalten des Landes sind durch die damit bezweckte und angesichts des Rückgangs der Belegung mögliche Verschiebung von Personalkapazitäten betroffen. Des Weiteren sind verschiedene Planungen zur Erweiterung von Justizvollzugsanstalten zurückgestellt.

### Zu Frage 5:

Über eine Entlastung hinaus sind die Sozialen Dienste sowie die Freie Straffälligenhilfe durch die bisherigen Maßnahmen im Zuschnitt ihrer Geschäftsbereiche betroffen.

### Zu Frage 6:

Eine belastbare Vorhersage zukünftiger Belegungszahlen erscheint schon deshalb kaum möglich, weil hierfür neben der demographischen Entwicklung weitere Faktoren Bedeutung haben können. Von einer Entwicklung der vergangenen 10 Jahre entsprechenden

Rückgang der Belegung wird jedoch gegenwärtig genau so wenig ausgegangen wie von einer Rückkehr zu erheblicher Überbelegung. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bietet ein Belegungsrückgang immer einen Ansatzpunkt für strukturelle Verbesserungen, die jedoch für die Beteiligten im Einzelfall auch mit Belastungen verbunden sein können, wie etwa im Rahmen der genannten Schließung für einen modernen Justizvollzug ungeeigneter Alteinrichtungen.

## Bayern

### Zu Frage 1 und 2:

Nein.

### Zu Frage 3:

Nach den in den Jahren 1998 bis 2002 leicht gesunkenen Gefangenenzahlen bewegt sich die Belegung in Bayern nunmehr wieder auf hohem Niveau. Insgesamt hat sich die Zahl der Gefangenen seit 1991 um 29 % erhöht. Besonders schwierig war die Belegungssituation von Anfang 2005 bis Mitte 2007. Ende Januar 2005 wurde mit 13.044 Gefangenen erstmals die Marke von 13.000 Gefangenen überschritten. Mit 13.113 Gefangenen war Ende April 2005 die höchste Belegung im bayerischen Justizvollzug seit 1948 zu verzeichnen; nur in der unmittelbaren Nachkriegszeit waren die Gefangenenzahlen noch höher. Ende März 2012 befanden sich 12.524 Gefangene in den bayerischen Justizvollzugsanstalten. Damit ist zwar insgesamt eine moderate Entspannung eingetreten. Besonders stark belastet sind aber weiterhin vor allem die Anstalten des Regelvollzugs, in denen hohe Strafen verbüßt werden.

Wesentliche Gründe für diese Entwicklung sind der starke Anstieg der Zahl ausländischer Untersuchungs- und Strafgefangener seit der Öffnung der Grenzen zu den östlichen Nach-

barstaaten sowie die zunehmende Globalisierung der schweren Kriminalität, insbesondere der Banden- und Drogenkriminalität. Derzeit sind ca. 47 % der in Bayern inhaftierten Untersuchungsgefangenen ausländische Staatsbürger; auf den Gesamtbestand der Gefangenen bezogen beträgt der Ausländeranteil gegenwärtig ca. 31 %. Am 31. März 2012 waren in Bayern 3.825 nichtdeutsche Gefangene aus 111 verschiedenen Staaten inhaftiert.

Als Folge dieser Entwicklung ist die Belegungssituation im bayerischen Justizvollzug seit einiger Zeit angespannt. Danach waren die bayerischen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2012 mit 421 Gefangenen überbelegt; dies entspricht einer durchschnittlichen Belegungsquote von 103,48 %. Da wegen der unterschiedlichen Vollstreckungszuständigkeit der Justizvollzugsanstalten ein Belegungsausgleich nur begrenzt möglich ist, geht die Überbelegung in einzelnen Anstalten weit über diesen Durchschnittswert hinaus.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unternimmt aufgrund dieser Entwicklung große Anstrengungen, die Zahl der Haftplätze durch den Neubau von Justizvollzugsanstalten und den Ausbau bestehender Anstalten dem gestiegenen Bedarf anzupassen. So wurden seit 1992 insgesamt 2.490 neue Haftplätze geschaffen. Derzeit in Bau befindlich sind ein Haus für Sicherungsverwahrte auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Straubing mit 84 Haftplätzen, das zum 31. Mai 2013 fertiggestellt sein wird sowie der Neubau der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen, der Juli 2015 fertiggestellt sein soll und eine Belegungsfähigkeit von 609 Haftplätzen haben wird.

Seit 1992 hat sich die Zahl der Planstellen im bayerischen Justizvollzug von 4.213 auf derzeit 5.405 erhöht.

#### **Zu Frage 4:**

Die seit 1998 geltende Differenzierung

zwischen bestimmten Sexualstraftätern und anderen Gefangenen wurde in dem zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bayerischen Strafvollzugsgesetz weiter entwickelt. Gefangene, die wegen einer Sexualstraftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, sind nach Art. 11 Abs. 1 und Art. 132 Abs. 1 BayStVollzG in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn die dort durchgeführte Behandlung angezeigt ist. Angezeigt ist die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung insbesondere dann, wenn der Gefangene zur Verringerung der Rückfallgefahr behandlungsbedürftig erscheint, wenn er behandlungsfähig ist und wenn die im Normalvollzug zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten nicht ausreichend erscheinen. Andere Gefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind, sollen gemäß Art. 11 Abs. 2 bzw. Art. 132 Abs. 2 BayStVollzG in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind.

In Bayern besteht seit 1972 die sozialtherapeutische Anstalt Erlangen mit 41 Plätzen (nur Einzelhaftplätze) für Gewalttäter, davon sechs im offenen Vollzug. Sozialtherapeutische Abteilungen für Sexualstraftäter sind eingerichtet in den Justizvollzugsanstalten München, Würzburg, St. Georgen-Bayreuth, Straubing, Landsberg am Lech (jeweils 24 Haftplätze), Amberg und Kaisheim (jeweils 16 Haftplätze). Der weitere Ausbau der Sozialtherapie ist ein wesentlicher Eckpfeiler des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes. In der Umsetzung wurden zusätzlich zu den bereits im Jahr 2008 vorhandenen 217 Therapieplätzen in den Justizvollzugsanstalten Aichach, Amberg, St. Georgen-Bayreuth, Ebrach, Kaisheim, München und Neuburg-Herrenwörth weitere 98 Plätze speziell für Gewaltstraftäter

geschaffen. Aktuell stehen damit 168 Plätze für Sexualstraftäter und 147 Plätze für Gewaltstraftäter zur Verfügung. Bis Ende des Jahres 2013 ist geplant, weitere 70 Therapieplätze für Gewaltstraftäter zu schaffen. Im gesamten bayerischen Vollzug können dann 385 Plätze in der Sozialtherapie angeboten werden. Ein Ausbau um weitere 24 Plätze ist in Planung.

Speziell im Jugendstrafvollzug stehen in der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth derzeit insgesamt 32 Behandlungsplätze (16 für Sexual- und 16 Plätze für Gewaltstraftäter) zur Verfügung. Die dortige Kapazität für Gewaltstraftäter wurde bereits zum Jahresende 2009 von acht auf 16 Plätze verdoppelt. Auch in der Jugendstrafvollzugsanstalt Ebrach konnte bereits eine sozialtherapeutische Abteilung für Gewaltstraftäter mit 10 Haftplätzen eingerichtet werden. Eine Erweiterung der Kapazität in Ebrach sowie die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung in der Jugendstrafvollzugsanstalt Laufing-Lebenau sind geplant.

#### **Zu Frage 5:**

Die unter 3. und 4. genannten Maßnahmen haben sich naturgemäß auch auf die personelle Ausstattung der Fachdienste der betroffenen Anstalten ausgewirkt.

#### **Zu Frage 6:**

Angesichts der Vielzahl von Faktoren, welche die Belegungsentwicklung beeinflussen und deren zukünftige Entwicklung nicht seriös prognostizierbar ist, können Chancen und Risiken eines so langen Zeitraums nicht verlässlich eingeschätzt werden.

### **Berlin**

#### **Zu Fragen 1 und 2:**

Nein. Allerdings zeigen die zurückliegenden Entwicklungen und die hier bekannten Studien, dass die Demografie nur einer unter vielen Einflussfaktoren auf die Zahl der Gefangenen ist.

### Zu Fragen 3 bis 5:

Die Entwicklung der Belegungszahlen in Berlin war seit Anfang der 90er Jahre (ca. 3000) bis 2007 (ca. 5400) von einem stetigen Anstieg geprägt. Da diese Entwicklung nicht mit der Schaffung ausreichender zusätzlicher Haftplätze verbunden war, litt der Berliner Justizvollzug viele Jahre an einer massiven, zum Teil verfassungs- bzw. rechtswidrigen Überbelegung. Erfreulicherweise ist die Zahl der Gefangenen seit 2007 zunächst gering, aber seit 2009 deutlich auf mittlerweile 4.400 Gefangene zurückgegangen. Diese Größenordnung – mit den üblichen Schwankungen – ist seit einiger Zeit stabil. Der deutlichste Rückgang ist im Jugendvollzug zu beobachten; waren dort 2007 noch mehr als 600 junge Männer inhaftiert, sind es gegenwärtig nur noch 350. Durch den Belegungsrückgang konnten die Mehrfachbelegungen aufgelöst werden. Zudem war die Schließung einer Teilanstalt in der JVA Tegel möglich, deren Hafträume über Grundflächen von weniger als sechs Quadratmeter verfügen und deren Nutzung nach einer Entscheidung des Kammergerichts aus diesem Jahr verfassungswidrig war. Gegenwärtig sind alle Anstalten im Schnitt mit 94%, der geschlossene Männervollzug mit 97% ausgelastet.

Mit der Inbetriebnahme der neuen JVA Heidering 2013 werden 648 zeitgemäße Haftplätze für den geschlossenen Männervollzug zur Verfügung gestellt. Dies wird die Schließung einer weiteren Teilanstalt in der JVA Tegel ermöglichen, deren Hafträume ebenfalls deutlich zu klein sind. Zudem wird eine Außenstelle der JVA Plötzensee in der Lehrter Straße aufgegeben. Die Verringerung der Belegung der JVA Tegel wird sich vollzuglich positiv auswirken, auch weil die räumlich begrenzten Kapazitäten für Beschäftigung und Qualifizierung dann für deutlich weniger Gefangene zur Verfügung stehen werden.

Nach der Inbetriebnahme der JVA Heidering werden sukzessive für den geschlossenen Männervollzug im Be-

stand zeitgemäße Haftplätze zu schaffen sein. Denn die Bausubstanz und die Konzeption der Hafträume in der JVA Moabit, Teilen der JVA Tegel und der JVA Plötzensee stammen aus der Kaiserzeit.

Die Haushaltslage in Berlin hat auch für den Justizvollzug empfindliche Einsparungen in allen Bereichen zur Folge. Zusätzliche Ressourcen werden daher nicht zur Verfügung stehen, auch weil neue Aufgaben (z.B. die Sicherungsverwahrung) teilweise ohne zusätzliches Personal geleistet werden müssen.

### Zu Frage 6:

Verlässliche mittelfristige oder gar langfristige Prognosen zu den Gefangenzahlen sind nicht möglich. Denn diese Entwicklung hängt nicht nur von einer Vielzahl von Faktoren ab, die Einflussgrößen wirken auch noch zeitversetzt und beeinflussen sich zum Teil gegenseitig. Deshalb ist es zwingend erforderlich in einem bestimmten Umfang Haftplatzreserven vorzuhalten, um bei steigenden Zahlen nicht in erhebliche Schwierigkeiten zu geraten. Denn Mehrfachbelegungen bergen für die Gefangenen erhebliche Risiken, nicht nur – aber ganz besonders – im Jugendvollzug.

### Bremen

**(Eine JVA mit drei Standorten, Männer- und Frauenvollzug für U-Haft und Strafhäft mit einer Verweildauer von bisher bis zu acht Jahren, geschlossener und offener Vollzug, Jugendvollzug)**

### Zu Frage 1:

Ausführliche Expertisen liegen nicht vor, aber eigene Berechnungen und Schätzungen wurden durch den Vollzug prognostisch für die nächsten Jahre erstellt.

### Zu Frage 2:

Die Einschätzung wurde von der Anstaltsleitung der JVA Bremen erarbeitet und mit der Aufsichtsbehörde erörtert. Nach dem erfolgten Rückgang in der Belegungssituation der letzten Jahre wird insgesamt von einer Stagnation der Belegung auf niedrigem Niveau ausgegangen.

### Zu Frage 3:

Die JVA befindet sich derzeit in einem Sanierungsprozess bei dem die Bauplanung der sich ändernden Belegung angepasst wird. Zusätzliche Ungewissheiten entstehen ab 2013 durch die Veränderung der Vollzugsgemeinschaft mit Niedersachsen. Die Kapazitäten reduzieren sich wahrscheinlich um knapp 10% bei paralleler Veränderung der Struktur durch die Änderung der Vollstreckungszuständigkeit (keine Zuständigkeit mehr für niedersächsische Gefangene gemäß Vollstreckungsplan und Rücknahme von Bremer Strafgefangenen mit längerer Haftdauer aus Niedersachsen) und den Auf- und Neubau einer eigenen Sozialtherapie. Personalbestand und Haushalt stehen aufgrund der Haushaltsnotlage ständig unter Druck, weitere Kürzungen sind zu befürchten. Derzeit besteht keine Planung für einen darüber hinausgehenden Abbau wegen der geringeren Gefangenzahlen.

### Zu Frage 4:

Es gibt derzeit keine Auswirkungen in der JVA wegen der demographischen Entwicklung, sondern aufgrund der unter 3. genannten Veränderungen: durch die Sanierung wird die Sicherheit der JVA mit entsprechenden baulichen und technischen Maßnahmen erhöht. Zudem wird sich durch die Änderung in der Vollzugsgemeinschaft und der Einrichtung einer eigenen Sozialtherapie die Klientel der Gefangenen verändern, wofür derzeit neue Konzeptionen erarbeitet werden.

### Zu Frage 5:

Auch diese Institutionen unterliegen dem allgemeinen Kürzungsdruck, aber keinen zusätzlichen Planungen wegen des Gefangenenbestandes in seiner Gesamtzahl. Bei den SDdJ wird im Wesentlichen von einer gleich bleibenden Anzahl von Unterstellungen ausgegangen, aber mit einer Verschiebung ihrer Arbeit bzgl. der Altersgruppen durch geringere Unterstellungen von Jugendlichen und Heranwachsender und eine Zunahme der Führungsaufsichten bei den Erwachsenen.



**Zu Frage 6:**

Angesichts der Haushaltslage sind weitere Kürzungen zu befürchten. Es wird schwer, die Spielräume, die durch sinkende Gefangenenzahlen entstehen könnten, für Qualitätssteigerungen zu erhalten. Der Vollzug muss sich als Thema in der politischen Diskussion positionieren, um bestehende und künftige Anforderungen an die Vollzugsgestaltung sowie die Auswirkungen weiterer Kürzungen deutlich zu machen.

**Hamburg**

Die Gefangenenzahlen entwickeln sich in Hamburg seit rund zehn Jahren konstant rückläufig. Gab es 2003 noch rund 3000 Inhaftierte, liegen die Gefangenenzahlen nunmehr seit dem Jahr 2010 bei rund 1.700 (Drucksache der Hamburgischen Bürgerschaft 20/4930 – Haushaltsplan 2011/2012 – Neustrukturierung des Hamburger Justizvollzugs). Aufgrund der stark zurückgegangenen Gefangenenbelegung hat die Justizbehörde 2008 die Kriminologische Zentralstelle e.V. (KrimZ) mit einer Prognosestudie zu der Gefangenenentwicklung beauftragt („Ist der tiefste Stand schon erreicht? – Eine Untersuchung zur Entwicklung der Strafgefangenenzahlen im Auftrag der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg“ von Rainer Metz und Werner Sohn, KrimZ, Oktober 2008). Untersucht worden ist die Entwicklung bei männlichen erwachsenen Strafgefangenen. Die Studie hat u.a. festgestellt, dass die Belegung durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst wird. Dabei spielen Entwicklungen sozialer, wirtschaftlicher und demographischer Merkmale, die registrierte Kriminalität, strafrechtliche Randbedingungen, die Sanktions- und Vollstreckungspraxis eine Rolle. Auswirkungen durch die Bevölkerungsentwicklung insgesamt und kriminalpolitische Veränderungen sind nach Ansicht der KrimZ überschätzt worden, während Auswirkungen von Zuwanderungsbewegungen unterschätzt wurden. Die KrimZ hat u.a. empfohlen, künftig die Entwicklung bei deutschen und ausländischen Strafgefangenen getrennt voneinander zu be-

trachten, da bei ihnen unterschiedliche Komponenten zum Tragen kommen.

Für die kommenden Jahre wird auf der Grundlage des KrimZ Prognosegutachtens von einer durchschnittlichen Belegung mit rund 1.900 Gefangenen ausgegangen. Zuzüglich der üblichen sogenannten Dispositionsreserve von 10%, um auf kurzfristige Schwankungen der Belegungszahlen reagieren zu können und um eine angemessene Binnendifferenzierung zu ermöglichen, werden also rund 2.100 Haftplätze benötigt.

Die Hamburger Vollzugslandschaft hat sich in den vergangenen zehn Jahren massiv verändert. Einfach gesagt: aus zwölf mach sechs. Aus zwölf selbstständigen Anstalten wurden zunächst fünf, aktuell sind es sechs Justizvollzugsanstalten. Mehrere Anstalten wurden geschlossen (JVA Vierlande – offener Vollzug, JVA Vierlande – geschlossener Vollzug, Sozialtherapeutische Anstalt Altengamme, Moritz-Liepmann-Haus – Übergangseinrichtung) oder zusammengelegt (aus den drei benachbarten Anstalten JVA Suhrenkamp, JVA Am Hasenberge (Santa Fu) und JVA Nesselstraße wurde die JVA Fuhlsbüttel; einige Jahre später wurde ein Teil (ehemalige JVA Nesselstraße) wieder selbstständig zur Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg). Außerdem wurde eine ehemals selbstständige Sozialtherapeutische Anstalt (Sozialtherapeutische Anstalt Bergedorf) zunächst der JVA Fuhlsbüttel angegliedert und ist heute Außenstelle der Sozialtherapeutischen Anstalt. Vollzugsbereiche wurden von einer Anstalt in eine andere verlagert (z.B. Abschiebungshaft). Und schließlich wurde eine große neue Anstalt des geschlossenen Vollzugs (JVA Billwerder) mit insgesamt 803 Haftplätzen im Jahr 2003 (1. Bauabschnitt) bzw. 2006 (2. Bauabschnitt) in Betrieb genommen.

Neben diesen organisatorischen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Haftplatzkapazität sowie die Zweckbestimmung der Anstalten hatten, wurden in den vergangenen Jahren auch verschiedene bauliche Maßnahmen

durchgeführt, die Auswirkungen auf die Anstalten hatten. So wurde die tatsächliche Belegungsfähigkeit von rund 3.200 Haftplätzen inzwischen auf knapp 2.300 reduziert. Aufgrund der niedrigen Belegung konnten notwendige größere Bau- und Sanierungsmaßnahmen, insbesondere in den Altbauten der JVA Fuhlsbüttel und der Untersuchungsanstalt, durch Räumung ganzer Flügel bei im Übrigen laufendem Betrieb durchgeführt werden. Die Sanierungsarbeiten in den Altgebäuden sind noch nicht abgeschlossen.

Außerdem wurde ein Hafthaus der JVA Fuhlsbüttel geschlossen (früheres Haus I/ehemalige JVA Suhrenkamp mit knapp 300 Haftplätzen) und inzwischen für den Justizvollzug völlig aufgegeben. Eine neue Abteilung für Sicherungsverwahrte mit insgesamt 31 Plätzen mit größeren Zimmern (aus zwei Hafträumen wurde ein Zimmer gemacht) konnte bereits Anfang 2011 in Betrieb genommen werden. Die sogenannte Saalbelegung wurde in der Untersuchungsanstalt aufgelöst und im offenen Vollzug der JVA Glasmoor reduziert.

Im Rahmen der in dieser Legislaturperiode vorgesehenen Neustrukturierung sind weitere Veränderungen geplant, die zu einer weiteren Haftplatzreduzierung führen werden. Danach sollen in der JVA Billwerder künftig fünf von sechs Hafthäusern für männliche Strafgefangene und ein Hafthaus für den Vollzug von weiblichen Straf- und Untersuchungsgefangenen vorgesehen werden. Die Teilanstalt für Frauen, die heute zu der JVA Hahnöfersand (Jugendvollzug) gehört, wird damit in die JVA Billwerder verlagert. Der offene Vollzug der JVA Glasmoor soll weiterentwickelt und modernisiert werden. Dazu wird die Kapazität von jetzt 209 auf 250 Haftplätze erhöht. Hierfür ist ein Neubau von Einzelhaftplätzen und weiterer Rückbau der sogenannten Saalgemeinschaft auf Doppelhafräume in einem denkmalgeschützten Gebäude vorgesehen.

## Hessen

Die Kriminologische Zentralstelle e.V., Wiesbaden, (KrimZ) wurde im Jahr 2006 durch das Hessische Ministerium der Justiz mit der Erarbeitung einer Prognosestudie über die zu erwartenden Gefangenenzahlen beauftragt. Veranlassung war die entgegen dem damaligen Bundestrend in Hessen beobachtbare rückläufige Entwicklung der Gefangenenzahlen bezogen auf den Männerstrafvollzug. Im Rahmen der Studie sollten auch diejenigen Faktoren untersucht werden, die auf die Vollzugsentwicklung Einfluss nehmen können, so u.a. „Entwicklungen sozialer, wirtschaftlicher und demographischer Merkmale, registrierte Kriminalität, strafrechtliche Randbedingungen sowie die Sanktions- und Vollstreckungspraxis.“ Unter dem Titel „Werden es künftig weniger?“ legte die KrimZ im September 2007 ihren Abschlussbericht vor. Sie betonte dabei in Anbetracht der Komplexität der zu berücksichtigenden Bedingungen gleichzeitig den Pilotcharakter ihrer Studie und wies auf die zwar weiter entwickelte aber in ihren Möglichkeiten (noch) begrenzte Prognosemethodik in der Kriminologie hin. Die Untersuchung der KrimZ konnte zunächst bestätigen, dass die Entwicklung der Gefangenenzahlen in Hessen im Vergleich zum Bundestrend seit dem Jahr 2001 einen anderen, nämlich sinkenden Verlauf nahm. Eine der Hauptursachen sah die KrimZ in dem Rückgang der Gefangenenzahlen ausländischer Inhaftierter in Hessen seit dem Jahr 2001, zumal bezogen auf das Stichtagsjahr 1999 in Hessen ein Anteil ausländischer Inhaftierter von nahezu 40% festzustellen war im Vergleich zum Bundesdurchschnitt von maximal 24,6 %. Unter Einbeziehung der Zahlen der Entwicklung der ausländischen Wohnbevölkerung sowie der prognostischen Zahlen der Entwicklung der Arbeitslosigkeit kam die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass nach 2007 die Gefangenenzahlen in Hessen bis 2010 zunächst ansteigen, sodann wieder abnehmen würden.

Tatsächlich war die Durchschnittsbelegung in den Jahren 2007 und 2008 weiter rückläufig, im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr annähernd konstant, in den Jahren 2010 und 2011 war ein leichter Anstieg zu verzeichnen.

Gemessen an der Entwicklung der in der Gesamttendenz eher rückläufigen Gefangenenzahlen ist das Bundesland Hessen in der Lage, ausreichend Haftplätze vorzuhalten. Die Vollausslastung der Haftplatzkapazität im Frauenstrafvollzug (erwachsene und jugendliche weibliche Gefangene) ist dem Umstand geschuldet, dass lediglich eine Einrichtung des Frauenstrafvollzuges in Frankfurt am Main zur Verfügung steht mit einer Abteilung für jugendliche weibliche Inhaftierte nebst kleineren Einrichtungen in Nordhessen (Kaufungen und Baunatal).

Die insoweit günstige Gesamtentwicklung der Belegungssituation trug dazu bei, dass eine Strafanstalt, die mit hohem Kostenaufwand hätte renoviert werden müssen, geschlossen wurde (JVA Kassel III, geschlossener Vollzug, erwachsene männliche Strafgefangene). Die Schließung weiterer Einrichtungen wurde geprüft. Zukünftig wird eine Einrichtung des Jugendarrestes in Friedberg geschlossen. Die Zahlen der Einweisungen in den Jugendarrest haben gezeigt, dass die Plätze der Jugendarrestanstalt Gelnhausen nach deren baulichen Erweiterung in ausreichender Zahl vorhanden sind.

Auf der Grundlage eines modernen hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes konnten im Jugendstrafvollzug in den Jugendstrafanstalten Rockenberg und Wiesbaden neue Planstellen für die Besonderen Fachdienste geschaffen werden.

Mittel- bis langfristiges (politisches) Ziel in Hessen ist die Schaffung weiterer moderner Haft- bzw. Behandlungsplätze im Erwachsenenvollzug bei gleichzeitigem Wegfall von Haftplätzen in Gefängnisaltbauten aus dem 19.

Jahrhundert. Auf diese Weise würden hohe Renovierungskosten zugunsten der Investition zur Schaffung moderner Einrichtungen eingespart werden, um noch mehr als bisher den Vorgaben moderner Vollzugsgesetze Rechnung tragen zu können. Dahingehend äußerte sich der Hessische Minister der Justiz, für Integration und Europa, Herr Staatsminister Jörg-Uwe Hahn.

## Mecklenburg-Vorpommern

### Frage 1 bis 4, 6:

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern geht – nach einem eingehenden Abstimmungsprozess mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof – prognostisch davon aus, dass – bei 1.553 Haftplätzen heute – im Jahr 2020 1.350 Haftplätze benötigt werden. Die Belegungsfähigkeit der Anstalten wird schrittweise angepasst. Bereits im Jahr 2009 ist die JVA Ueckermünde geschlossen worden. Zu konkreten weiteren Auswirkungen auf bestimmte Anstalten kann gegenwärtig noch keine Aussage getroffen werden. Der Justizvollzug ist mit seinem Personal in das Personalkonzept 2010 der Landesregierung eingebunden. Danach müssen bis 2020 9 % der Stellen abgebaut sein. Dem Justizvollzug ist nachgelassen, diesen Personalabbau in Abhängigkeit zum Rückgang der Gefangenenzahlen und zu (sich daraus ergebenden) organisatorischen Strukturentscheidungen vorzunehmen. Daneben werden Personalmehrbedarfe im Hinblick auf neue Aufgaben – z.B. im Vollzug der Sicherungsverwahrung und der Untersuchungshaft (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts) – anzumelden sein.

### Frage 5:

Nein. Einem Rückgang der „normalen Bewährungsfälle“ steht ein starker Anstieg der Arbeitsbelastung im Bereich der Führungsaufsichtsfälle gegenüber, sowohl hinsichtlich der Anzahl der Fälle als auch bezüglich der Intensität der Fallbearbeitung.

## Nordrhein-Westfalen

Entwicklung der Durchschnittsbelegung im Justizvollzug des Landes Nordrhein – Westfalen mit Blick auf die demografische Entwicklung und bauliche Planungen

Zur Altersstruktur der Bevölkerung im Land Nordrhein-Westfalen ist dem Internetangebot von Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Geschäftsbereich Statistik – (IT.NRW) Folgendes zu entnehmen (**Abb. 1**).

Danach hat sich die Bevölkerungszahl in Nordrhein-Westfalen im Betrachtungszeitraum der vergangenen 10 Jahre um rund 1,3 % rückläufig entwickelt, während der Anteil der 60jährigen und Älteren gleichzeitig um rund 5,7 % gestiegen ist.

Die Bevölkerungsentwicklung insgesamt hat sich auf die Belegung der Justizvollzugsanstalten in NRW erst in den letzten Jahren ausgewirkt. So hat sich die Durchschnittsbelegung im Zeitraum von 2001 bis 2006 weitgehend konstant auf einem hohen Niveau zwischen 17.498 (2004) und 17.756 (2002) Gefangenen bewegt, ohne dass sich ein eindeutiger Trend ablesen ließ. In diesem Zeitraum sind die Werte der Durchschnittsbelegung sowohl gefallen als auch gestiegen. Ein kontinuierlicher Rückgang der durchschnittlichen Gefangenenanzahl ist hingegen seit dem Jahre 2006 erkennbar (**Abb. 2**).

Im Betrachtungszeitraum ist bei den zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten mindestens 60jährigen Gefangenen allerdings eine steigende Tendenz deutlich zu erkennen (**Abb. 3**).

Die Zahl der Verurteilten ist im Erhebungszeitraum von 11 Jahren um rund 5,1 % angestiegen. Der Anstieg im Bereich der 60jährigen und älteren Verurteilten fällt dagegen mit rund 54,7 % erheblich stärker aus. Der Anteil der über 60jährigen Gefangenen an der Gesamtzahl der Verurteilten lag 2002 bei rund 2,6 %, während er im laufenden Jahr rund 3,7 % beträgt.

| Datum      | Bevölkerungsstand |                       |
|------------|-------------------|-----------------------|
|            | Insgesamt         | 60-Jährige und Ältere |
| 31.12.2002 | 18.076.355        | 4.411.902             |
| 31.12.2003 | 18.079.686        | 4.445.412             |
| 31.12.2004 | 18.075.352        | 4.478.534             |
| 31.12.2005 | 18.058.105        | 4.462.898             |
| 31.12.2006 | 18.028.745        | 4.473.893             |
| 31.12.2007 | 17.996.621        | 4.497.565             |
| 31.12.2008 | 17.933.064        | 4.528.281             |
| 31.12.2009 | 17.872.763        | 4.572.520             |
| 31.12.2010 | 17.845.154        | 4.617.673             |
| 31.12.2011 | 17.841.956        | 4.662.723             |

Abb. 1

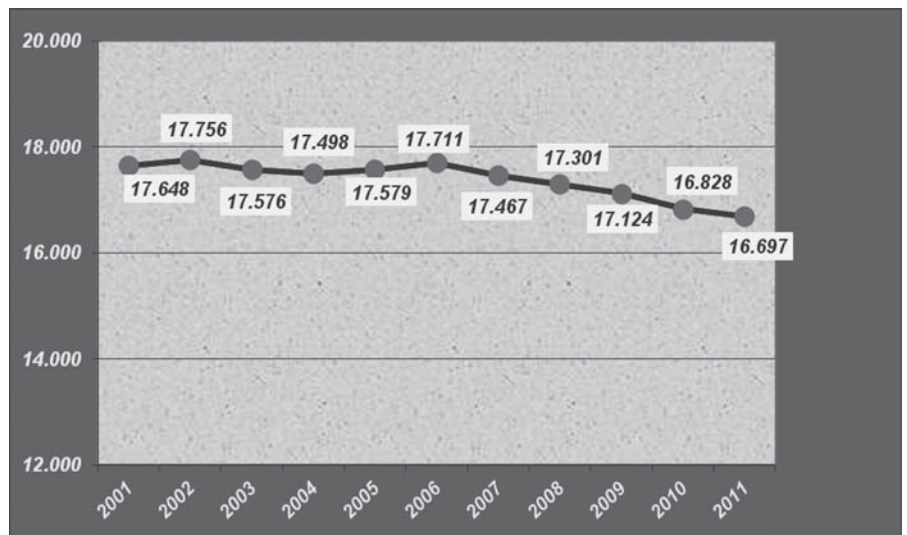


Abb. 2

| Datum      | Alle Verurteilten | 60-Jährige und Ältere |
|------------|-------------------|-----------------------|
| 31.03.2002 | 12.483            | 318                   |
| 31.03.2003 | 12.929            | 345                   |
| 31.03.2004 | 12.872            | 374                   |
| 31.03.2005 | 12.814            | 395                   |
| 31.03.2006 | 13.496            | 437                   |
| 31.03.2007 | 13.716            | 475                   |
| 31.03.2008 | 13.563            | 458                   |
| 31.03.2009 | 13.588            | 501                   |
| 31.03.2010 | 13.551            | 498                   |
| 31.03.2011 | 13.502            | 501                   |
| 31.03.2012 | 13.122            | 492                   |

Abb. 3

Ein Blick zurück in die Vergangenheit unterstreicht die Tendenz. Am 31.03.1980 saßen in den Justizvollzugsanstalten Landes insgesamt 9.868 Verurteilte ein, von denen lediglich 110 Personen 60 Jahre oder älter waren. Dies bedeutet, dass sich die Anzahl der 60 Jahre alten und älteren Gefangenen seit dieser Zeit sogar um rund 380 vergrößert hat. Die Zunahme bewegt sich mithin in der Größenordnung der Belegungsfähigkeit einer mittelgroßen Anstalt.

Im Bereich der Sicherungsverwahrung ist der o. a. Trend nicht erkennbar. Hier ist die Zahl der über 60jährigen Verwahrten von 2002 bis 2010 zwar von 16 auf 28 angestiegen, dann bis 2012 aber deutlich auf 14 zurückgegangen.

Offen muss bleiben, ob die oben dargestellte Entwicklung sich auch in der Zukunft entsprechend fortsetzt. Die zur Verfügung stehenden Berechnungsmodelle lassen eine langfristige verlässliche Prognose für die Entwicklung der Gefangenzahlen jedenfalls nicht zu.

Die gegenwärtig (leicht) entspannte Belegungssituation insbesondere im geschlossenen Männervollzug ermöglicht bauliche Sanierungsmaßnahmen vor allen Dingen in älteren Justizvollzugsanstalten aus der Kaiserzeit mit Einzelhaftträumen, deren Grundfläche deutlich unter 10 m<sup>2</sup> liegt (7 bis 8 m<sup>2</sup>). Die Schaffung zeitgemäßer Hafträume und Funktionsbereiche (wie z.B. Abteilungsduchen) geht dabei notwendigerweise mit einem Haftplatzverlust ebenso wie mit einer vorübergehenden Verlagerung von Gefangenen in andere Anstalten für die Dauer der Sanierung einher. In Zeiten der Überbelegung waren diese Spielräume kaum gegeben.

Darüberhinaus bestehen Überlegungen, nicht mehr sanierungsgeeignete/-fähige Anstalten durch entsprechende Neubauten zu ersetzen. Diese Planungen sind Gegenstand eines Vollzugsbaukonzepts, das gegenwärtig im Hause entwickelt wird.

## Rheinland-Pfalz

### Zu Frage 1 und 2:

Nein.

### Zu Frage 3:

Die Vollstreckungszuständigkeit wird den sinkenden Gefangenzahlen angepasst und damit versucht, in allen Einrichtungen die Einzelbelegung zu ermöglichen, was bislang noch nicht ganz gelungen ist.

### Zu Frage 4 und 5:

Bisher nicht

### Zu Frage 6:

Wir haben keine Anhaltspunkte für eine einigermaßen verlässliche Prognose.

## Saarland

### Zu Frage 1 und 2:

Nein.

### Zu Frage 3:

Aufgrund der Haushaltsnotlage des Saarlandes wurde unabhängig von der demographischen Entwicklung die Schließung zweier kleinerer Anstalten geplant und in 2011 umgesetzt. Durch interne Umstrukturierungsmaßnahmen in bestehenden Anstalten konnte so erreicht werden, dass Betriebskosten für zwei alte kleinere Gebäude wegfielen und trotzdem nur wenige Haftplätze verloren gegangen sind. Personalkürzungen wurden im Zusammenhang mit den Umstrukturierungsmaßnahmen nicht vorgenommen.

### Zu Frage 4:

Durch die Umstrukturierungsmaßnahmen wurden alle saarländischen Justizvollzugsanstalten betroffen.

### Zu Frage 5:

Nein.

### Zu Frage 6:

Nach diesseitiger Auffassung kann eine Einschätzung zur Entwicklung der Gefangenzahlen allein aufgrund der demographischen Entwicklung der saarländischen Bevölkerung nicht abgegeben werden, da das Saarland etwa

durch seine Grenzlage und seine Funktion als Transitland für den europäischen Verkehr im Bereich der Entwicklung der Gefangenzahlen immer wieder Abweichungen von bundesweiten Entwicklungen aufgezeigt hat. So ist, obwohl ein Bevölkerungsschwund vorliegt, die Zahl der Gefangenen im Saarland seit 2007 kontinuierlich leicht angestiegen.

## Sachsen-Anhalt

### Zu Frage 1 und 2:

Gezielte und weiterverfolgte, insbesondere wissenschaftliche begleitete Expertisen zu den Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die aktuelle und zukünftige Belegungssituation in den JVAen gab es bisher nicht. Dem liegt nicht nur die hier vertretene Überzeugung zugrunde, dass eine schlichte Kopplung von Bevölkerungsprognosen und Gefangenenentwicklung zur Vorhersage der letzteren zu kurz gegriffen ist. Vielmehr zeigt die Erfahrung, dass weitaus mehr Faktoren hinzu genommen werden müssen. Die seit 2006 angestellten Überlegungen waren deshalb stets von Versuchen geprägt, den auch in ihrer praktischen Relevanz unterschiedlichsten Faktoren, wie z. B. politische Vorgaben, Haushaltslage sowie mittelfristige Finanzplanung, „Unantastbarkeit“ von Personalabbauvorgaben, Erhalt- und Schließungsoptionen von Altanstalten aus haushalterischer oder fachlicher Sicht, Entwicklung der Rechtsprechung (!) sowie legislativen Schwerpunkten und kriminalpolitischen Tendenzen in Land und im Bund, Rechnung zu tragen. Als eine zunehmende Schwierigkeit stellt hier auch die Erfahrung immer geringer werdender „Halbwertszeiten“ politischer Vorgaben dar, die unmittelbare Auswirkungen auch auf sorgfältigst angestellte Überlegungen und Planungen entfalten. Dies mag für den Wert von Prognosen im engeren Sinn keine neue Erkenntnis mehr sein, vermag aber die Effektivität von Planungen und ihrer Umsetzungen nicht nur massiv zu verringern, sondern teilweise sogar in Frage zu stellen.



**Zu Frage 3:**

Nachdem bereits in den Jahren 2007, 2009 und 2011 unter dem Einfluss und entsprechend sich wandelnder politischer Vorgaben durch drei interne Arbeits-/Projektgruppen, teilweise unter Einbeziehung externen Sachverständigen, unterschiedliche Szenarien für die sog. „Vollzugslandschaft“ des Landes entwickelt wurden, erging erstmals Ende Februar 2012 ein verbindlicher Kabinettsbeschluss. Danach soll es in Sachsen-Anhalt ab dem Jahr 2018 lediglich noch drei Gefängnisse an den Standorten in Halle/Saale, Burg und Raßnitz geben. Die Sicherungsverwahrung an Männern wird, nach Kündigung der bis Ende 2012 geltenden Verwaltungsvereinbarung mit Sachsen und Thüringen, weiterhin in der JVA Burg vollzogen.

Zur Umsetzung dieser Justizvollzugsreform hat die Landesregierung weiter beschlossen, dass am Standort Halle bis zum Jahr 2018 ein Neu- und Erweiterungsbau mit bis zu maximal 900 Haftplätzen unter Schließung aller Altanstalten entstehen soll. Das steht allerdings unter dem Vorbehalt der Maßgaben einer noch zu erstellenden standortbezogenen Machbarkeitsstudie.

Nach den seit 2009 geschlossenen Einrichtungen in Eisleben, Halberstadt und Stendal wurde im Sommer 2012 auch die Anstalt in Naumburg geschlossen.

Das Gefängnis in der Landeshauptstadt Magdeburg, heute Außenstelle der JVA Burg, soll bis Ende 2013 geschlossen werden.

Hauptbeweggründe für diese Reform sind neben einem Rückgang der Gefangenenzahlen von 2004 bis 2010 um rund 27% (743) der hohe Sanierungsbedarf der noch teilweise aus der Kaiserzeit stammenden Altanstalten von rd. 160 Mio. € sowie die Personalabbauvorgaben des Personalentwicklungskonzepts der Landesregierung mit einer Stellenreduzierung von 2007 bis 2019 um 32% (467 Stellen).

**Zu Frage 4:**

Weniger der erhebliche Rückgang der Gefangenenzahlen ab 2004, sondern vielmehr der seit 2007 systematisch vorangetriebene Personalabbau, führte vor dem Hintergrund einer viel zu kleinteiligen (9 Anstalten mit 12 Standorten) und damit personalintensiven JVA-Struktur des Landes zu erheblichen Problemen in der Sicherstellung der Personalausstattung. Verschärft wurde diese Situation noch dadurch, dass mit der Eröffnung der neuen JVA Burg im Mai 2009 ein weiterer (10 Anstalt und damit 13.) Standort hinzutrat, dessen Personalbedarf ohne Neueinstellungen im Wesentlichen aus dem vorhandenen Personalbestand gedeckt werden musste. Die ursprünglich vorgesehene Schließung von Altanstalten unterblieb aufgrund politischer Entscheidungen. Erst 2010 entschlossen sich die politischen Entscheidungsträger im Lande, durch das wohl bundesweit einmalige „Gesetz über die Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt (JVAG)“, mit der Schließung der Einrichtungen in Halberstadt und Stendal und der Zusammenfassung der bisher drei selbstständigen Anstalten in Halle zu einer organisatorischen Einheit, nebst Anschluss der bisher selbstständigen Anstalten in Magdeburg und Naumburg zu rechtlich unselbstständigen Außenstellen anderer JVAen, einen ersten Reformschritt zu wagen, um dem absehbaren personellen Kollaps im Justizvollzug vorzubeugen.

Weitere Veränderungen erfolgten in folgenden Vollzugsbereichen:

Vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen in der Sicherungsverwahrung, spätestens seit dem Urteil des BVerfG vom 04.05.2011 und aufgrund von Entscheidungen des Oberlandesgerichts Naumburg, wurde aus Kostengründen nicht nur die 2006 vereinbarte und seit 2010 vollzogene gemeinsame Sicherungsverwahrung für Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt in der JVA Burg durch Kündigung der entsprechenden Verwaltungsver-

einbarung zum Ende des Jahres 2012 aufgegeben.

Vielmehr endet damit auch der seit 2009 betriebene gemeinsame Frauenvollzug von Sachsen-Anhalt und Sachsen in der JVA Chemnitz.

Als Folge werden die Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg aufgrund einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung ab 2013 in der JVA Luckau-Duben (Brandenburg) einen gemeinsamen Frauenvollzug betreiben.

Im Bereich der Sicherungsverwahrung wird für die verbleibenden Verwahrten aus Sachsen-Anhalt in der Justizvollzugsanstalt Burg umgebaut. Bis spätestens Ende Mai 2013 sollen sie ihre neuen 20-Quadratmeter-Räume bezogen haben. Die Räume für die Sicherungsverwahrten werden jeweils mit eigenem Sanitärbereich und einer Kochmöglichkeit versehen, womit Anforderungen des Oberlandesgerichts Naumburg aus inzwischen mehreren Entscheidungen – die bundesweit für erhebliche Diskussionen gesorgt haben – erfüllt werden. Baulich entstehen durch das Zusammenfassen von jeweils zwei Räumen insgesamt 18 Unterkunftsgebiete. Parallel soll das für Sicherungsverwahrte zuständige Personal um mehrere Fachkräfte sowie um Mitarbeiter im Allgemeinen Vollzugsdienst wachsen. Profitieren sollen auch diejenigen Strafgefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten wurde. Ihnen sollen bessere Therapiemöglichkeiten angeboten werden. Hierbei ist auch für sie eine stufenweise Erprobung zur Entlassungsvorbereitung möglich. Damit wird auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom Mai vergangenen Jahres reagiert.

Schließlich soll zum Jahresbeginn 2013 entsprechend dem Jugendstrafvollzugsgesetz des Landes in der Jugendanstalt Raßnitz die dort baulich neu eingerichtete sozialtherapeutische Abteilung mit 24 Haftplätzen in Betrieb gehen.

### Zu Frage 5:

Die Sozialen Dienste und die Verbände der Freien Straffälligenhilfe sind von den bisherigen Planungen zur Justizvollzugsreform nicht unmittelbar betroffen, da sie losgelöst von JVA-Standorten weiterhin flächendeckend im Land, insbesondere über das Netzwerk ZEBRA (Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit) vertreten sind.

### Zu Frage 6:

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass Gefangeneprognosen, die ausschließlich an die Entwicklung von Einwohnerzahlen gekoppelt sind, keine verlässliche Planungsgrundlage für den Justizvollzug darstellen. Sie können allenfalls eine Indizwirkung entfalten und müssen beinahe jährlich an die realen Verläufe angepasst werden. So war in Sachsen-Anhalt der rapide Gefangenrückgang ab dem Jahr 2004 bis 2010 nicht vorhersehbar und hätte mit Sicherheit auch zu anderen Planungen mit Blick auf die neue JVA Burg geführt, welche u.a. unter dem Eindruck dramatisch steigender Gefangenenzahlen (1991 bis 2003 um rd. 80%) und einer entstandenen Überbelegung, im November 2003 durch die Landesregierung beschlossen wurde.

Ein weiterer Beleg für die „Entkopplung“ von Einwohnerzahlen und Gefangenquote ist auch darin zu sehen, dass trotz eines erheblichen Bevölkerungsrückganges in Sachsen-Anhalt von 1990 bis 2003 um rd. 12% die Gefangenenzahlen im gleichen Zeitraum um rd. 80% stiegen, erstmals 2009 unter die Rate von 1,0 Promille fielen, und seitdem, trotz eines weiteren Bevölkerungsrückganges bei etwa 0,9 Promille stagnieren.

Eine Ausnahme scheint lediglich der Jugendvollzug zu sein, wo eine Korrespondenz zwischen dem demografischen Faktor des Rückganges des Anteils Jugendlicher an der Bevölkerung, des seit Jahren auch in der Kriminal-

statistik zu verzeichnenden Rückganges der Jugendkriminalität und - dem folgend - auch der Zahl der Gefangenen im Jugendvollzug zu beobachten ist. Für die Zukunft bedeutet dieses - aus heutiger Sicht - eine strukturelle Unterbelegung im Jugendvollzug, die aufgrund des Trennungsgebotes zum Erwachsenenvollzug (§ 108 JStVollzG LSA) hingenommen werden muss. Für den Erwachsenenvollzug, werden Planungen für die Zukunft stets mit einer Schwankungsreserve von etwa 10% zu versehen sein, wobei eine Orientierung an der durchschnittlichen Gefangenrate im Bundesvergleich im Zusammenhang mit der jeweiligen amtlichen Bevölkerungsprognose eine vertretbare Ausgangsbasis zu sein scheint. Die Hauptrisiken für den Vollzug in Sachsen-Anhalt gehen jedoch weniger von der demografischen Entwicklung, sondern von der Fortsetzung des linearen, aufgabenunabhängigen Personalabbaus aus. Denn er könnte Chancen, die ein Mehr an Personal bei zurückgehenden Gefangenenzahlen für den Behandlungsvollzug eröffnen könnte, bereits im Keim zugunsten eines gesetzlich garantierten „Mindestangebotens“ verhindern.

### Schleswig-Holstein

#### Zu Frage 1 bis 5:

Es gibt für SH keine Expertise zur Belegungssituation.

#### Zu Frage 6:

Die künftige Belegungsentwicklung sicher zu prognostizieren, dürfte kaum möglich sein. Wir legen - mangels besseren Wissens - die aktuelle Belegung zugrunde.

Die Jahresdurchschnittsbelegung ist von 2004 mit einer durchschnittlichen Belegung von 1.607 Gefangenen bis 2011 auf eine durchschnittliche Belegung von 1.332 Gefangenen abgesunken.

Dieser Trend hat sich im Jahr 2012 nicht fortgesetzt. Im Gegenteil; im ersten Halbjahr hatten wir eine durchschnitt-

liche Belegung von 1.369 Gefangenen und bis heute eine durchschnittliche Belegung von 1.380 Gefangenen. Ein schlüssiger Grund für den Anstieg in diesem Jahr liegt uns nicht vor.

Angesichts der Notwendigkeit, alte Hafthäuser zu sanieren und zu modernisieren, fallen in den nächsten Jahren durchgehend etwa 100 Haftplätze weg. Trotz deutlich gesunkener Gefangenenzahlen in den letzten Jahren ist damit die Belegungssituation in SH weiter angespannt.

### Neue Bücher

#### PFI

#### Persönlichkeitsfragebogen für Inhaftierte

Test komplett

**Autoren:** Q. Seitz, M. Rautenberg

**Verlag:** Hogrefe

**Preis:** 198,00 EUR

## Gefängnisse produzieren Rückfall

Über die langfristigen und kostspieligen Folgen wissenschaftliche Ergebnisse nicht zu berücksichtigen.

Ulrike Häßler

Die ZEIT berichtete am 16.08.2012 über die Zustände in deutschen Gefängnissen. Unter der Überschrift „Die Schlechterungsanstalt“ werden Gewaltvorfälle in Haftanstalten beschrieben und Erfahrungsberichte von Inhaftierten wiedergegeben. Dort kommt man zu dem Schluss, dass ein Gefängnis den Menschen nicht besser macht, sondern schlechter. Sowie, dass es dem Gefängnis aufgrund seiner Struktur sowie personellen und finanziellen Ausstattung nicht gelingen kann, einen Straftäter zu resozialisieren.

Des Weiteren wurde auf politischer Ebene dieses Jahr erneut mehr Spielraum für das Wegsperrn jugendlicher Straftäter eröffnet. Im Sommer billigte der Bundesrat nach längerer politischer Diskussion über Jugendkriminalität und insbesondere über sogenannte Intensivtäter, die Verschärfung des Jugendstrafrechts. Unter dem Deckmantel des Erziehungsgedankens, „(...)das Unrecht und die Konsequenzen eines Fehlverhaltens zu verdeutlichen“ (Bundesregierung 2012), sieht das neue Gesetz vor (1.) die Höchstgrenze bei Morden, begangen von Heranwachsende, von 10 auf 15 Jahre heraufzusetzen und (2.) den sogenannten „Warnschussarrest“ einzuführen. Dadurch kann der Jugendarrest zugleich mit einer Jugendstrafe auf Bewährung verhängt werden. Schon jetzt durchlaufen pro Jahr 12.000 Jugendliche Arrestanstalten (BAG-S 2012). Zugleich werden hohe Rückfallraten dieser Sanktion von 64% berichtet, gefolgt von den Rückfallhäufigkeiten nach Jugendstrafen ohne Bewährung mit 69% (JEHLE et al. 2010: 60).

Angesichts dieser Entwicklung stellt sich wiederum die Frage, ob ein Wegsperrn von der Gesellschaft einen po-

sitiven Nutzen für zukünftiges Verhalten des Individuums hat und ob das Ziel der individuellen Abschreckung tatsächlich durch Inhaftierungen erreicht werden kann. Diese zentrale Frage, wie effektiv dieses Mittel der Verbrechensbekämpfung ist, soll im Folgenden aufgegriffen und anhand neuer Studien beantwortet werden. Zunächst werden internationale Daten zum Strafvollzug wiedergegeben und der Forschungsstand zu diesem Thema präsentiert. Im Anschluss wird eine aktuelle Studie aus Amerika zusammengefasst.

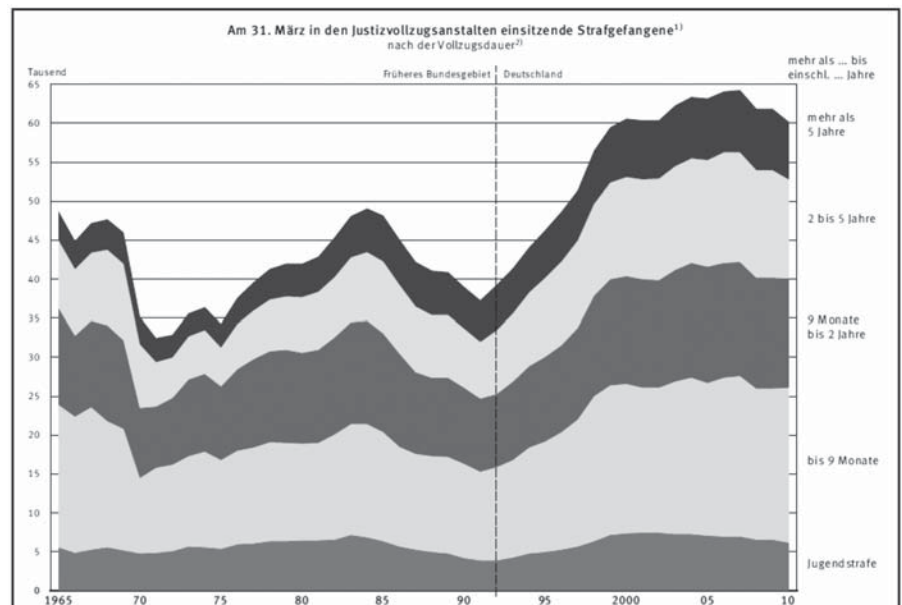
### 1. Inhaftierungsquoten

Trotz sinkender Gefangenenzahlen saßen zum Stichtag 31.03.2011 rund 60.000 Menschen in deutschen Gefängnissen. Vier Jahre zuvor waren es noch fast 65.000. Nicht nur die Zahl der Inhaftierten ist rückläufig, auch die der Verurteilungen insgesamt. Der Rückgang ist am drastischsten bei den Verkehrsdelikten zu beobachten. Gleichzeitig

versechsfachte sich die Anzahl der zu Bewährungsstrafen Verurteilten kontinuierlich im Laufe der letzten 40 Jahre (Statistisches Bundesamt 2011). Dieser Trend ist zu begrüßen, wie im Folgenden verdeutlicht werden soll. Im Verlauf der Jahrzehnte ist zu beobachten, dass die Gefangenenzahlen Schwankungen unterliegen (Abbildung 1.). Insbesondere ist zu sehen, dass über die Jahre häufiger kurze Haftstrafen (bis 9 Monate) verhängt werden und zugleich die Anzahl der Haftstrafen von 2 bis 5 Jahren steigen.

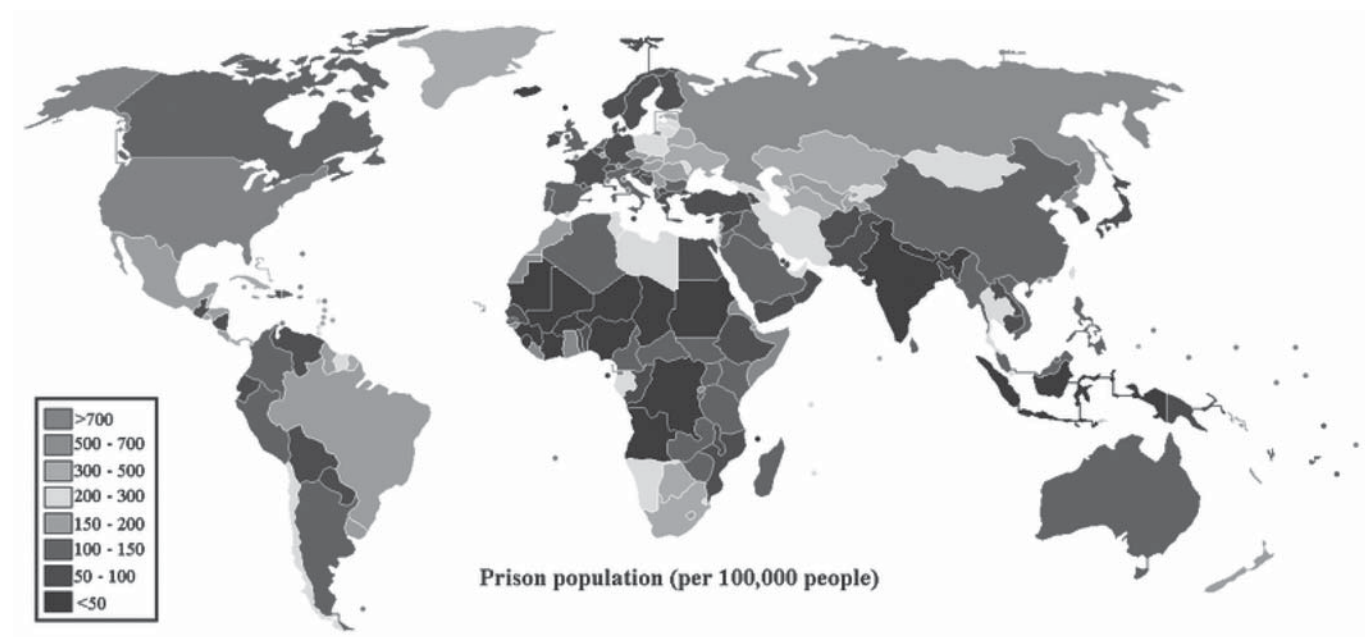
Während in Deutschland derzeit 85 von 100.000 Menschen hinter Gitter sitzen, sind es in Amerika 743 (WALMSEY 2011). Der internationale Vergleich ist notwendig, um nicht den Schluss zu ziehen, dass die in Deutschland derzeit sinkenden Gefangenenzahlen allorts zu verzeichnen sind. Im Gegenteil, Vergleiche über die Jahre zeigen, dass die Anzahl der Gefangenen in allen fünf Kontinenten wächst (WALMSEY 2011). Zudem beziehen sich die Ergebnisse in der im Abschnitt 3 vorgestellten Studie auf Untersuchungen in den USA, in denen sich 25% der offiziell neun Millionen weltweit inhaftierten Menschen befinden (CULLEN et al. 2011). International haben lediglich Länder aus Afrika, Indo-

Abbildung 1.) Gefangenenzahlen von 1965 bis 2010 differenziert nach voraussichtlicher Vollzugsdauer



Quelle: Statistisches Bundesamt 2011:11

Abbildung 2.) Gefangenenzahlen international 2011 pro 100.000 Einwohner



Quelle: ICPS 2012: [http://www.prisonstudies.org/info/worldbrief/wp\\_b\\_stats.php?area=all&category=wb\\_poprate](http://www.prisonstudies.org/info/worldbrief/wp_b_stats.php?area=all&category=wb_poprate)

nesien, Singapur, Island und Indien (offiziell!) niedrigere Gefangenenzahlen pro 100.000 Einwohner als Deutschland (Abbildung 2.). Hervorzuheben sind ebenfalls die skandinavischen Länder, insbesondere Finnland, denen es gelungen ist, die Gefangenenzahlen in den letzten Jahrzehnten, vermutlich auch durch Ausbau der sozialen und ökonomischen Grundsicherung, drastisch zu senken. 2011 waren 59 von 100.000 Menschen dort in Haft.

Obwohl in z.B. Deutschland und den skandinavischen Ländern die Gefangenenzahlen sinken, gilt, dass in 78% der Länder weltweit ein Anstieg der Gefangenenzahlen zu verzeichnen ist (WALMSEY 2011).

## 2. Forschungsstand

Kriminalpolitisch wird Inhaftierung als ein Mittel der Verbrechensbekämpfung gesehen (BALES/PIQUERO 2012). Inhaftierungen führen dazu, dass während der Zeit der Inhaftierung keine Verbrechen an der Bevölkerung außerhalb der Anstalt verübt werden können. Auf der anderen Seite steht, dass der Inhaftierte aus seinen sozialen Bezügen in ein Um-

feld gezogen wird, das in den meisten Fällen krimineller als das vorherige ist (CULLEN et al. 2011). Dann wird er nach einer Zeit aus der Maßnahme entlassen, in der Hoffnung, dass es nicht erneut zu strafrechtlich relevantem Handeln kommt. Zur Veranschaulichung werden in der kritischen Strafvollzugsliteratur Vergleiche mit Krankenhäusern angestellt: Zum einen wird angeführt, dass diese die Patienten, bevor sie wieder entlassen werden, gesund machen. Andererseits wird argumentiert, dass diese Institution ebenso zu schwereren Infektionen führen könnte (z.B. durch Mitpatienten, Krankenhauskeime etc.) (CULLEN et al. 2011). Auch in Bezug auf die Institution Strafvollzug streiten sich die Theoretiker darüber ob eine Abschreckung durch die Inhaftierung erfolgt, die Resozialisierungsbestrebungen durch Behandlungsmaßnahmen oder Entlassungsvorbereitung z.B. während der Inhaftierung positive Wirkungen zeigen können, oder ob es zu einer „kriminellen Infektion“ kommt (SCHAUZ 2008).

Bereits 1864 wurde von de MARSANGY erörtert, dass auch kurze Inhaftierungen schädlich für die Individuen sein können. Später wurde dieser Gedanke

von Franz von LISZT aufgegriffen und spiegelte sich insbesondere in den letzten Jahrzehnten im Ausbau der Bewährungshilfe wieder (KILLIAS et. al 2010).

Natürlich gibt es Verbrechen, die aufgrund der Schwere der Schuld und der Gefährlichkeit des Täters keinen Spielraum für die Frage lassen, ob eine Inhaftierung notwendig ist oder nicht. Die folgenden Ausführungen beziehen sich nicht auf die Art von Delikten, die keine andere Wahl lassen, als den Täter unter dem Aspekt des Schuldausgleichs oder des Schutzes der Allgemeinheit für eine sehr lange Zeit wegzusperren (z.B. Straftaten gegen das Leben oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung). Es geht insbesondere um die Delikte kleiner- bzw. mittlerer Kriminalität und um Täterpersönlichkeiten, bei denen die Abwägung, ob eine Gefängnis- oder Bewährungsstrafe zu verhängen ist, schwieriger erscheint (z.B. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz aufgrund einer Suchtmittelproblematik, Diebstähle, Verkehrsdelikte, leichte Raub- und Körperverletzungsdelikte). Und es geht um die Frage, für welche Delinquenten Freiheitsstrafen eine (negative) Wirkung haben können.



Strafe wird als erstes als Schuldausgleich verstanden. Zudem soll noch einmal betont werden, dass einzelne Behandlungsmaßnahmen für bestimmte Tätergruppen eine Veränderung erzeugen können (DÜNKEL/DRENKHAHN 2001). In der hier vorgestellten Überlegung geht es aber eben nicht um die in den Medien präsenten Tätergruppen, sondern um den typischen „Kleinkriminellen“.

Betrachtet man die Rückfallquoten bestimmter Delikte wird z.B. von 52% bei schweren Diebstahlsdelikten berichtet: Jeder zweite wegen Raub oder schwereren Formen des Diebstahls verurteilte ehemalige Inhaftierte tritt nach 3 Jahren erneut strafrechtlich in Erscheinung (JEHLE et al. 2010). Dagegen weisen Verkehrsdelikte mit rund 18% eine sehr niedrige Rückfallhäufigkeit auf. Auch die Täter, die einen einfachen Diebstahl begangen haben, werden statistisch in nur 38% der Fälle rückfällig. Zum Vergleich weist das Delikt „Mord und Totschlag“ eine ebenso niedrige Rückfallhäufigkeit auf wie Verkehrsdelikte (18%) (JEHLE et al. 2010).

Seit Jahrtausenden wird über den Sinn und Zweck von Bestrafungen gestritten. Je nach politischer Ideologie bzw. historischer Dekade wehte die Fahne mehr in Richtung Repression (betrachtet man z.B. das mittelalterliche „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ Prinzip) oder in Richtung Resozialisierung und Integration. Dazwischen sind weitere Strafzwecke theoretisch bekannt, die diese beiden Pole flankieren. Die in Bezug auf Gefängnisstrafen populärste Theorie ist der rational-choice Ansatz (ENGLERTH 2010). Gefängnis soll den Straftätern aufzeigen, dass sich Verbrechen nicht lohnt, soll abschrecken und somit Rückfall verhindern. Dagegen würden sich Vertreter von Stigmatisierungs- bzw. Labeling-Theorien gegen Inhaftierungen aussprechen, da diese mindestens für die Zeit in Haft das Selbstbild in eine unerwünschte Richtung ändern können (NAGIN et al. 2009). Zu der eigenen Wahrnehmung

als „Krimineller“ kommen gesellschaftliche Reaktionen z.B. von zukünftigen Arbeitgebern hinzu. Dadurch kann es zur sozialen Desintegration und später zu mehr Rückfall kommen. Diese beiden Theorien (rational-choice Ansatz und Stigmatisierungstheorien) liefern Befürwortern und Gegnern von Gefängnissen Argumente. Besonders der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht ist dadurch beseelt, dass der Straftäter durch seine Bestrafung (und die daraus resultierenden Maßnahmen) lernt, sich nicht erneut antisozial zu verhalten. Unabhängig von Annahmen, dass eine Inhaftierung als eine Art „Initiationsritus“ unter Jugendlichen gelten kann, könnte es sich bewahrheiten, dass einige Straftäter durch die Inhaftierung sowie der Reaktion der Umwelt darauf, feststellen, dass sich Straftaten nicht lohnen. Und natürlich ist es nicht ausgeschlossen, dass Behandlungsprogramme wie z.B. Suchtmitteltherapien, die während der Strafvollstreckung durchgeführt werden, ein gesellschaftlich angepasstes Leben ermöglichen. Daneben können aber auch die anderen Theorien gelten, die dem Straftäter nach der Inhaftierung verringerte gesellschaftlichen Chancen einräumen und die Gefahr sehen, dass eine kriminelle Identität gefestigt wird (Labeling-Theorie). Folgendes Beispiel eines Inhaftierten aus dem Jahr 1930 verdeutlicht die Grundzüge der Labeling-Theorie und hat bis heute nichts an Aktualität verloren:

*„I tried to think of my future, but more crimes and jail bars stared me in the face at every angle. There was no hope but in crime. All my friends were criminals and besides I was a criminal and nobody would trust me- only look down at me and shun me. Somehow I was different from anybody but criminals and I always felt drawn to crime. Circumstances had turned me back into jail every time before I tried to make good. But now I had lost my ambition and didn't care for anything but crime. Was I not*

*completely alone in the world except for my buddies in crime and did I not always feel pulled to them and to the adventures and luxuries the crime offered? I was educated in crime.“*  
(SHAW 1966).<sup>1</sup>

Die Aufgabe der Wissenschaft ist es nun, anhand von Rückfälligkeit sowie sozialer Integration (Integration in Arbeit, Wohnung, soziale Kontakte etc.) nach der Haft zu bestimmen, ob der Strafvollzug es schafft zu behandeln und abzuschrecken oder ob andere Sanktionsformen ebenso gut wirken. Dies ist letztendlich nicht nur eine Frage des humanistischen Grundgedankens unserer Gesellschaft, sondern auch schlicht und einfach eine Kostenfrage: Pro Tag kostet ein Inhaftierter dem Steuerzahler im Bundesdurchschnitt 85 €, ein Bewährungshilfeprobant hingegen schlägt mit nur 2 € pro Tag zu Buche (LG Osnabrück 2012).

Bereits seit Jahrzehnten wird darüber geforscht, ob Gefängnisstrafen einen präventiven oder kriminogenen Effekt haben, oder ob sich die „Nullhypothese“ (wirkt weder besser noch schlechter als ambulante Sanktionen) bestätigt (CULLEN et al. 2011). In früheren Studien zum Vergleich zwischen ambulanten Sanktionen und Inhaftierungen scheiterte man an adäquaten Kontrollgruppen.

Ein Straftäter, der zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wird, weist eine günstigere Sozialprognose aus oder ist z.B. in der Vergangenheit weniger oft strafrechtlich in Erscheinung getreten als jemand der zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurde. Aus diesem Grund gibt man dem Straftäter eben eine Chance zur Bewährung. Einen Bewährungshilfeprobanten mit einem Inhaftierten zu vergleichen, zöge logischerweise das Resultat nach sich, dass derjenige, der in Haft war, wahrscheinlich eher rückfällig wird, denn er bringt schon vor Haftantritt schlechtere Voraussetzungen und ein größerer

Rückfallrisiko mit. Dennoch lassen sich Methoden und statistische Verfahren anwenden, die einen Vergleich ermöglichen.

Bereits 2009 erschien eine Studie, die 47 qualitativ hochwertige Studien miteinander verglich (Metaanalyse von NAGIN et al.). Die Ergebnisse der einzelnen Studien weisen in die Richtung, dass es einen kriminogenen Effekt des Strafvollzuges gibt oder die Nullhypothese gilt: „Compared with non-custodial sanctions, incarceration appears to have a null or mildly criminogenic effect on future criminal behavior“ (NAGIN et al. 2009: 115).

Bei der (politischen) Brisanz dieses Themas wirkt es zunächst verwunderlich, dass nur 47 Studien in die Auswertung einbezogen wurden. Jedoch, so NAGIN et al. (2009) sind andere Studien nicht qualitativ hochwertig genug. Es krankt am Design, an den Methoden oder der statistischen Auswertung. Immer wieder wird das Kontrollgruppenproblem deutlich. So haben diese 47 Studien vor allem zwei Gemeinsamkeiten: (1.) es wurde sich damit abgefunden, dass ein qualitativ hochwertiges Vorgehen (Zufallsverteilung zur Kontroll- und Untersuchungsgruppe) nicht möglich ist. Eine randomisierte Verteilung zwischen denjenigen, die inhaftiert werden und solchen, die zu Bewährung verurteilt werden, ist zwar methodisch gesehen der ideale Weg, um dem Kontrollgruppenproblem zu begegnen, jedoch ist dieser Weg aus ethischen Gesichtspunkten kaum möglich (so können wir z.B. 100 Straftätern nicht per Losverfahren entweder in Haft schicken oder unter Bewährung stellen<sup>3</sup>). Und dass (2.) immer wieder versucht wird, Störvariablen zu kontrollieren, die die Effekte des Strafvollzugs beeinflussen könnten (BALES/PIQUERO 2012). So können Regressionsanalysen z.B. keine Zusammenhänge zwischen Alter und Rückfall verdeutlichen. Sie zeigen nur, dass Alter einen Einfluss hat. Studien, die mit Matching-Verfahren<sup>4</sup> arbeiten, scheitern aber daran, dass

z.B. die Variable Alter in Kategorien gezwängt werden muss, um adäquate Vergleichsdaten zu finden (z.B. Straftäter im Alter von 35-40 Jahren). Je enger die Kategorien, umso schwerer ist es, jemand passenden zu finden. Gestaltet man die Kategorien zu großzügig, gehen womöglich wichtige Informationen verloren. BALES und PIQUERO bezeichnen das Problem als „Tyrannie der Dimensionalität“ (BALES/PIQUERO 2012).

Andere, komplexere statistische Verfahren, können zwar mit der Dimensionierung der Variablen arbeiten, weisen aber aufgrund geringer Fallzahlen, die auch aus der Methode resultieren, meist keine statistische Signifikanz auf. So könnte diesen Ergebnissen eben auch der Zufall zu Grunde liegen.

Zusammenfassend ergeben sich aus bisherigen Studien, die mit den methodischen Problemen umzugehen vermochten, dass:

- 1.) egal welches Delikt begangen wurde, Gefängnisstrafen keinen abschreckenden Effekt auf das Individuum haben.
- 2.) angenommen werden kann, dass Gefängnisstrafen einen kriminogenen Effekt haben.
- 3.) angenommen werden kann, dass bei Straftätern, die nicht in die Hochrisikokategorie (z.B. Mörder, Sexualstraftäter etc.) subsumiert werden, die Rückfallhäufigkeit durch Inhaftierung steigt. (CULLEN et al. 2011).

Dieses Jahr erschien eine weitere Studie, die sich diesem Thema annahm und die eben aufgezählten Ergebnisse aus vorherigen Untersuchungen untermauert.

### 3. Aktuelle Studie zum Vergleich von Strafvollzug und Bewährungshilfe

Diese Studie von BALES und PIQUERO (2012) besticht durch eine für deutsche Verhältnisse unerreichbar große Fallzahl. Es wurden knapp über 79.000 In-

haftierte mit über 65.000 Bewährungsproubanden in Bezug auf Rückfälligkeit nach einem Jahr, nach zwei Jahren und nach drei Jahren verglichen<sup>5</sup>. Die Daten beziehen sich auf Entlassene und Bewährungshilfeproubanden aus Florida in den Jahren 1994 bis 2002<sup>6</sup>. Nicht nur die Fallzahlen sind außergewöhnlich; auch wurde in dieser Studie ein besonderer Fokus auf das Auswertungsverfahren gelegt. Da sich Forschungen im Strafvollzug wie oben beschrieben selten einer Zufallsauswahl bedienen können, wurden hier komplexe Matching-Verfahren angewandt. Dabei wurde sich zunächst auf die aus früheren Forschungen bekannten Variablen bezogen, die einen Einfluss auf Rückfall haben: Geschlecht, Alter, ethnische Zugehörigkeit, Vorstrafen und das aktuelle Delikt. Ergänzend wurden auch Modelle getestet in denen noch mehr Variablen wie Bewährungswiderrufe und Schwereinschätzungen der aktuellen Straftat einbezogen wurden.

Zunächst wurden bisherige Forschungsergebnisse zur Rückfälligkeit bestätigt: Männer, junge Straftäter und Straftäter mit Migrationshintergrund<sup>7</sup> werden eher rückfällig. Zudem haben die Straftäter, die Eigentumsdelikte begangen haben, ein größeres Rückfallrisiko im Vergleich zu Gewaltstraftätern. Vorstrafen und Vorinhaftierungen wirken sich ebenfalls negativ auf die Rückfallwahrscheinlichkeit aus. Soweit nichts Neues.

Weiter ist festzustellen, dass sich die in Amerika untersuchten Menschen nicht sonderlich von den deutschen Straftätern unterscheiden (Statistisches Bundesamt 2011). Inhaftiert wurden vor allem Männer, die ein durchschnittliches Alter bei Entlassung von 32 Jahren aufwiesen. Die Inhaftierten haben zu 29% ein Drogendelikt begangen, zu 18% ein Raubdelikt und zu 15% ein Gewaltdelikt. Bewährungshilfeproubanden waren im Durchschnitt 2 Jahre jünger, begingen etwas mehr Drogendelikte (31%), etwas mehr Gewalttaten (18%) und häufiger Diebstähle (17,5%). Im Vergleich zu den Inhaftierten waren

Bewährungshilfeklienten weniger vorbestraft und vorinhaftiert.

Um zu testen, inwiefern das statistische Matching-Verfahren einen Einfluss auf die Ergebnisse hat, wurden 5 verschiedene Modelle gerechnet. In dem ersten wurde der „Mindeststandard“ erfüllt und die Variablen Geschlecht, Ethnizität, Alter, aktuelles Delikt und Vorstrafen einbezogen. Schritt für Schritt wurden dann weitere Variablen (Vorinhaftierungen, frühere Bewährungswiderrufe, Schwereinschätzung des aktuellen Deliktes, Sozialprognose) einbezogen. Das letzte Modell (Nr. 5) beinhaltetete 18 verschiedene zu matchende Variablen. Für jeden Inhaftierten wurde also ein Bewährungshilfeprobant gefunden, der in 18 verschiedenen Aspekten mit seinen zu einer Gefängnisstrafe verurteilten „statistischen Zwillingen“ vergleichbar ist.

Betrachtet man nun Unterschiede in der Rückfälligkeit der beiden Gruppen anhand des oben beschriebenen „Mindeststandards“ nach 3 Jahren, zeigt sich, dass Inhaftierte eine 19% höhere Rückfallhäufigkeit aufweisen. Je mehr Variablen in die Berechnung einbezogen werden, umso kleiner wird der Prozentsatz (in Modell 5 mit den meisten Variablen liegt der Unterschied bei 9,1 Prozentpunkten, siehe Tabelle Nr.1). Interessant ist auch, dass die Differenz zwischen der Rückfallhäufigkeit nach ambulanten Sanktionen und Inhaftierungen mit den Jahren schwankt. So

könnte man annehmen, dass sich die Häufigkeit von Rückfällen beider Sanktionsformen zwischen einem und drei Jahren angleicht. Jedoch wurde bei fast allen Matching-Prozeduren die größte Differenz zwischen Rückfälligkeit nach ambulanten und stationären Sanktionen nach zwei Jahren ermittelt. Im dritten Jahr sinkt der Unterschied zwischen den Sanktionsformen. So könnte angenommen werden, dass sich der Unterschied durch ähnliche prekäre Lebensformen im Laufe der Jahre aufhebt und nach mehreren Jahren nach Haftentlassung das gleiche Rückfallrisiko besteht. Bisherige vergleichbare Studien befassen sich zumeist nur mit Rückfallzeiträumen von maximal 3 Jahren. Interessant wären Studien, die einen längeren Zeitraum betrachten.

Trotz dieses eindeutigen Ergebnisses muss hier kritisch angemerkt werden, dass der Zeitpunkt ab dem Rückfälligkeit erfasst wurde, den hier betrachteten Straftätern unterschiedliche „Gelegenheiten“ einräumte, um rückfällig zu werden (BALES/PIQUERO: 77): Bei denjenigen, die unter ambulanter Kontrolle standen, wurde die Zeit ab Beginn der Bewährungsstrafe erfasst; bei den Inhaftierten bei Entlassung. So standen die Bewährungshilfeprobanten länger unter staatlicher Aufsicht, so dass dort eventuell weniger erneute Straftaten begangen wurden. Jedoch hatten diese auch mehr Möglichkeiten außerhalb des Strafvollzuges Straftaten zu begehen.

Die hier vorgestellte Studie stammt aus dem Land, in dem die höchste Gefangenquote zu verzeichnen ist. Inwiefern die Bedingungen dort auf Deutschland zu übertragen sind, ist unklar. Europäische Studien, die die Wirkung des Strafvollzuges betrachten, sind rar. Eine Studie aus der Schweiz bezieht lediglich kurze Freiheitsstrafen von unter zwei Wochen ein. Dort wurden keine statistisch signifikanten Unterschiede in Bezug auf die Rückfälligkeit zwischen Bewährungsprobanden und Inhaftierten gefunden (KILLIAS et al. 2010). Eine andere Studie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus Amerika auch in Europa gelten könnten. In den Niederlanden wurden von NIEUWBEERTA et al. etwas mehr als 1.400 Inhaftierte mit einer kurzen Haftzeit (zwei Wochen) mit 1.300 Bewährungshilfeprobanten verglichen. Hier zeigt sich, entgegen der Ergebnisse aus der Schweiz, zeigte sich, dass Inhaftierungen mit einem späteren Anstieg des kriminellen Handelns einhergehen (NIEUWBEERTA et al. 2009).

#### 4. Diskussion

Am Beispiel Finnlands wird ersichtlich, dass es möglich ist, die Gefangenenzahlen über Reformen der Gesetzgebung (z.B. Absenkung der Strafrahmen bei Eigentums- und Verkehrsdelikten) und die Stärkung alternativer Sanktionen, zu senken. So gilt in Finnland seit 1991 die gemeinnützige Arbeit als Hauptsanktion (LAPPI-SEPPÄLÄ 2010). In Finnland sanken seit 1975 insbesondere die Gefängnisstrafen bei den unter 20 jährigen von 350 auf 80 im Jahre 2008. In Deutschland wird dies durch die Einführung von weiteren institutionellen Sanktionen wie den Warnschussarrest nicht erreicht werden können.

Als Wissenschaftlerin, die auch als Sozialarbeiterin im Gefängnis arbeitet und an die Wirksamkeit der eigenen Arbeit und die der Kolleginnen und Kollegen glaubt, ist es nicht leicht, zu konstatieren, dass ein großer Teil der Klienten vermutlich in Freiheit besser aufgehoben wäre – auch im Hinblick auf die Aussicht, ein straffreies Leben zu

Tabelle 1.: Differenzen der Rückfälligkeit mit Modell Nr. 5

| Zeitraum                                   | 1 Jahr     | 2 Jahre     | 3 Jahre    |
|--------------------------------------------|------------|-------------|------------|
| <b>Rückfallhäufigkeit Inhaftierung</b>     | 24,1 %     | 35,7 %      | 42,9 %     |
| <b>Rückfallhäufigkeit Bewährungsstrafe</b> | 16,2 %     | 24,4 %      | 33,8 %     |
| <b>Differenz</b>                           | <b>7,9</b> | <b>11,3</b> | <b>9,1</b> |



führen. Jedoch weisen Ergebnisse der Behandlung von Hochrisikoprobanden (z.B. Sexualstraftäter) darauf hin, dass Behandlungen im Strafvollzug wirken können. Da die Gefangenenzahlen sinken, eröffnet sich vielleicht eine Chance zur intensiveren Betreuung. Bereits jetzt differiert der Betreuungsschlüssel von Bundesland zu Bundesland. In Berlin zum Beispiel wird ein/eine Sozialarbeiter/in für 33 Gefangene eingesetzt, während ein/eine Sozialarbeiter/in in Bayern für 100 Gefangene zuständig ist (SCHMIDT 2007). Doch nur durch intensive Betreuung, Behandlung, Vernetzung etc. könnte der allgemeine Grundsatz erreicht werden: „Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angepasst werden. Den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.“ (NJVollzG § 2 Abs. 1,2).

Kurz um, egal welche statistische Prozedur angewandt wird, frühere Studien wiesen darauf hin, nun wurde es in einer großen Studie bestätigt: Gefängnisstrafen haben einen kriminogenen Effekt und führen eher zur Rückfälligkeit als ambulante Formen der Strafe. Der Abschreckungsgedanke kommt bei der Mehrzahl der Inhaftierten nicht zum Tragen. Es kann also angenommen werden, dass für einige Straftäter Gefängnisse wirksam sind, während diese für Andere kontraindiziert ist. So muss in weiteren Untersuchungen differenziert werden, für welche Personen Gefängnisstrafen schädliche Wirkungen haben. Die Politik sollten vor den Ergebnissen wissenschaftlicher Studien nicht die Augen verschließen, wenn sie erneut mehr Spielraum für Gefängnisstrafen oder Arreste eröffnen. Verglichen mit anderen totalen Institutionen<sup>8</sup> wie Krankenhäusern z.B., die lediglich Hoch-Risikopatienten behandeln, und vorher alle anderen Wege der Behandlung ausschöpfen, sollten auch Richter und Politiker zuvor alle Formen der ambulanten Bestrafung durchdenken, da diese bessere Resultate auf zukünftiges Verhalten zu erzeugen vermögen und weniger kostspielig sind. Es zeigt

sich in dieser sowie in vorherigen Untersuchungen, dass für die Mehrzahl der Inhaftierten ein negativer Effekt durch die Inhaftierung entsteht, der wiederum weiteres strafrechtlich relevantes Handeln nach sich zieht. Es stellt sich die Frage nach den Alternativen zum Strafvollzug für Straftäter, die nicht unter die behandlungsbedürftige Hochrisikogruppe fallen. Denn, so die statistischen Belege: Gefängnisse produzieren für „Kleinkriminelle“ Rückfälle, auf die erneute kostspielige Reaktionen erfolgen. Ein Teufelskreis.

### Literatur

**Bales, William D./Piquero Alex R.** 2012: Assessing the impact of imprisonment on recidivism. In: Journal of experimental Criminology (8) pp. 71-101.

**BAG-S** 2012: Warnschussarrest- ein Schuss, der nach hinten losgeht. In: Informationsdienst Strafvollzug 20 Jg. (1).

**Bundesregierung** 2012: Gegen Jugendkriminalität: Warnschussarrest kommt. <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2012/04/2012-04-18%20warnschussarrest.html> letzter Zugriff: August 2012.

**Cullen, Francis T./Jonson, Cheryl Lero/Nagin, Daniel S.** 2011: Prisons do not reduce recidivism: The high cost of ignoring science. In: The Prison Journal (3) pp. 48-65.

**Statistisches Bundesamt** 2011: Strafvollzug. Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.03.2010. [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug2100410117004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug2100410117004.pdf?__blob=publicationFile) letzter Zugriff: August 2012.

**Dünkel, Frieder/Drenkhahn, Kirstin** 2001: Behandlung im Strafvollzug: von „nothing works“ zu „something works“. In: Bersewill, M./Greve, W. (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Nomos-Verlag.

**Goffman, Erving** 1973: Asyle: Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Suhrkamp Verlag

**Killias, Martin/Gillieron, Gwladys/Villard, Francoise/Poglia, Clara** 2010: How damaging is imprisonment in the long-term? A controlled experiment comparing long-term effects of community service and short custodial sentences on re-offending and social integration. In: Journal of experimental Criminology (6) pp. 115-130.

**Kotynek, Martin/Lebert, Stephan/Müller, Daniel** 2012: „Die Schlechterungsanstalt.“ In: Die ZEIT vom 16.08.

**Lappi-Seppälä, Tapio** 2010: Vertrauen, Wohlfahrt und politikwissenschaftliche Aspekte- International vergleichende Perspektiven zur Punitivität. In: Dünkel, Friedrich/Lappi-Seppälä, Tapio/Morgenstern, Christine, van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im internationalen Vergleich. Band 2, Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie. Band 37/2. Forum Verlag Godesberg. S. 937-996.

**Nagin, Daniel S./Cullen, Francis T./Jonson Cheryl Lero** 2009: Imprisonment and Reoffending. <http://pcs.la.psu.edu/seminars-and-assistance/criminal-justice-roundtable-costs-and-benefits-of-risk-assessment/roundtable-materials/NaginCullenFonsonImprisonmentAndReoffending.pdf> letzter Zugriff: August 2012.

**Nieuwebeerta, Paul/Nagin, Daniel S./Blokland A.A.** 2009: The relationship between first imprisonment and criminal career development: A matched samples comparison. In: Journal of Quantitative Criminology (25) pp. 227-257.

**Landgericht Osnabrück** 2012: Bewährungshilfe. [http://www.landgericht-osnabrueck.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=22458&article\\_id=80456&psmand=157](http://www.landgericht-osnabrueck.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=22458&article_id=80456&psmand=157) letzter Zugriff: August 2012.

**Schauz, Desiree** 2008: Strafen als moralische Besserung. Eine Geschichte der Strafvollzugsfürsorge 1777-1933. Oldenbourg Wissenschaftsverlag.

**Schmidt, Sabine**: Resozialisierung und Strafvollzug- Theoretische Überlegungen und empirische Untersuchung zur Sanktionseinstellung in der



Öffentlichkeit. Grin-Verlag.

**Englerth, Markus** 2010: Der beschränkte rationale Verbrecher. Behavioral Economics in der Kriminologie. In: Schöch, H./Dölling, D./Meier, B-D./Verrel, T (Hrsg.): Kriminalwissenschaftliche Schriften, 28, Lit-Verlag.

**Shaw, Clifford R.** 1966: The Jack-Roller: A delinquent boy's own story. University of Chicago Press.

**Walmsley, Roy** 2011: World Prison Population List. 9th edition. <http://www.idcr.org.uk/wp-content/uploads/2010/09/WPPL-9-22.pdf> letzter Zugriff: August 2012.

1 „Ich habe versucht an meine Zukunft zu denken aber mehr Kriminalität und Gefängnisgitter starrten mich aus jeder Ecke an. Da war keine Hoffnung außer in der Kriminalität. Alle meine Freunde sind Kriminelle und daneben war ich auch ein Krimineller und niemand vertraute mir- sie haben nur auf mich herab geschaut und mich gemieden. Irgendwie war ich anders wie alle anderen außer den Kriminellen und ich habe mich von Kriminalität immer angezogen gefühlt. Die Umstände brachten mich jedes Mal zurück ins Gefängnis, bevor ich es zu etwas bringen konnte. Aber jetzt habe ich meine Ambitionen verloren und interessiere mich für nichts mehr außer für Kriminalität. War ich nicht komplett allein in der Welt außer mit meinen Verbrecherfreunden und habe ich mich nicht immer von ihnen angezogen gefühlt und den Abenteuern und Luxus, den Kriminalität geboten hat? Ich wurde in Kriminalität ausgebildet.“

2 „Verglichen mit ambulante Sanktionen, scheinen Inhaftierungen einen Null- oder leicht kriminogenen Effekt in Bezug auf zukünftiges kriminelles Verhalten aufzuweisen.“

3 Eine der wenigen Ausnahmen aus der Schweiz: KILLIAS et al. 2010.

4 Matching bedeutet, dass für jeden Probanden durch statistische Modellierung ein passendes Gegenstück gefunden wird, das dann zum Vergleich herangezogen wird. Es werden also ein ehemaliger Inhaftierter sowie ein Bewährungshilfeproband gesucht, die z.B. unter 25 Jahre alt sind und ein Raubdelikt begangen haben. Meist werden nur wenig Variablen (z.B. Geschlecht und Alter) einbezogen, damit überhaupt für jeden Menschen aus den Daten ein „statistischer Zwilling“ gefunden werden kann. Wichtige Faktoren, die Rückfall beeinflussen, können so nicht beachtet werden (Was ist mit der Vorstrafenbelastung, der Sozialisation etc.?).

5 In deutschen Studien werden meist Rückfallzeiträume von 3-5 Jahren betrachtet.

6 Die Ergebnisse müssen mit Vorsicht auf deutsche Verhältnisse übertragen werden, da es in Florida seit 1983 keine bedingte Entlassung, vergleichbar mit § 57 StGB, mehr gibt. 2/3 der hier untersuchten ehemaligen Inhaftierten wurden ohne Auflagen entlassen.

7 Hier muss man vorsichtig sein mit der Übertragung amerikanischer Ergebnisse auf deutsche Verhältnisse. In dieser Studie wurde unterschieden zwischen Black, White und Hispanic, wobei die Gruppe „Black“ die höchste Rückfälligkeit aufwies.

8 GOFFMAN 1973.



**Ulrike Häßler**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kriminologischer Dienst Celle

[ulrike.haessler2@justiz.niedersachsen.de](mailto:ulrike.haessler2@justiz.niedersachsen.de)

## Medien

### Ostendorf (Hrsg.), Jugendstrafvollzugsrecht, Handbuch, 2. Aufl.

**Verlag Nomos, Baden-Baden, 2012, 764 Seiten, geb., EUR 78,-**

2012 erscheint nunmehr die 2. Auflage des von Ostendorf herausgegebenen Werkes „Jugendstrafvollzugsrecht“ (Besprechung der 1. Aufl. FS 2009, 103). In der Neuauflage werden erstmals die neuen Jugendstrafvollzugsgesetze von Baden-Württemberg und Hamburg sowie weitere Gesetzesänderungen in den anderen Landesgesetzen berücksichtigt. Auch was die Auswertung der neuesten Daten sowie von Literatur betrifft, ist das Werk auf dem neuesten Stand. Nur wenige Bearbeiter haben gewechselt: Die Beiträge von Kirchner hat J. Walter, die Beiträge von Sandmann hat Willsch übernommen, was Kontinuität in die Bearbeitung bringt. Etwaige Fehler der ersten Auflage (vgl. Besprechung, aaO) sind behoben. Damit etabliert sich das Werk – wie 2009 prophezeit – als Standardwerk des Jugendstrafvollzugsrechts.

**Professor Dr. Frank Arloth,**  
Augsburg

## Medien

### Eisenberg, Ulrich, Jugendgerichts- gesetz, 16. Aufl.

**Verlag C.H.Beck München 2013, 1403 Seiten, geb., EUR 99,-**

Es hieße Eulen nach Athen tragen, den Kommentar von Eisenberg zum JGG hier ausführlich vorzustellen. Der Kommentar ist das Standardwerk zum JGG und berücksichtigt in der Neuauflage die letzten Gesetzesänderungen bis hin zum Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 4. September 2012, also z.B. auch die umstrittene Einführung des sog. Warnschussarrestes (das Stichwort sucht man im Sachverzeichnis allerdings vergeblich) in § 16a JGG. Die Erläuterungen wurden im September 2012 abgeschlossen. Es versteht sich von selbst, dass der Verfasser wiederum Rechtsprechung und Literatur, aber auch Praxisberichte und statistisches Material vollständig ausgewertet hat. Die Kommentierung des JGG ist damit so umfassend, so dass es ein juristischer Kunstfehler wäre, den Kommentar in Rechtsprechung und Praxis nicht zu Rate zu ziehen. Besonders beeindruckend und für den Vollzugspraktiker besonders interessant ist nach wie vor die Kommentierung der §§ 91, 92 JGG zum Vollzug der Jugendstrafe und über den Vollzug der Untersuchungshaft bei § 89c JGG. Insgesamt ist auch der neue „Eisenberg“ ein beeindruckendes Werk, in dem die überragende Fachkompetenz des Verfassers zum Ausdruck kommt. Das Buch muss seinen festen Platz in jedem Bücherschrank haben, dessen Nutzer sich mit der Strafbarkeit von Jugendlichen und den entsprechenden Rechtsfolgen beschäftigt.

**Professor Dr. Frank Arloth,**  
Augsburg

## Berlin

### TU Berlin: E-Learning im Gefängnis

„E-Learning im Strafvollzug“, kurz „elis“, heißt eine Lern- und Kommunikationsplattform, die speziell für das Lehren und Lernen im Strafvollzug entwickelt wurde. Durch den Einsatz der beteiligten Justizverwaltungen konnte nun die Grundlage für den Dauerbetrieb der Lernplattform und die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den Ländern sichergestellt werden.

Seit 2004 ist „elis“ im deutschen Strafvollzug etabliert und wird derzeit in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland sowie in der Republik Österreich genutzt. Das IBI (Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e. V.), ein An-Institut der Technischen Universität Berlin, betreut die Lernplattform technisch und pädagogisch.

Nach Ablauf der Förderperiode des Europäischen Sozialfonds (ESF) Ende 2011 ist es dem Länderverbund in diesem Jahr gelungen, die Leistungen des Leuchtturmprojekts „BLIS“ („Blended Learning im Strafvollzug“) – die „elis“-Lernplattform ist Teil des Projekts – in ein langfristiges Dienstleistungsangebot zu überführen. Die beteiligten Länder haben sich zum Ziel gesetzt, in der (medien-)pädagogischen Arbeit für bildungsbenachteiligte Strafgefangene auch in den kommenden Jahren Schwerpunkte zu setzen. Sie sind im deutschsprachigen Raum Vorreiter für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien im Strafvollzug.

„Mit der „elis“-Lernplattform haben Strafgefangene in 45 Haftanstalten nun dauerhaft die Chance, ihre Medienkompetenz zu stärken“, betont Prof. Dr. Johannes Meyser, wissenschaftlicher Direktor des IBI und Professor am Institut

für Berufliche Bildung und Arbeitslehre der TU Berlin. Die von der TU Berlin verfolgten Ziele, Bildungsbenachteiligte in die berufliche Bildung stärker einzubeziehen und somit auch Strafgefangenen die (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, werde hiermit hervorragend vorangetrieben. Im Sinne dieser Bemühungen sei es äußerst erfreulich, dass Bildungsmaßnahmen für Strafgefangene im berufsbildenden Bereich mit der „elis“-Lernplattform nachhaltig gestärkt werden. Damit werde ein entscheidender Beitrag für ein erfolgreiches Übergangsmanagement zwischen Haft und Rückkehr in die Gesellschaft geleistet.

Die Lernplattform bietet eine umfassende Mediathek mit rund 200 verschiedenen Lernprogrammen für die schulische und berufliche Bildung sowie für Medien-, Sozial- und Alltagskompetenzen. Neben Alphabetisierungsprogrammen oder ausbildungsbegleitenden Modulen der beruflichen Bildung werden auch Programme zur Medienkompetenzförderung bereitgestellt. Lehrende haben die Möglichkeit, auf zentral verwaltete digitale Bildungsmedien und ausgewählte Internetseiten im Unterricht zuzugreifen.

Weitere Informationen:  
[www.ibi.tu-berlin.de](http://www.ibi.tu-berlin.de)

## Hessen

### Schwarzfahrer in den Knast

Immer häufiger werden Menschen inhaftiert, obwohl sie eigentlich nur eine Geldstrafe erhalten haben. Doch weil sie den Betrag nicht bezahlen können oder wollen, müssen sie ins Gefängnis. Oft sind es Schwarzfahrer oder Ladendiebe, die auf diese Weise bestraft werden.

Noch 2005 seien lediglich 80.000 Haft-

tage pro Jahr für die so genannten „Ersatzfreiheitsstrafen“ angefallen, sagt der Pädagoge Peter Rettenbeck, der die Haftentlassenenhilfe in Frankfurt leitet. Bis 2011 sei die Zahl auf mehr als 120.000 Hafttage gestiegen.

Das Justizministerium bestätigt einen Anstieg. Sprecher Hans Liedel nennt aber erst die Zahlen seit 2008 „belastbar“, da es vorher keine vollständige Erhebung gegeben habe. In der Landesregierung sieht man das Problem, das nicht nur für die betroffenen Menschen entstehe. Die hohe Zahl an Hafttagen koste das Land auch viel Geld, berichtete Justiz-Staatssekretär Rudolf Kriszeleit (FDP) jüngst im zuständigen Landtagsausschuss. Bei mehr als 100 Euro Kosten für einen Haftplatz pro Tag sei der Haushalt mit 12,6 Millionen Euro belastet worden, rechnete Kriszeleit vor.

Nach Angaben der Haftentlassenenhilfe treffen die Ersatzfreiheitsstrafen jene Menschen, die in Armut leben und viele andere Probleme haben, Wohnungslose, Arbeitslose, Einsame und Kranke. Das Gefängnis sei dann „eine Sackgasse für eine ganze Reihe ungelöster Probleme“, sagt Rettenbeck. Er ist neben seinem Amt im Frankfurter Verein auch Vorsitzender der hessischen Vereine, die sich um ehemalige Straffällige bemühen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe treffe etwa Wohnsitzlose, die von Hartz IV leben und regelmäßig schwarz mit Bussen und Bahnen fahren. Manche würden auch wegen Hausfriedensbruchs verurteilt, weil sie am Bahnhof übernachten, oder wegen Ladendiebstählen. „Das sind Leute, die sich in der Drehtür befinden“, sagt Rettenbeck.

Viele öffnen offizielle Briefe längst nicht mehr, sagt er. Die Haftentlassenenhilfe steuert mit einem Projekt dagegen. In Absprache mit der Staatsanwaltschaft Wiesbaden wendet sie sich an Betroffene, bevor der Haftbefehl unterwegs ist. Häufig helfe es, wenn jemand zur persönlichen Beratung komme, sich die Probleme der Menschen anschau und

Vorschläge unterbreite, wie die Haft zu vermeiden wäre – etwa durch Ratenzahlung oder gemeinnützige Arbeit. In den ersten beiden Jahren sei es in 80 Prozent der Fälle gelungen, die Verurteilten vor dem Gefängnis zu bewahren, berichtet Rettenbeck.

Auch die Hessische Strafverteidigervereinigung macht sich Gedanken über Lösungen. Vorstandsmitglied Kai Guthke hält es für entscheidend, dass die Rechtsmittel-Belehrung verständlich sein muss. Die Menschen hätten zwar zwei Wochen Zeit, um rechtlich gegen die drohende Haft vorzugehen. „Aber viele verstehen das gar nicht“, sagt Guthke.

Frankfurter Rundschau, 26.10.2012

## Neuer Betreibervertrag für JVA Hünfeld unterzeichnet

Die Firma steep kann wie geplant ab 2013 weiterhin Teile der Justizvollzugsanstalt Hünfeld betreiben. Der neue Betreibervertrag ist vom 1. Januar an sechs Jahre lang gültig und kann um drei Jahre verlängert werden. Der private Partner des Landes hatte unter dem Firmennamen Serco bereits zur Inbetriebnahme des teilprivatisierten Gefängnisses Anfang 2006 den Zuschlag erhalten. SPD und Grüne erneuerten ihre Kritik an dem Konzept.

Das Volumen des neuen Vertrags belaufte sich auf 4,8 Millionen Euro jährlich, teilte ein Ministeriumssprecher mit. steep übernehme nur nicht-hoheitliche Aufgaben wie Küche, Reinigung, medizinische Versorgung und Ausbildung der Gefangenen. Obwohl das Bundesverfassungsgericht im Januar selbst die Übertragung hoheitlicher Aufgaben an einen Dienstleister für zulässig erklärt habe, werde dies in Hessen nicht erfolgen. Das Land spare dadurch jährlich

Betriebskosten von 750.000 Euro. Bei der Neuvergabe des Auftrags seien Empfehlungen des hessischen Rechnungshofes eingeflossen.

Newsletter Strafvollzug kompakt, 1.11.12

## Mecklenburg-Vorpommern

### Mecklenburg-Vorpommern initiiert EU-Projekt für länderübergreifende Arbeit mit Hoch-Risiko-Straftätern

Das Justizministerium hatte sich mit den Justizministerien aus Estland und Finnland, der staatlichen Bewährungshilfe aus Irland, einem Bildungsträger aus Italien und der Universität Greifswald gemeinsam um EU-Fördermittel des Programms „Strafjustiz“ beworben und hat September 2012 den Zuschlag erhalten. Allein nach Mecklenburg-Vorpommern fließen für die Projektdauer über 24 Monate fast 650.000 Euro Fördermittel von der EU.

Das Projekt schließt sich an internationale Konferenzen in Binz an, auf denen in den Jahren 2009 und 2011 über ambulante Kontrollsysteme sowie Risikomanagement gesprochen wurde. Seitdem ist die Straffälligenarbeit im Justizvollzug sowie in der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe in Mecklenburg-Vorpommern immer auf den Prüfstand gestellt und weiter entwickelt worden. Mit dem neuen EU-Projekt, das am 1. November 2012 gestartet wurde, wollen alle Partnerländer den bisherigen Umgang mit Hoch-Risiko-Straftätern vergleichen.

## Rheinland-Pfalz

### Schlechte Aussichten für das Projekt Rückenwind

Als Anfang Dezember 2010 in Wittlich das Projekt Rückenwind aus der Taufe gehoben wurde, war der Auflauf groß. Die rheinland-pfälzische Justiz-Staatssekretärin Beate Reich sowie Prälat Franz-Josef Gebert, Vorsitzender des Caritasverbandes der Diözese Trier, waren beim Startschuss des Modellprojekts dabei. In der Anlaufstelle werden seither Angehörige von in der Wittlicher Justizvollzugsanstalt Inhaftierten betreut.

Bis zu 600 von ihnen kommen pro Monat, um Ehemann, Vater oder Sohn zu besuchen. Immer mehr von ihnen suchen auch den Kontakt zu Rückenwind. Bis zu 150 Begegnungen (persönlich oder telefonisch) zählen die Diplom-Pädagogin Melanie Bonifas und ihre zehn ehrenamtlichen Helfer pro Monat. Manche kommen, um eine Tasse Kaffee zu trinken oder die Toilette zu benutzen, weil sie eine weite Anreise hinter sich haben. Andere, um ihre Kinder betreuen zu lassen oder abzuholen (nur jeweils drei Personen dürfen zu einem Häftling). Wieder andere holen sich Hilfe im Umgang mit Behörden oder erzählen ihre Lebensgeschichte, was manchmal mehrere Stunden dauern kann. „Es ist wichtig jemanden zu haben, der einem einfach zuhört, denn man fühlt sich oft allein“, sagt eine Frau aus der Eifel, deren Sohn in Wittlich seine Strafe absaß. Jeweils 60.000 Euro standen dem Sozialdienst Katholischer Männer (SKM), Träger des Projekts, dafür in diesen beiden Jahren zur Verfügung. Das Geld kam von der Glücksspirale und vom Bistum Trier. Davon wurden unter anderem Melanie Bonifas sowie die Miete bezahlt.

Doch schon wenig Monate nach der Eröffnung stellte Hans-Peter Pesch die

Frage, ob und wie es weitergeht, wenn nach zwei Jahren die Finanzierung ausläuft. Pesch war damals für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Seit Anfang Oktober 2012 ist er Projektleiter.

Es wird weitergehen, zumindest bis Ende 2014, wenn auch nur mit reduzierten Öffnungszeiten und halbiertem Einsatz von Melanie Bonifas. Denn es stehen nur noch 30.000 Euro pro Jahr zur Verfügung. Glückspirale und Bistum haben sich nach Peschs Auskunft bereit erklärt, weiter eine Art Anschubfinanzierung zu leisten. Die war ursprünglich auf zwei Jahre begrenzt. Pesch hatte gehofft, dass staatliche Stellen einspringen. „Denn so etwas ist eigentlich eine Aufgabe des Staates“, sagt er. Immerhin hätten sich auch viele Politiker vor Ort über das Projekt informiert. Doch es blieb bisher beim Versuch, die Finanzierung auf sichere Beine zu stellen.

Dabei gibt es nur Lob für die Anlaufstelle. „Was die machen, können wir nicht leisten“, sagt Robert Haase, der Leiter der JA. Es sei wichtig, dass diese Arbeit von Leuten gemacht werde, die nichts mit Strafvollzug zu tun haben. „Sie lebt von der Neutralität“, sagt Haase. Für Häftlinge und Opfer gebe es Hilfsangebote. „Angehörige sind lange durch das Raster gefallen“, berichtet der Anstaltsleiter.

*Newsletter Strafvollzug kompakt, 12.11.12*

## Sachsen-Anhalt

### Einfluss der demografischen Entwicklung auf die Kriminalität

Wie viel Polizei wird angesichts einer schrumpfenden und alternden Bevölkerung noch nötig sein, wie müssen Justiz und Strafvollzug in den nächsten

Jahrzehnten aufgestellt werden? Die Frage, welchen Einfluss die demografische Entwicklung auf künftige Kriminalitätsstatistiken hat, beschäftigt Wissenschaftler seit einigen Jahren. Derzeit läuft am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen ein von Sachsen-Anhalt und drei weiteren Bundesländern finanziertes Projekt, von dem Praktiker wichtige Antworten erwarten. Der Abschlussbericht mit einer Prognose bis 2030 soll voraussichtlich Ende des Jahres vorliegen.

Dass die Bevölkerungsentwicklung Einfluss auf die Art und Menge von Straftaten hat, gilt als unumstritten. Das hat sich auch in den vergangenen Jahren schon gezeigt, wie es in Innenministerium und Landeskriminalamt (LKA) in Magdeburg heißt. Stichwort jugendtypische Delikte – leichte Körperverletzungen oder Diebstahl etwa. „In dem Bereich schlägt die Demografie deutlich durch“, wie Stefan Damke, Abteilungsleiter im LKA, sagt. So wurde die Kriminalitätsstatistik des Landes noch Mitte der 90er mit einem Anteil von 70 Prozent an den Gesamtstraftaten durch Diebstahl geprägt. Dann kamen die geburtenschwachen Jahrgänge ins Jugendalter – eine Entwicklung, mit der laut Damke auch ein massiver Rückgang der dafür typischen Delikte einherging. Diebstahl hat heute noch einen Anteil von rund 40 Prozent. Der Anteil von Tatverdächtigen unter 21 Jahren, einst deutlich über dem Bundesdurchschnitt, sei auf einen Wert darunter gesunken.

Regional schlägt sich die demografische Entwicklung bisher unterschiedlich nieder. Nimmt man etwa die Jahre 2008 und 2011 als Vergleich, so hat der Landkreis Mansfeld-Südharz fünf Prozent seiner Einwohner verloren – die Zahl der Straftaten ging indes um sechs Prozent zurück. In der Altmark sank sie bei einem Bevölkerungsverlust von 4,1 Prozent sogar um 16,2 Prozent. In Magdeburg wurden 6,9 Prozent weniger Straftaten bei leicht wachsender Bevölkerungszahl registriert, während im Saalekreis

mit einem Bevölkerungswachstum von 2,7 Prozent auch ein Anstieg der Delikte um 10,9 Prozent einherging. „Demografie ist zwar ein wesentlicher Faktor, aber es gibt immer ein Zusammenspiel mehrerer Faktoren“, sagt Sirko Eckert vom Innenministerium. Eine Frage der Prävention, aber vor allem der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklungen, wie auch Wissenschaftler stets betonen.

In einer vom Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung veröffentlichten Modellrechnung wird gegenüber dem Jahr 2006 ein Rückgang von Straftaten und –Tätern bis 2023 um zehn Prozent, bis 2040 um 20 Prozent und bis 2050 um 30 Prozent erwartet. Die Kriminalität würde nach dieser Rechnung stärker sinken als die Bevölkerungszahl – eine Vorhersage der tatsächlichen Entwicklung könne das Modell aber nicht leisten, so Autor Gerhard Spiess. Erwartet werden vor allem Veränderungen in der Altersstruktur der Tatverdächtigen. 1993 noch gleichauf mit 18- bis 25-Jährigen werden Täter ab 40 Jahren ab 2030 doppelt so häufig auftreten wie die Jüngeren.

*mz-web.de, 2.11.12*



## 5 Fragen an den ersten Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen

**Lieber Prof. Michael Walter, am 20. Dezember 2010 hat Justizminister Thomas Kutschat Sie zum ersten „Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen“ berufen. Wie sind seitdem Ihre Erfahrungen – welche hauptsächlichen Mängel sind von wem an Sie herangetragen worden, welche Verbesserungen haben Sie erreicht?**

Meine Erfahrungen habe ich im Wesentlichen auf drei Wegen gewonnen: erstens durch schriftliche Eingaben Gefangener, Angehöriger, Bediensteter und sonstiger vom Vollzug Betroffener, zweitens durch Besuche fast aller 37 selbständigen Vollzugsanstalten des Landes und drittens durch Gespräche mit Vertretern verschiedener Berufsgruppen, von den Anstaltsleitern bis hin zu Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes, ehrenamtlichen Helfern oder auch Mitgliedern der Anstaltsbeiräte. Dabei sind mir glücklicherweise nicht nur Mängel und Unzulänglichkeiten begegnet, sondern zugleich viele – teilweise sehr engagierte – Menschen. Sie hatten und haben allerdings Wünsche und Hoffnungen. Generell wird in NRW nach einer Phase ängstlicher Stagnation ein neuer Aufbruch hin zu einem konsequenten Behandlungsvollzug erwartet. Zu Recht beanstandet werden fehlende oder zu schmale Arbeits- und Ausbildungsangebote, lange Wartezeiten auf Therapien sowie zu geringe Kontaktmöglichkeiten mit Familienangehörigen und Freunden. Die Liste der kritisierten Punkte ist natürlich viel, viel länger. Doch nicht alles, was gewünscht wird, erscheint auch als förderungswürdig. Die Anliegen, die mir vorgetragen werden, hängen von der Position ab, die die oder der Betreffende einnimmt. Während beispielsweise ein Gefangener die ärztliche Versorgung beanstandet, beschwert sich ein Aufsichtsbeamter über die Beförderungs-

politik des Anstaltsleiters oder über die Nichtauszahlung von Überstunden. Die Frage nach dem Erreichten oder Erreichbaren ist ein ständiger Begleiter, den ich bis heute nicht zufrieden stellen kann. Sie darf aber trotz anfänglicher Skepsis, nicht zuletzt der eigenen, im Grundsatz positiv beantwortet werden. Allein schon die Einholung von Erkundigungen, die Sichtung von Unterlagen, zum Beispiel Vollzugsplänen, oder die Bitte, einen Sachverhalt zu erklären, haben Wirkungen. Ergänzt wird diese Einzelfalltätigkeit durch die konzeptionelle Arbeit, die auf generelle Vollzugsverbesserungen gerichtet ist.

**Der Vorgänger des Justizvollzugsbeauftragten in NRW trug den Titel eines „Ombudsmannes“. Warum wurde dieser abgeschafft, inwieweit liegen für Sie nun veränderte Aufgaben vor?**

Dieser Schritt zum Justizvollzugsbeauftragten (JVB) markiert eine entscheidende Erweiterung des Tätigkeitsfeldes. Anders als der Ombudsmann ist der JVB neben der Bearbeitung von Einzeleingaben zusätzlich an der konzeptionellen Fortentwicklung des Vollzuges beteiligt. Er soll seine Erfahrungen in die weiteren Planungen einbringen, sie im Idealfall systematisch verarbeiten und umsetzen. Darin liegt eine besondere Herausforderung, die die Tätigkeit gerade für einen Hochschullehrer reizvoll macht. So konnte ich nicht lediglich an der Ausarbeitung der neuen Leitlinien für den Strafvollzug in NRW mitwirken und u.a. eine opferbezogene Vollzugsgestaltung anregen, sondern mich außerdem an den Überlegungen für die neuen Landesgesetze (Strafvollzugsgesetz, SV-Vollzugsgesetz, Jugendarrestvollzugsgesetz) beteiligen, deren Ausformulierung jedoch noch nicht abgeschlossen ist. Entsprechende Be-

teiligungsmöglichkeiten bestehen aber auch etwa hinsichtlich der gegenwärtigen Neustrukturierung der Ausbildung des AVD. Die nötige Transparenz schafft der Tätigkeitsbericht des Vollzugsbeauftragten für das Jahr 2011 (dort S. 27 - 200).

**In einem Statut wurde Ihre Unabhängigkeit festgeschrieben. Reicht Ihnen das aus oder würde eine Verankerung im Strafvollzugsgesetz Ihre Position stärken?**

Die Unabhängigkeit ist für den Justizminister und das Ministerium genau so wichtig wie für mich: Ich kann und möchte nicht in die dortigen Entscheidungen „hineinregieren“, vielmehr durch Vorschläge und Ideen überzeugen. Sie stehen als Angebote zur Verfügung, können vom Justizminister angenommen, aber auch abgelehnt werden. Der JVB wird gesetzlich als existent vorausgesetzt, eine gesetzliche Fixierung seiner Aufgaben würde diese unterstreichen und verfestigen, meine gegenwärtige Stellung indessen nicht verändern.

**Wie ist die materielle Ausstattung Ihrer Position (Personal- und Sachkosten)? Wieviele Anfragen erreichen Sie, wie viele Gespräche vor Ort sind Ihnen und Ihren Mitarbeitern überhaupt möglich?**

Ich habe drei Mitarbeiterstellen: eine – vom Ombudsmann übernommene – Vertreterin, eine Referentin (Richterin) und eine Kraft für die Geschäftsstelle. Im vergangenen Jahr haben wir ausweislich des bereits erwähnten Tätigkeitsberichts 35 ganztägige Anstaltsbesuche durchgeführt und 476 Eingaben bearbeitet. Daneben fanden Berufsgruppengespräche und andere Aktivitäten

statt. Im laufenden Jahr ist die Zahl der Eingaben nach der Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts deutlich angestiegen. Wie bereits der Ombudsmann hat der JVB das Recht der Selbstbefassung, kann dadurch die Arbeitslast (in Grenzen) steuern.

**Diese Funktion gibt es z.Zt. in Deutschland nur in NRW. Gibt es von Ihnen an die anderen Länder Hinweise, ähnliche unabhängige Kontroll- und Beratungsorgane einzuführen?**

Wir sind bemüht, durch unsere Arbeit zu überzeugen. Bei Nachfragen – von Praktikern bis zu Doktoranden – wird gern Auskunft erteilt. Wenn jemand darüber hinausgehend Interesse zeigt, Ähnliches in einem anderen Bundesland aufzubauen, findet er bei uns nachdrückliche Ermutigung.

Der Justizvollzugsbeauftragte berät das Justizministerium in grundsätzlichen Angelegenheiten des Justizvollzugs, insbesondere bei dessen kontinuierlicher Fortentwicklung. Er ist außerdem Ansprechstelle für alle vom nordrhein-westfälischen Justizvollzug Betroffenen. (AV des Justizministeriums vom 13.12.2012)



**Michael Walter**

Seit 1977 Professor an der Universität Hamburg, ab 1984 Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie und Strafrecht an der Universität zu Köln, dort bis 2009 Direktor des Instituts für Kriminologie.  
michael.walter@justizvollzugsbeauftragter.nrw.de

## Das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar)

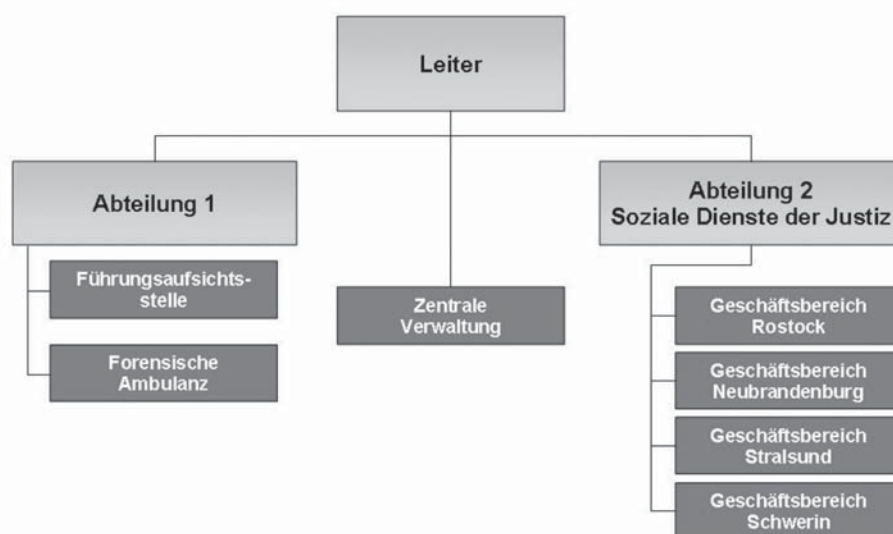
Die Gründung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit<sup>1</sup> im Frühjahr des vergangenen Jahres erfolgte zu einer Zeit, in der der Umgang mit straffällig gewordenen Mitmenschen einen besonders sensiblen Bereich darstellt, der immer stärker im Fokus der Öffentlichkeit steht, nicht zuletzt, weil die Bevölkerung aufgrund von durch die Medien aufgegriffenen und aufgearbeiteten Einzelfällen ein immer größeres Bedürfnis nach noch höherer Sicherheit verspürt.

Diesem Bedürfnis wird man zwar nie zu 100% gerecht werden können, aber durch die Vereinigung der drei tragenden Säulen ambulanter Straffälligenarbeit unter einem Dach (eben dem des LaStar) ist es gelungen, strukturell eine Bündelung der fachlichen Kompetenzen in diesem Bereich zu erreichen. Durch die enge Verzahnung von Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Forensischer Ambulanz in einer Behörde konnte eine Steigerung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität erzielt werden.

beit<sup>2,3,4</sup> – kurz InStar genannt – gemacht wurden. Das bereits seit 2007 bestehende, bundesweit einzigartige Kooperationskonzept zwischen Bewährungshilfe und Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern hat schnell gezeigt, dass für eine erfolgreiche Arbeit mit Straffälligen zwei Faktoren von entscheidender Bedeutung sind:

Zum Einen darf es zwischen den beteiligten Behörden und Mitarbeitern zu keinen Informations- oder Reibungsverlusten kommen und zum Anderen muss den Betroffenen bewusst werden, dass es sich bei der staatlichen Straffälligenarbeit um ein abgestimmtes und in sich geschlossenes System handelt. So wird Ihnen durch das LaStar einerseits Betreuung und Unterstützung angeboten. Andererseits steht ein Kontrollapparat mit umfangreichen Eingriffsmöglichkeiten bereit, der auch Konsequenzen androht.

Die Konzentration der gesamten ambulanten staatlichen Straffälligenar-



Dies entspricht im Übrigen auch den Erfahrungen, die bereits mit der sogenannten Integralen Straffälligenar-

beit in einer Behörde verhindert zudem Informationsverluste an den Schnittstellen zwischen den drei Säulen der

ambulanten Straffälligenarbeit und garantiert die Bearbeitung der vielfältigen und zum Teil problematischen Fälle nach landeseinheitlichen Standards.

Hiervon hat insbesondere auch der Bereich der Führungsaufsicht profitiert. Die Führungsaufsichtsstelle war früher – wie bundesweit üblich – jeweils an den Landgerichten angesiedelt und wurde in der Regel von einem Richter neben seiner Tätigkeit als Vorsitzender einer Strafkammer wahrgenommen. Das führte zu zeitlichen Problemen, wenn der Richter nun in einem größeren Strafverfahren saß. Unverzügliche Reaktionen auf akute Krisenverläufe waren so nicht umsetzbar.

Angesichts eines stetig wachsenden und problematischer werdenden Klientel ein Zustand, der kaum zu verantworten war und dem Willen des Gesetzgebers nicht gerecht wird. Dieser hatte vielmehr, nachdem tatsächlich einmal in der Diskussion stand, die Führungsaufsicht gänzlich abzuschaffen, im Jahr 2007 die Führungsaufsicht reformiert, damit diese in der täglichen Arbeit effizienter und praktischer gehandhabt werden kann. Insbesondere wurde in diesem Zusammenhang ein Kriseninterventionsinstrumentarium geschaffen, um kritische Entwicklungen von Probandinnen und Probanden noch besser als bisher frühzeitig zu erkennen. Vor allem die Verdreifachung der Strafandrohung bei Weisungsverstößen nach § 145a StGB stellte eine wichtige Maßnahme dar. Auch die Veränderungen im Strafprozessrecht, wie die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§ 463a Abs.1 StPO) sowie die Möglichkeit der Beantragung von Vorführungsbefehlen (§ 463a Abs.3 StPO) haben sich dabei als äußerst hilfreich erwiesen.

Die Reform erwies sich auch schon allein deshalb als wichtig, weil die Zahl der Führungsaufsichtsfälle im Bundesgebiet – so auch in Mecklenburg-Vorpommern – kontinuierlich zunimmt. Waren es 2008 noch 520 Verurteilte, die nach ihrer Entlassung aus der Haft

oder der Maßregel in Mecklenburg-Vorpommern unter Führungsaufsicht standen, hat sich diese Zahl bis Ende 2011 auf 758 Täter erhöht.

Hierbei handelt es sich um Straffällige, die einschlägig wegen Sexual- und/oder Gewaltstraftaten zu längeren Haftstrafen verurteilt worden waren und die wegen ihrer Taten bzw. ihrer Täterpersönlichkeit ihre Haftstrafen vollständig zu verbüßen hatten.

Durch Einbindung der Führungsaufsichtsstelle in das Landesamt wird der Führungsaufsicht eine ganz andere Priorität eingeräumt. Als eigenständige Abteilung im neuen Landesamt kann sich der Leiter der Führungsaufsichtsstelle auf diese Aufgabe konzentrieren, was erhebliche Vorteile mit sich bringt. Hierfür stehen ihm derzeit zwei Sozialarbeiter zur Seite, die im Einzelfall selbst vor Ort ihre Aufsichts- und Kontrolltätigkeit wahrnehmen. Allein die organisatorische Zusammenführung der bisherigen Aufsichtsstellen zu einer zentralen Führungsaufsichtsstelle hat dabei zu Vorteilen geführt, weil hierdurch einheitliches Handeln und größere Professionalität erreicht wurde.

Mit der Einbindung der Forensischen Ambulanz in das neue Landesamt wird zudem dazu beigetragen, durch geeignete therapeutische Interventionen die Straftäter davor zu bewahren, in alte deliktspezifische Verhaltensmuster zurückzufallen und erneut straffällig zu werden; zum anderen aber auch, riskante Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren. Dass Führungsaufsichtsstelle und Forensische Ambulanz insoweit „Hand in Hand“ in einer Behörde zusammen arbeiten, ermöglicht bei diesem schwierigen Klientel schnelles und sachgerechtes gemeinsames Vorgehen.

Erhält die Führungsaufsichtsstelle die Mitteilung, dass es mit einem Probanden Probleme gibt, kann aufgrund der neuen Struktur binnen kürzester Zeit reagiert werden. Dies gilt insbeson-

dere für strafrechtlich relevante und negativ soziale Entwicklungen. Weist z.B. die Bewährungshilfe darauf hin, dass ein Verurteilter den Kontakt nicht mehr hält oder macht die Polizei darauf aufmerksam, dass gegen Weisungen verstoßen wird, folgt die Reaktion quasi auf dem Fuße. In der Regel kommt es noch am gleichen Tag zu einer Fallbesprechung zwischen Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshilfe und gegebenenfalls forensischer Ambulanz, um über eine unverzügliche Reaktion zu befinden.

Dies kann bei einfach gelagerten Fällen die Terminierung einer eigenen Anhörung sein, um dem Verurteilten noch einmal die Konsequenzen seines Fehlverhaltens vor Augen zu halten. Dies kann die Anregung von Weisungsänderungen bzw. -ergänzungen gegenüber dem Vollstreckungsgericht sein, wenn z.B. eine engmaschigere Kontrolle durch die Bewährungshilfe notwendig oder aber auch ein Alkoholverbot auszusprechen ist. Oft ist aber auch erforderlich, gegen die Verurteilten Strafanträge wegen Weisungsverstößen nach § 145a StGB zu stellen. Diese können mit der Anregung verbunden werden, einen Haftbefehl zu beantragen, um etwa eines abgetauchten Probanden habhaft zu werden.

Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Selbständigkeit von Bewährungshilfe und Forensischer Ambulanz hierbei stets gewahrt bleibt. Haben Bewährungshilfe und Forensische Ambulanz z.B. im Einzelfall eine andere Auffassung zu einer von der Führungsaufsichtsstelle angeregten Weisungsänderung, dann wird dieses von ihnen auch so gegenüber dem hierüber zur Entscheidung berufenen Vollstreckungsgericht artikuliert.

Bereits in den ersten Monaten ihres Bestehens hat die im LaStar angesiedelte Führungsaufsichtsstelle mehr Strafanträge gestellt, als alle vier früheren Führungsaufsichtsstellen im Bundesland über Jahre gemeinsam. Dabei sind ca. 30 Haftbefehle angeregt und sodann auch von den Gerichten erlassen wor-

den. Entweder weil sich der Verurteilte der Aufsicht entzogen, oder weil er während der Dauer der Führungsaufsicht Straftaten begangen hatte, die denen seiner Anlassverurteilung entsprachen. Allein mehr als 160 persönliche Anhörungen sind in den letzten 10 Monaten kurzfristig mit Verurteilten durchgeführt worden, weil der Zweck der Maßregel gefährdet schien. Hinzu kommt eine Vielzahl vorgeschlagener Weisungsänderungen, die dazu dienen sollen, die Aufsicht und Kontrolle weiter zu verbessern und dem Verurteilten hierdurch auch bei seiner Resozialisierung zu helfen.

Dies hat Eindruck hinterlassen. Bei den Verurteilten wird Führungsaufsicht in Mecklenburg-Vorpommern mittlerweile ganz anders wahrgenommen als früher. Dies wird uns durch Mitarbeiter der Sozialen Dienste, des Justizvollzugs und der Polizei bestätigt. Gaben sich Verurteilte früher in der Regel häufig allenfalls Mühe, wenn sie unter Bewährung standen, weil sie bei Fehlverhalten deren Widerruf sowie damit die Verbüßung der ausstehenden (Rest-) Strafe befürchten mussten und nahmen sie Führungsaufsicht nicht so ernst, weil sie wenig Konsequenzen befürchten mussten, hat sich dieses binnen kürzester Zeit vollständig gewandelt.

Den Probanden ist durch die neue Landesbehörde bewusst gemacht worden, was Führungsaufsicht bedeutet und

– mehr noch – welche Konsequenzen für sie im Raum stehen, wenn sie diese nicht ernst nehmen. Führungsaufsicht ist somit kein „stumpfes Schwert“ mehr, sondern erfüllt nunmehr tatsächlich ihre gesetzlich zugewiesene Aufgabe.

Mecklenburg-Vorpommern machte zudem bundesweit erstmalig Erfahrung mit der sogenannten elektronischen Fußfessel. Inzwischen sind mehrere Probanden mit dieser Technik ausgestattet. Deren Nutzung erfordert einen hohen administrativen Aufwand und im Einzelfall bei Alarmmeldungen auch eine schnelle und konsequente Reaktion. Dies wird durch das Landesamt als zentrale Schaltstelle gewährleistet. Der in diesem Zusammenhang notwendige Aufwand in Problemsituationen ist dabei im Übrigen nicht zu unterschätzen und stellt – insbesondere bei weiterer Zunahme des Empfängerkreises – eine große, personalintensive Aufgabe dar.

Die Führungsaufsichtsstelle kann dabei – wie das übrige Landesamt – auf eine hervorragend arbeitende Bewährungshilfe als Eckpfeiler der ambulanten Straffälligenarbeit zurückgreifen. 80 hochqualifizierte Gerichts- und Bewährungshelfer/innen betreuen mit ca. 760 Probanden in der Führungsaufsicht und ca. 5000 Probanden in der Bewährungshilfe ein zum Teil äußerst schwieriges Klientel. Daneben arbeiten sie jährlich ca. 1000 Aufträge im

Rahmen der Gerichtshilfe ab. Ständige Qualifizierungsmaßnahmen – insbesondere in der Arbeit mit Gewalt- und Sexualstraftätern – sorgen für eine hohe Qualität in der täglichen Arbeit. Gerade in der Arbeit mit Sexualstraftätern hat dabei ein Paradigmenwechsel stattgefunden und ist das Risikomanagement in den Vordergrund gerückt. Vier Hauptdienststellen und sechs ständig besetzten Außendienststellen sowie zahlreiche Außensprechstellen gewährleisten eine flächendeckende umfängliche Betreuung auf höchstem Niveau. Die Einbindung in das neue Landesamt bringt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste dabei den Vorteil, kompetente Ansprechpartner an ihrer Seite zu haben und in Problemsituationen – auch in den reinen Bewährungshilfefällen – kurzfristig zu Lösungen zu kommen. Rückfallgefährdete Probanden sind so in ein engmaschiges Betreuungs- und Kontrollsystem eingebunden.

Ohnehin liegt die Stärke der neuen Landesbehörde darin, unkonventionell und schnell zu reagieren. Dabei helfen Partner, wie die Polizei, mit denen das gemeinsame Überwachungskonzept FoKuS (Für optimierte Kontrolle und Sicherheit) für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter verfolgt wird. Speziell hierfür eingesetzte regionale Beamtinnen und Beamte als konkrete Ansprechpartner helfen durch enge und intensive Kooperation diesen Täterkreis zu überwachen um damit neuerliche Straftaten zu verhindern. Dies wird u.a. durch einen täglichen Informationsaustausch realisiert. Die Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten funktioniert spätestens seit dem gemeinsamen integralen Straffälligenarbeitskonzept „InStar“ ohnehin gut und wird durch Fallkonferenzen, bei denen es z.B. darum geht, ob ein zu entlassender Vollverbüßer eine elektronische Fußfessel erhalten sollte, weiter gestärkt. Nach anfänglichen Schwierigkeiten hat sich zudem eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Vollstreckungsgerichten und Staatsanwaltschaften entwickelt.

### LaStar Mecklenburg-Vorpommern

- Zentrale Leitung des LaStar mit den Abteilungen Führungsaufsichtsstelle/Forensische Ambulanz und Soziale Dienste der Justiz in Rostock
- 4 Hauptdienststellen der Sozialen Dienste in Rostock, Stralsund, Neubrandenburg & Schwerin
- 6 ständig besetzte Außenstellen
- 34 Außensprechstellen





Beide konnten sich in den letzten zwölf Monaten davon überzeugen, dass vom LaStar angeregte Maßnahmen fundiert sind und z.B. Strafanträge nicht ohne Grund, sondern tatsächlich nur dann gestellt werden, wenn ohne sie der Zweck der Maßregel gefährdet erscheint. Konsequenz hieraus ist, dass in nahezu allen Fällen den Anregungen und Anträgen des LaStar gefolgt wurde.

Mit dem LaStar steht für die Staatsanwaltschaften, die Justizvollzugseinrichtungen, die Vollstreckungsgerichte, die Polizei aber auch für alle anderen in der Strafrechtspflege tätigen Institutionen ein entscheidungskompetenter und leistungsstarker Ansprechpartner zur Verfügung, der zeitnahe und effizientes Handeln sichert.

Hinzu kommt, dass im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit – einschließlich der interessierten Öffentlichkeit – als die für diesen Bereich verantwortliche Behörde eindeutig erkennbar ist.

1 vgl. Rupert Koch, Ein Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar), FS 2010, S. 264 ff.

2 vgl. Jörg Jesse/Sabine Kramp, Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit – InStar – in Mecklenburg-Vorpommern, FS 2008, S. 14 ff.

3 vgl. Rupert Koch, Integrale Straffälligenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern, in BewHi 2009, S. 116 ff.

4 vgl. Rudolf Grosse/Ralf Himbert, Vom Übergangsmanagement zum Integrationsmanagement, in FS 2010, S. 259 ff.



**Dirk Manzewski**

Leiter des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit Mecklenburg-Vorpommern  
[dirk.manzewski@lastar.mv-justiz.de](mailto:dirk.manzewski@lastar.mv-justiz.de)

## Projekt RESI senkt die Rückfallquote nach dem Jugendstrafvollzug auf 13 Prozent

Hans-Joachim Plewig/Antje Kohlschmidt

Das Modellprojekt „Kölner Netzwerk – Resozialisierung und soziale Integration“ (RESI) entstand aus der Erkenntnis heraus, dass es für Jugendliche, die inhaftiert sind und nun vor der Entlassung stehen, ein Übergangsmanagement für die Zeit der Entlassung und für den Übergang in die Freiheit geben muss, wenn die soziale (Re-)Integration nach der Haft gelingen soll.

Das Kooperationsprojekt RESI – Laufzeit 2009 bis 2012 – ist gekennzeichnet durch den methodischen Ansatz des integrierten Case Managements (ICM) für jugendliche Intensivtäter und einen in Deutschland bislang einmaligen Trägerverbund. Beides zusammen führt zu einem neuartigen Ansatz integrierter Hilfen, der bundesweit fachlich und medial auf großes Interesse stößt.

Das Projekt RESI hat durch eine frühzeitige beziehungssichernde und -erhaltende Intensivbetreuung von im Jugendstrafvollzug befindlichen 14- bis 17-jährigen männlichen und weiblichen Kölner Straftätern deren strafrechtliche Karrieren unterbrochen bzw. beendet und ein Höchstmaß an Unterstützung bei ihrer sozialen Integration geleistet.

Im Mittelpunkt der Aktivitäten stand das Angebot, durch eine Bezugsperson mit dem/der Jugendlichen eine auf Dauer angelegte Betreuungsbeziehung einzugehen. Sie soll Beratung und Unterstützung in allen Stadien des Straf- und Vollstreckungsverfahrens und bei allen Aufgaben und Herausforderungen der Bewältigung des Alltags gewährleisten. Die Betreuung begann rechtzeitig vor der Entlassung aus dem Vollzug und wurde zeitlich unbefristet nach der Entlassung fortgesetzt, auch wenn die oben genannten Altersgrenzen überschritten wurden.

Die Wirkungen der Inhaftierung im Jugendvollzug und die schwierigen Lebenslagen der jungen Gefangenen nach der Entlassung haben sich als so belastend erwiesen, dass eine hoch individualisierte und hoch differenzierte Intensivbetreuung durch erfahrene Sozialarbeiter/Sozialpädagogen dringend erforderlich wurde. Mit den Instrumenten des Case Managements wurde eine frühzeitige, durchgängige und beziehungsintensive Begleitung realisiert, die alle Ressourcen der Anbieter von Integrationsleistungen in der Region Köln so bündelte und wirksam machte, dass die soziale Integration der Entlassenen unterstützt und Rückfälle vermieden bzw. reduziert werden konnten.

RESI hat insgesamt 24 Jugendliche/Heranwachsende von April 2009 bis September 2012 durch 12 Case Manager/innen betreut.

Für alle befragten Jugendlichen und Heranwachsenden war die Teilnahme am RESI-Projekt von existenzieller Bedeutung im Hinblick auf die Bearbeitung ihrer vielfältigen Problemlagen, wie z. B. die Suche nach einer eigenen Wohnung, die Suche nach einem Schul-, Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz, die Begleitung zu Ämtern/Behörden (z. B. Agentur für Arbeit/Jobcenter, Jugendamt, Ausländeramt), die Unterstützung bei der Erfüllung gerichtlicher Auflagen.

Es besteht ein großer Bedarf nach Unterstützung zur Bearbeitung vorhandener und auch neu hinzukommender Schwierigkeiten über einen längeren Zeitraum. Dies erscheint nicht verwunderlich angesichts der durch zahlreiche Brüche gekennzeichneten Biografien der Jugendlichen/Heranwachsenden (z. B. Flucht aus dem Herkunftsland, Trennung der Eltern, Gewalterfahrungen in der Familie), ihres Entwicklungsstandes, der altersbedingt

krisenanfällig ist, sowie sich verschärfenden Anforderungen im Hinblick auf individuelle Anpassungsleistungen an sich rapide verändernde gesellschaftliche Verhältnisse (Prekariat).

In der Zusammenarbeit mit den Case Managern waren für die Teilnehmer insbesondere drei Merkmale entscheidend:

- eine vertrauensvolle Beziehung,
- Unterstützung und auch Kontrolle bei der Bearbeitung individueller und sozialer Problemlagen sowie
- genügend flexible zeitliche Kapazitäten der Case Manager (insbesondere zur Bewältigung von Krisensituationen)

Ein solches Arbeits- und Beziehungsbündnis im Rahmen des Projekts RESI hat sich als elementare Voraussetzung für einen erfolgreichen Prozess der sozialen Integration erwiesen.

Die festgestellte Rückfallrate von nur 13,0 Prozent, bezogen auf die erneute Verhängung von Jugendstrafe ohne Bewährung, ist bei dieser höchst belasteten jungen Tätergruppe bisher weder in Deutschland noch international durch ähnliche Projekte erreicht worden. Dadurch wurde nicht nur erneute Inhaftierung vermieden, sondern insbesondere die weitere Gefährdung der Sicherheit der Bürger durch erneute Straftaten verhindert.

Pro betreutem Jugendlichen/Heranwachsenden entstanden durchschnittlich pro Jahr ca. € 8.300 Aufwand für Fachleistungsstunden der Case Manager. Vergleichsweise kostet ein Haftplatz in NRW pro Tag im Jugendvollzug € 111,55, mithin im Jahr um € 40.000.

Auf der Organisationsebene ist festzustellen, dass das praktizierte Verbundsystem freier Träger eine außerordentliche Stärke des Modellprojektes darstellt, insbesondere verbunden mit dem innovativen Ansatz des Integrierten Case Managements.

Im Verlauf des Projektes wurden spezifisch für die Klientel von RESI vier zentrale

Versorgungslücken im Kölner Hilfesystem festgestellt:

- Bildung
- Arbeit
- Wohnen
- Freizeitgestaltung.

Insbesondere in diesen Bereichen ist das Kölner Hilfesystem in den nächsten Jahren weiter auszudifferenzieren. Die bisherigen Träger und ihre Angebote sind zu wenig vernetzt. Es mangelt an einer diese Aufgaben wahrnehmenden Jugendhilfeplanung durch das Jugendamt Köln

Aus der Sicht der wissenschaftlichen Begleitung ist dringend darauf hinzuweisen, dass eine Beendigung des Projektes bzw. eine Nichtweiterführung die bisher erreichten Erfolge gefährden würde. Dies gilt insbesondere für die bisher betreuten Jugendlichen und Heranwachsenden, aber auch für alle weiteren Kölner Jugendlichen mit ähnlichen Schwierigkeiten, die zukünftig durch eine Intensivbetreuung begleitet werden würden.



**Prof. Dr. Hans-Joachim Plewig**

*Lehrstuhl für Strafrecht und Soziale Nachhaltigkeit*

*Leuphana Universität Lüneburg*

*plewig@uni.leuphana.de*



**Dipl. Soz. Päd. Antje Kohlschmidt**

*Wissenschaftliche Mitarbeiterin*

*Leuphana Universität Lüneburg*

*kohlschmidt@uni.leuphana.de*

### **Eurochips: Europas Stimme für die Kinder Inhaftierter im In- ternet**

Eines von 100 Kindern in der Europäischen Union, fast 800.000, ist von einem Elternteil getrennt, weil Vater oder Mutter im Gefängnis sind. Das in Frankreich ansässige europäische Netzwerk „Eurochips“ setzt sich für diese Kinder ein. Das Webportal von Eurochips ist eine Fundgrube für europaweite Informationen über die Situation und Hilfen für diese Kinder und ihre Familien.

Eurochips (European Network for Children of Imprisoned Parents) ist eine Initiative, die 22 Organisationen aus 15 europäischen Staaten vereint und sich europaweit für die Rechte von Kindern inhaftierter Eltern und für Familienfreundlichkeit im Strafvollzug einsetzt.

Kontakt: [contact@eurochips.org](mailto:contact@eurochips.org)

# Die Vollstreckung internationaler Strafen – Ein Plädoyer für eine verstärkte Zusammenarbeit Deutschlands mit dem Jugoslawientribunal

Dr. Tatjana Dawson<sup>1</sup>

## A. Einleitung

Der vorliegende Artikel beschäftigt sich mit der Vollstreckung der durch das UN-Tribunal für das ehemalige Jugoslawien<sup>2</sup> verhängten Strafen. Er wird kurz auf die Entstehung und das Mandat des Tribunals eingehen, um dann die Besonderheiten der Vollstreckung international verhängter Strafen zu beleuchten. Hier steht das Zusammenspiel internationaler und nationaler Rechtsvorschriften im Vordergrund. Der Artikel ist ein Plädoyer für die Notwendigkeit verstärkter staatlicher Zusammenarbeit im Bereich der Strafvollstreckung.

## B. Hintergrundinformationen ICTY

### I. Entstehung

Die Schaffung des Jugoslawientribunals durch die Resolution des Weltsicherheitsrats vom 22. Februar 1993<sup>3</sup> war eine Antwort auf die Begehung einiger der schwersten Verbrechen, die die Welt seit Ende des zweiten Weltkrieges gesehen hatte. Bereits am 25. September 1991 hatte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als Wächter des Weltfriedens festgestellt, dass die Fortdauer des Konflikts im auseinanderbrechenden Jugoslawien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellte.<sup>4</sup> In unzähligen weiteren Resolutionen hatte er das Vorgehen der Konfliktparteien auf das Schärfste verurteilt und sie ermahnt, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten. Am 6. Oktober 1992 berief der Sicherheitsrat eine Expertenkommission zur Untersuchung der Verletzungen humanitären Völkerrechts auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens.<sup>5</sup> Der von dieser Kommission vorgelegte Bericht war erschütternd.<sup>6</sup> Er beschrieb die Methoden der ethnischen Säuberungen: Mord, Folter, systematische Vergewaltigungen, sexuelle

Verstümmelung, willkürliche Verhaftungen und Exekutionen, Vertreibungen, Zwangsdeportationen, das Einsperren der Zivilbevölkerung in Konzentrationslagern, vorsätzliche militärische Angriffe auf die Zivilbevölkerung, die Zerstörung kultureller und religiöser Einrichtungen, um nur einige zu nennen.

Die Errichtung des Jugoslawientribunals sollte weiteren Menschenrechtsverletzungen Einhalt gebieten. Sie sollte den Konfliktparteien klar vor Augen führen, dass ihre Taten verfolgt und bestraft würden.

Das Massaker von Srebrenica, bei dem im Juli 1995 mindestens 5336<sup>7</sup> Männer und Jungen ermordet wurden, zeigt jedoch, dass die Täter nicht ernsthaft befürchteten, je für ihre Taten zur Verantwortung gezogen zu werden. Zu selten waren seit den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung geahndet worden. Zu oft waren selbst schwerste Verbrechen an der Bevölkerung unter den Teppich gekehrt und Immunität vor Strafverfolgung gewährt worden.

Ein Blick auf die Internetseite des Tribunals<sup>8</sup> fast zwanzig Jahre später zeigt, dass die Staatengemeinschaft es dieses Mal ernst gemeint hat, dass die Schaffung des Tribunals nicht bloßes Feigenblatt war, hinter dem man die Scham, diese Verbrechen zugelassen zu haben, verstecken wollte. Von den 161 durch das Tribunal angeklagten Personen, mussten sich alle 161 ihrer Verantwortung stellen. Sie wurden verhaftet oder haben sich selbst gestellt, oft nach jahrelanger Flucht. Die Festnahme und Überstellung der letzten beiden Flüchtigen Ratko Mladić und Goran Hadžić im Jahr 2011 wurde international als großer Erfolg gefeiert.

Wenn es nach zwanzig Jahren gelungen ist, aller 161 Angeklagten habhaft zu werden, dann ist dies auf der einen Seite der Zähigkeit der Anklagebehörde zu verdanken, auf der anderen Seite aber vor allem ein Erfolg staatlicher Kooperation. So hatte der Sicherheitsrat alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dazu verpflichtet, bei der Ermittlung und Strafverfolgung mit dem Tribunal zusammenzuarbeiten. Gemäß Artikel 29 des ICTY-Statuts sind alle Staaten verpflichtet, auf Anordnung des Tribunals flüchtige Angeklagte festzunehmen, Beweismaterial zu beschlagnahmen und an das Tribunal herauszugeben, und widerspenstige Zeugen an das Tribunal zu überführen. Eine Mehrheit der Staaten ist dieser Verpflichtung erfolgreich nachgekommen.

Im Rahmen des vorliegenden Artikels ist es wichtig, sich zu verdeutlichen, dass diese in Artikel 29 des ICTY-Statuts begründete Kooperationspflicht sich nur auf Ermittlungs- und Strafverfolgungstätigkeiten erstreckt, nicht jedoch auf die Strafvollstreckung.

### II. Mandat

Das Tribunal besteht aus drei erstinstanzlichen Kammern und einer Berufungskammer, der Anklagebehörde und einer Kanzlei, der die Gerichtsverwaltung einschließlich des Untersuchungsgefängnisses des Tribunals obliegt. Es ist für die Verfolgung schwerer Verletzungen der Genfer Konventionen, Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuständig. Die Zuständigkeit erfasst Verbrechen, die seit dem 1. Januar 1991 auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien begangen wurden. Das Tribunal ermittelt gegen und urteilt über Personen. Es geht damit um die strafrechtliche

Verantwortlichkeit des Einzelnen, nicht um die Verantwortlichkeit der an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Staaten und Organisationen.

### III. Stand der Verfahren

Verfahren gegen 128 Angeklagte wurden bereits rechtskräftig abgeschlossen. Von diesen 128 Angeklagten wurden 64 zu Haftstrafen verurteilt, 15 freigesprochen, 13 an nationale Gerichte zur weiteren Strafverfolgung überstellt, und gegen 36 Personen wurde das Verfahren eingestellt. Zurzeit laufen noch Verfahren gegen 33 Angeklagte, davon 18 in erster Instanz und 15 in der Berufung. Es ist zu erwarten, dass das Tribunal alle bis auf drei erstinstanzliche Verfahren bis Mitte 2013 abgeschlossen haben wird.<sup>9</sup> Die Berufungsverfahren in diesen Fällen werden sich wahrscheinlich bis Ende 2016 hinziehen.

## C. Vollstreckung der ICTY Strafen

### I. Rechtliche Grundlage der Strafvollstreckung

Wie bereits oben angedeutet wurde, hat der UN-Sicherheitsrat die Staaten zur Zusammenarbeit im Bereich der Ermittlung und Strafverfolgung, nicht aber der Strafvollstreckung verpflichtet. Gemäß Artikel 27 des ICTY-Statuts, werden vom Tribunal verhängte Freiheitsstrafen in Staaten verbüßt, die dem Sicherheitsrat gegenüber ihre Bereitschaft hierzu bekundet haben. Das Tribunal führt eine entsprechende Liste. Es gibt insofern zwei Modelle.

Die überwiegende Anzahl der Staaten, die grundsätzlich zur Vollstreckung bereit sind, haben sogenannte Rahmenabkommen mit den Vereinten Nationen geschlossen. Wenn das Tribunal dann im Einzelfall einen bestimmten Straftäter unterbringen muss, beginnt das Tribunal hierüber gesondert Verhandlungen mit einem solchen Staat. Das bedeutet, dass allein der Abschluss eines Vollstreckungsabkommens noch keine Garantie dafür bietet, dass der Staat auch tatsächlich Strafen vollstrecken wird. Es handelt sich zunächst eher um eine Absichtserklärung.

Nach dem zweiten Modell, dem bisher nur die Bundesrepublik Deutschland gefolgt ist, werden für jeden Fall gesondert Abkommen geschlossen (sogenannte *ad hoc*-Abkommen). Nach diesem Modell wendet sich das Tribunal mit einem konkreten Ersuchen um Vollstreckung einer konkreten Strafe an Deutschland. Sollte die Bundesregierung dem Ersuchen grundsätzlich stattgeben, so werden die Details in einem Abkommen geregelt. Dieses Abkommen gilt aber nur für diese eine Strafvollstreckung und schafft keine Verpflichtung, weitere Straftäter aufzunehmen.

Nach beiden Modellen herrscht das Prinzip der Freiwilligkeit. Das ist insofern problematisch, als dadurch die Erfüllung des ICTY-Mandats nicht erzwingbar ist, sondern letztendlich von dem guten Willen einzelner Staaten abhängt. Bei der derzeitigen wirtschaftlichen Lage ist die Bereitwilligkeit, weitere finanzielle Verpflichtungen einzugehen, nicht sehr ausgeprägt.

### II. Aktuelle Zahlen

Sechzehn Staaten haben bislang Rahmenabkommen zur Strafvollstreckung mit dem Tribunal geschlossen.<sup>10</sup> Deutschland hat bisher vier *ad hoc*-Abkommen zur Vollstreckung individueller Strafen abgeschlossen. Zurzeit verbüßen 25 Straftäter ihre Strafen in diesen Staaten. 24 Verurteilte haben ihre Strafe bereits verbüßt und sind aus der Haft entlassen worden.<sup>11</sup> Einige der Täter, die zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, sind direkt aus der Untersuchungshaftanstalt in Den Haag entlassen wurden. Andere wurden aus gesundheitlichen Gründen nicht an einen Vollstreckungsstaat überstellt. Dies erklärt die Diskrepanz zwischen der Zahl derjenigen, die zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, und derjenigen, die tatsächlich überstellt worden sind.

Angesichts der Tatsache, dass zur Zeit noch Verfahren gegen 33 Personen laufen, könnte das Tribunal möglicherweise vor der Aufgabe stehen, weitere

33 Haftplätze sichern zu müssen. Das ist eine nicht zu unterschätzende Herausforderung.

Es ist in den letzten Jahren zunehmend schwieriger geworden, Staaten zu finden, die einen Verurteilten zur Vollstreckung zu übernehmen bereit sind. In manchen Fällen musste das Tribunal dasselbe Ersuchen nacheinander an fünf verschiedene Staaten richten, bis sich schließlich ein Staat zur Vollstreckung bereit erklärte. Oft wird dies mit mangelndem Verständnis in der Bevölkerung begründet, was angesichts der Schwere der begangenen Verbrechen kaum überzeugt. Nicht umsonst werden diese Verbrechen international geahndet. Durch ihre Begehung haben die Täter Rechtsgüter verletzt, die uns alle angehen. Zum Teil werden auch Kostengründe angeführt. Auch das ist wenig überzeugend, wie ein Blick auf das Budget des Tribunals zeigt.<sup>12</sup> Wenn die internationale Staatengemeinschaft bereit war und ist, derartige Beträge für die Ermittlung und Strafverfolgung zu bezahlen, darf es an ausreichenden Mitteln für die Vollstreckung der Strafen nicht fehlen. Ihrer bedarf es zwingend zu einem erfolgreichen Abschluss der Arbeit des Tribunals.

### III. Wahl des Vollstreckungsstaates

Anlässlich der Vorlage des ersten Entwurfs für das ICTY-Statut kommentierte der Generalsekretär der Vereinten Nationen, dass die vom Tribunal verhängten Strafen außerhalb des Territoriums des ehemaligen Jugoslawiens vollstreckt werden sollten.<sup>13</sup> Das bedeutet, dass vom Tribunal verurteilte Straftäter ihre Strafen nicht nur außerhalb ihres Heimatstaates, sondern gar außerhalb ihres Kulturkreises verbüßen müssen.

Aus dieser Einschränkung ergeben sich besondere Herausforderungen an den Strafvollzug, aber auch an die Wahl des Vollstreckungsstaates.

Während die Auswahl vor allem dahingehend erfolgt, eine gleichmäßige Verteilung aller Verurteilten auf die



Vollstreckungsstaaten zu gewährleisten, werden familiäre, sprachliche oder andere Bindungen des Verurteilten zu einem bestimmten Vollstreckungsstaat ebenfalls berücksichtigt.<sup>14</sup> Wie aus der Liste der aktuellen Vollstreckungsstaaten zu ersehen ist, befinden sich diese Staaten alle in Europa. Es wurden bisher keine ernsthaften Versuche unternommen, mit Staaten ausserhalb Europas Vollstreckungsabkommen zu schliessen. Dies würde die Aufrechterhaltung familiärer Bindungen so gut wie unmöglich machen und daher die Resozialisierung der Verurteilten gefährden.

Die Wahl des Vollstreckungsstaates berücksichtigt ausserdem nationale Regelungen zu Strafobergrenzen und nach Möglichkeit auch zur vorläufigen Haftentlassung. So würde das Tribunal sich grundsätzlich nicht mit der Bitte um Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe an einen Staat wenden, nach deren Gesetzen diese eine Strafobergrenze überschreitet. Die meisten Vollstreckungsabkommen enthalten darüber hinaus eine Art Notfallklausel für den Fall, dass die Vollstreckung einer Strafe nach nationalem Recht unmöglich wird. Sie erlauben für diesen Fall die Rücküberstellung des Straftäters an das Tribunal.<sup>15</sup>

#### IV. Dauer der Strafe und vorläufige Haftentlassung

In den Vollstreckungsabkommen steht ausdrücklich, dass die Vollstreckungsstaaten an die vom Tribunal verhängte Haftdauer gebunden sind. Artikel 28 des ICTY-Statuts sieht vor, dass der Vollstreckungsstaat dem Tribunal Mitteilung macht, wenn ein Verurteilter nach den anwendbaren Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaates für eine Begnadigung oder eine Umwandlung der Strafe in Betracht kommt. Sodann entscheidet der Präsident des Tribunals im Benehmen mit bestimmten Richtern des Tribunals über den Antrag. Dieser Grundsatz wird auch in den mit den Vereinten Nationen geschlossenen Vollstreckungsabkommen wiederspiegelt.<sup>16</sup> Dabei ist zu bemerken, dass

das Statut zwar ausdrücklich nur die Begnadigung („pardon“) oder Strafumwandlung („commutation“) regelt, in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift des Tribunals und der dazu ergangenen Rechtsprechung aber auch allgemein „early release“, vorzeitige Haftentlassung, vorgesehen ist, ohne diese an eine Begnadigung oder Strafumwandlung zu knüpfen.<sup>17</sup>

Der Präsident des Tribunals ist in seinen Entscheidungen bemüht, dem nationalen Recht einzelner Vollstreckungsstaaten adäquat Rechnung zu tragen. So sieht beispielsweise das französische Recht die Möglichkeit vor, dem Verurteilten bei guter Führung jedes Jahr einen Teil der Strafe zu erlassen.<sup>18</sup> In einer Entscheidung im Jahr 2010 beschloss der Präsident, das französische System des Straferlasses grundsätzlich anzuerkennen.<sup>19</sup>

Gemäss § 125 der Verfahrensordnung des ICTY, berücksichtigt der Präsident bei seiner Entscheidung über die Gewährung eines Straferlasses die Schwere der begangenen Verbrechen, das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug sowie die Frage, ob der Verurteilte mit der Staatsanwaltschaft zusammengearbeitet hat. Desweiteren wird versucht, die vom Tribunal verurteilten Personen möglichst gleich zu behandeln ungeachtet des Staates, in dem sie ihre Strafe verbüßen. In diesem Zusammenhang hat sich über die Jahre eine Rechtsprechung entwickelt, die Straferlass erst dann gewährt, wenn mindestens zwei Drittel der Strafe verbüßt worden sind. So hat der Präsident des Tribunals in den oben zitierten Entscheidungen das französische Recht zwar grundsätzlich anerkannt und die entsprechenden Mitteilungen der französischen Behörden geprüft, im Einzelfall die Anträge auf Straferlass aber abgelehnt, da die betreffenden Gefangenen noch nicht zwei Drittel ihrer Strafe verbüßt hatten.

Auch im Hinblick auf das deutsche Recht ergeben sich Besonderheiten. So

sehen §§ 57 und 57a StGB die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung vor. Weder das Statut, die Verfahrensordnung oder die interne Verwaltungsvorschrift noch die Rechtsprechung des Tribunals kennen die Bewährung. Die Entscheidungen des Präsidenten, die einem Antrag auf Begnadigung, Umwandlung der Strafe, Straferlass, oder sonstigen Antrag auf vorzeitige Haftentlassung stattgeben, knüpfen diese an keinerlei Bedingungen. Die Reststrafe wird komplett erlassen und der Verurteilte auf freien Fuss gesetzt.

Von den vier Verurteilten, die zur Strafvollstreckung nach Deutschland überstellt wurden, ist bisher einer entlassen worden. Duško Tadić wurde durch Entscheidung des Präsidenten des ICTY vom 17. Juli 2008 vorzeitige Entlassung aus der Haft gewährt.<sup>20</sup> Allerdings wurde diese Entscheidung nicht unter Berücksichtigung von § 57 StGB, sondern von § 456a Absatz 1, dritte Alternative StPO gefällt. Tadić hatte sich geweigert, die für § 57 Absatz 1 Nr. 3 StGB erforderliche Zustimmung zu erteilen, er hatte serbische Staatsangehörigkeit erlangt und eine Ausweisung nach Serbien verlangt.<sup>21</sup> Nachdem die zuständigen deutschen Behörden mitgeteilt hatten, dass einer solchen nichts im Wege stünde, konnte der Präsident Tadićs Freilassung anordnen.

#### D. Besonderheiten für den Strafvollzug

##### I. Profil der Gefangenen

Das ICTY hat in seinen Verfahren vor allem politische und militärische Anführer zur Verantwortung gezogen. Diese hatten vor Ausbruch des bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien keinen kriminellen Hintergrund und damit auch keine Erfahrung mit der Haft. Die Richter des ICTY ordnen während des laufenden Verfahrens grundsätzlich Untersuchungshaft an. Oft befinden sich die Angeklagten bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung jahrelang im Untersuchungsgefängnis in Scheveningen in Den Haag in Haft.

Die Mehrheit der Untersuchungshäftlinge ist höflich und hält sich mit Disziplin an die Anstaltsregeln. Das Durchschnittsalter im Untersuchungsgefängnis liegt bei ungefähr 59,6 Jahren. Obwohl viele der Häftlinge nach Jahren der Flucht oder schlicht aufgrund ihres Alters und der Kriegsvorgänge mit gesundheitlichen Problemen in Scheveningen eintreffen, verlassen sie die Untersuchungshaft zumeist in besserer körperlicher Form. Hierzu trägt vor allem die gute medizinische Betreuung bei. Viele der Häftlinge lernen während ihrer Haft und vor allem im Rahmen ihres Verfahrens englisch. Ethnische Spannungen kennt man in Scheveningen nicht. Die Häftlinge werden nicht nach ethnischen Gesichtspunkten untergebracht.

## II. Anwendbarkeit nationalen Rechtes

Gemäß Artikel 27 zweiter Satz des ICTY-Statuts wird die Freiheitsstrafe nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaates vollzogen und unterliegt der Aufsicht des Tribunals. Dies bedeutet in der Praxis, dass der Vollstreckungsstaat sein auf den Strafvollzug anwendbares Recht grundsätzlich auch auf ICTY-Häftlinge anwenden darf. Dazu zählen auch nationale Vorschriften, die das Beschwerdeverfahren regeln, im Falle Deutschlands §§ 108 und 109 Strafvollzugsgesetz.

Ausnahmen können dort gelten, wo nationale Rechtsvorschriften nach der Einschätzung des ICTY die Haftdauer berühren. So sind die in Deutschland geltenden Vorschriften, die einen Aufenthalt des Häftlings außerhalb der Haftanstalt ohne Aufsicht mit sich bringen, nicht ohne weiteres auf ICTY-Häftlinge anwendbar.<sup>22</sup> Die zwischen Deutschland und den Vereinten Nationen geschlossenen *ad hoc*-Abkommen enthalten hierzu ausdrückliche Regelungen. So sagt das Abkommen im Fall Galić zum Beispiel, dass die Strafvollstreckung im Sinne des Abkommens nach Ansicht des ICTY nur dann erfolgt, wenn sich der Verurteilte im Gewahrsam deutscher Gefängnis-

behörden befindet.<sup>23</sup> Das Gesetz zur Ausführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes, das über eine Verweisungsvorschrift auch auf die Vollstreckung von ICTY-Strafen Anwendung findet, bestimmt in § 41 Absatz 4, dass für Entscheidungen, die einen Aufenthalt des Verurteilten außerhalb der Haftanstalt ohne Bewachung mit sich bringen können, das ICTY zuständig ist.<sup>24</sup> Allerdings sollte erwogen werden, diese Bestimmung bei nächster Gelegenheit zu revidieren. Abgesehen von der Tatsache, dass nach der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz auch insoweit auf die Länder übergegangen sein dürfte, ist nicht ersichtlich, auf welcher Rechtsgrundlage Deutschland dem ICTY eine (Mit-) Entscheidungskompetenz in strafvollzuglichen Angelegenheiten zusprechen kann. Jedenfalls bedarf es insoweit im Einzelfall und vor allem bei Zweifeln auf Seiten der Vollstreckungsbehörden einer engen Zusammenarbeit und Absprache mit dem ICTY.

Artikel 27 zweiter Satz des ICTY-Statuts beruht zudem auf der Vorstellung, dass vom ICTY verurteilte Straftäter in den Vollstreckungsstaaten soweit wie möglich genauso behandelt werden sollten wie national verurteilte Straftäter. Mitunter werden von den Vollstreckungsstaaten Ausnahmen gemacht, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ein ICTY-Häftling grundsätzlich weder der Sprache des Vollstreckungsstaats mächtig ist noch dort Familienangehörige hat. So haben einzelne Vollstreckungsstaaten sich bereit erklärt, die Besuchsregelungen dahingehend zu lockern, dass auch mehrtätige Familienbesuche gestattet werden oder dass der Häftling öfter und länger telefonieren darf. Übersetzer werden bei Gesprächen zwischen der Anstaltsleitung und ICTY-Häftlingen oder bei medizinischen Untersuchungen regelmäßig hinzugezogen, wie dies zumeist auch bei anderen ausländischen Gefangenen der Fall ist.

Vor der Überstellung eines Verurteilten an einen Vollstreckungsstaat organisiert das ICTY regelmäßig ein Treffen in Den Haag, an dem Vertreter des ICTY und des Vollstreckungsstaates sowie der Verurteilte teilnehmen. Ziel ist es, ausstehende Fragen zur Vollstreckung zu klären und Einblick in den Gefängnisalltag zu erhalten. Im Vorfeld dieses Treffens werden dem Verurteilten alle für seine Strafvollstreckung relevanten Gesetze und Verordnungen in Übersetzung zur Verfügung gestellt. Während des Treffens hat er dann die Gelegenheit, sich direkt an die Vertreter des Vollstreckungsstaats zu wenden und Fragen zu stellen. Anlässlich dieses Besuchs erteilt das ICTY dem Vollstreckungsstaat auch weitere Informationen über den Häftling, vor allem über sein Verhalten während der Untersuchungshaft, seine Sprachkenntnisse, Familienverhältnisse und ggf. medizinische Beschwerden.

## III. Aufsicht durch den Gerichtshof

Artikel 27 zweiter Satz ICTY-Statut sieht vor, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe der Aufsicht des ICTY unterliegt. Im Einklang mit dieser Vorschrift bestimmen die Vollstreckungsabkommen, dass Vertreter des ICTY das Recht haben, die Haftbedingungen und die Behandlung des Gefangenen jederzeit und regelmäßig zu prüfen. In der Praxis hat der ICTY diese Aufsichtsfunktion entweder dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz oder dem Anti-Folter-Komitee des Europarates (CPT)<sup>25</sup> übertragen.<sup>26</sup> In einigen wenigen Fällen übt das ICTY diese Funktion selbst oder als Teil einer Kommission aus.<sup>27</sup> Nach Abschluss eines solchen Kontrollbesuches legt das Aufsichtsorgan dem Vollstreckungsstaat und dem ICTY einen Bericht vor. Diese Berichte sind vertraulich. Das ICTY und der Vollstreckungsstaat arbeiten zusammen, um zu gewährleisten, dass die Haftbedingungen im Einklang mit einschlägigen Menschenrechtsnormen stehen und eventuell auftretende Schwierigkeiten schnell behoben werden.

## E. Ausblick

Die Erfahrungen, die sowohl das ICTY als auch die Vollstreckungsstaaten über die Jahre gesammelt haben, werden die Strafvollstreckung in der Zukunft leichter machen. Es haben sich gute Mechanismen der Zusammenarbeit herausgebildet, insbesondere durch Foren, in denen sich Staaten und Tribunal austauschen, zum Teil gemeinsam mit dem IKRK und dem CPT.

Als das Tribunal 1993 geschaffen wurde, glaubten nur wenige an seinen Erfolg. Zu groß schienen die Stolpersteine, die ihm von allen Seiten in den Weg gelegt wurden. Fast zwanzig Jahre später kann die Staatengemeinschaft jedoch mit Stolz auf ihre Kreation blicken. Die Zielgerade liegt in greifbarer Nähe. Es bedarf noch einer letzten Anstrengung, um dem Tribunal und damit der Gerechtigkeit zum Erfolg zu verhelfen, und dies ist die Vollstreckung seiner Strafen. Ohne Strafvollstreckung wären alle Anstrengungen umsonst gewesen. Dies würde die abschreckende Wirkung internationaler Strafverfahren zunichtemachen. Es ist darum unerlässlich, dass Deutschland und die anderen Staaten, die seit zwei Jahrzehnten das ICTY unterstützen, auch diese letzten Schritte noch mit ihm gehen.

1 Die Verfasserin ist Juristin und stellvertretende Büroleiterin des Kanzlers des UN-Tribunals für das ehemalige Jugoslawien. Der vorliegende Artikel stellt allein die Meinung der Verfasserin und nicht die des Tribunals oder des Kanzlers dar.

2 International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia (ICTY).

3 Sicherheitsratsresolution S/RES/808 (1993), 22. Februar 1993. Siehe auch S/RES/827 (1993), 25. Mai 1993.

4 Sicherheitsratsresolution S/RES/713 (1991), 25. September 1991.

5 Sicherheitsratsresolution S/RES/780 (1992), 6. Oktober 1992.

6 *Interim Report of the Commission of Experts Established pursuant to Security Council Resolution 780* (1992), U.N.Doc. S/25274.

7 Siehe erstinstanzliches Urteil im Verfahren *The Prosecutor v. Popović et al.*, *Trial Judgement*, IT-05-88, 10. Juni 2010, Vol. 1, Paragraph 664. <http://www.icty.org/case/popovic/4#jug>.

8 <http://www.icty.org>.

9 Die erstinstanzlichen Verfahren gegen Karadžić, Mladić und Hadžić werden voraussichtlich nicht vor Ende 2014 abgeschlossen sein.

10 Albanien, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Slowakei, Spanien, Schweden, Ukraine, und das Vereinigte Königreich.

11 Für einen detaillierten Überblick zum Stand der Verfahren gegen einzelne Angeklagte siehe <http://www.icty.org/sections/TheCases/KeyFigures>.

12 Das Budget für 2010-2011 betrug 286.012.600 USD, das Budget für 2012-2013 beträgt 250.814.000 USD.

13 Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen gemäß Paragraph 2 der Sicherheitsratsresolution 808 (1993), S/25704, 3. Mai 1993, Paragraph 121.

14 *Practice Direction on the procedure for the International Tribunal's designation of the State in which a convicted person is to serve his/her sentence of imprisonment*, IT/137/Rev.1. Siehe <http://www.icty.org/sections/LegalLibrary/PracticeDirections>.

15 Siehe als Beispiel Artikel 9 (Unmöglichkeit der Strafvollstreckung) des Abkommens mit Deutschland im Fall Galić; Artikel 10 des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich sowie Artikel 10 des Abkommens mit Frankreich, <http://www.icty.org/sections/LegalLibrary/MemberStatesCooperation>.

16 Siehe als Beispiel Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 3 sowie Artikel 7 des Abkommens mit Deutschland im Fall Galić.

17 *Practice Direction on the procedure for the determination of applications for pardon, commutation of sentence, and early release of persons convicted by the International Tribunal*, IT/146/Rev.3. Siehe <http://www.icty.org/sections/LegalLibrary/PracticeDirections>.

18 *Code de procédure pénale*, Artikel 721 und 721-1.

19 Siehe die Entscheidung im Fall *The Prosecutor v. Haradin Bala*, *Decision on application of Haradin Bala for sentence remission*, IT-03-66-ES, 15. Oktober 2010, Paragraphen 13 und 15; siehe auch *The Prosecutor v. Milomir Stakić*, *Decision of President on early release of Milomir Stakić*, IT-97-24-ES, 15. Juli 2011.

20 Siehe die Entscheidung in *The Prosecutor v. Duško Tadić*, *Decision of the President on the application for pardon or commutation of sentence of Duško Tadić*, IT-94-1-ES.

21 *d.*, Paragraph 13.

22 Siehe §§ 10, 11, 13, 15 und 124 StVollzG bzw. die entsprechenden Vorschriften der Länderstrafvollzugsgesetze.

23 Siehe als Beispiel Paragraph 2 des Begleitschreibens zum Abkommen mit Deutschland im Fall Galić, 4. November 2008.

24 Das Gesetz zur Ausführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17. Juli 1998, vom 21. Juni 2002, ist über § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz) vom 10. April 1995, geändert am 21. Juni 2002, anwendbar.

25 Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Das CPT wurde durch die „Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ des Europarates ins Leben gerufen. Die Konvention trat 1989 in Kraft.

26 Siehe Artikel 5, Absatz 2 des Abkommens im Fall Galić, 4. November 2008, der die Aufsicht durch das CPT vorsieht. Siehe Artikel 5, Absatz 2 des Abkommens im Fall Tarčulovski, der die Aufsicht durch das IKRK vorsieht.

27 Siehe Artikel 5 des Abkommens mit Deutschland im Fall Kunarac, 14. November 2002, <http://www.icty.org/sections/LegalLibrary/MemberStatesCooperation>; Artikel 4 des Abkommens mit Spanien, 28. März 2000, ebenda.



**Dr. Tatjana Dawson**

*Stellvertretende Büroleiterin des Kanzlers der UN-Tribunals für das ehemalige Jugoslawien, Den Haag*  
[dawsont@un.org](mailto:dawsont@un.org)

## Tagungen

### Re-Sozialisierung des Strafgefangenen und der Gesellschaft – Professionalität im Strafvollzug – in, mit und zwischen Ehrenamt und Beruf

**Termin:** 1. und 2. 2. 2013

**Ort:** Meissen

**Veranstalter:** Hammer Weg e.V.

**Infos:** [wernereinenkel@hotmail.com](mailto:wernereinenkel@hotmail.com)

### 18. Deutscher Präventionstag

**Termin:** 22. und 23. 4. 2013

**Ort:** Bielefeld

**Veranstalter:** DPT Deutscher Präventionstag

**Infos:** [www.praeventionstag.de](http://www.praeventionstag.de)

### Hoffnungslose Fälle? Kompetenzen für den Umgang mit besonders herausfordernden Klienten

**Termin:** 6. bis 8. 5. 2013

**Ort:** Kassel

**Veranstalter:** DVJJ e.V.

**Infos:** [tschertner@dvjj.de](mailto:tschertner@dvjj.de)



# Auf zu neuen Ufern –

## zur Umsetzung bundesverfassungsgerichtlicher Vorgaben im Entwurf eines Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Dr. Tillmann Bartsch<sup>1</sup>

### A Einführung: Bundesverfassungsgerichtliche Vorgaben für den Vollzug der Sicherungsverwahrung im Urteil vom 04.05.2011 und nachfolgende Reaktionen in Bund und Ländern

I. Das bundesverfassungsgerichtliche Urteil zur Sicherungsverwahrung vom 04.05.2011<sup>2</sup> zählt zu den bedeutendsten Entscheidungen des höchsten deutschen Gerichts zum Straf- und Maßregelvollzug.<sup>3</sup> Der Vollzug der Sicherungsverwahrung, dessen Ausgestaltung seit jeher kritisiert wird,<sup>4</sup> muss nunmehr komplett in Richtung eines „therapiegeleiteten und freiheitsorientierten Vollzugs“<sup>5</sup> umgestaltet werden. Dabei haben Gesetzgeber und Vollzugsverwaltungen insgesamt sieben detaillierte Gestaltungsvorgaben zu beachten, die in dem Urteil enthalten sind. Diese sog. „sieben Gebote“, die an anderer Stelle bereits ausführlich vorgestellt wurden,<sup>6</sup> werden hier nur überblicksartig wiedergegeben. Sie lauten:

- Schon während des vorangehenden Strafvollzugs muss alles Erforderliche getan werden, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren, damit die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung noch vermieden werden kann. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Durchführung etwa erforderlicher psychiatrischer, psycho- und sozialtherapeutischer Behandlungen (ultima-ratio-Prinzip).<sup>7</sup>
- Spätestens zu Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung muss eine umfassende Behandlungsuntersuchung stattfinden, die modernen wissenschaftli-

chen Anforderungen entspricht und die die individuellen Faktoren, welche für die Gefährlichkeit des Verurteilten maßgeblich sind, berücksichtigt. Auf dieser Grundlage ist ein Vollzugsplan aufzustellen, der fortlaufend aktualisiert werden muss. Während des Vollzugs sind dann alle therapeutischen Möglichkeiten auszuschöpfen. Dabei hat eine Betreuung durch ein multidisziplinäres Team qualifizierter Fachkräfte stattzufinden. Erforderlichenfalls sind individuell zugeschnittene Therapieangebote zu entwickeln, soweit standardisierte Therapiemethoden sich nicht als erfolgreich erweisen (Individualisierungs- und Intensivierungsgebot).<sup>8</sup>

- Die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung an einer Behandlung ist durch gezielte Motivationsarbeit zu wecken und zu fördern. Insoweit regt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Etablierung eines Anreizsystems an, das aktive Mitarbeit mit besonderen Vergünstigungen oder Freiheiten honoriert oder solche – bei passivem Verhalten – entzieht (Motivierungsgebot).<sup>9</sup>
- Die Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens muss einen deutlichen Abstand zum Strafvollzug erkennen lassen. Dabei ist das Leben im Maßregelvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen. Dies erfordert allerdings keine vollständige räumliche Ablösung vom Strafvollzug, sondern lediglich

eine Unterbringung in davon getrennten Gebäuden oder Abteilungen (Trennungsgebot).<sup>10</sup>

- Die Konzeption der Sicherungsverwahrung muss Vollzugslockerungen vorsehen. Diese dürfen nur aus zwingenden Gründen versagt werden. Zudem ist die Entlassungsvorbereitung mit planmäßigen Hilfen für die Phase nach der Entlassung zu verzahnen (Minimierungsgebot).<sup>11</sup>
- Den Untergebrachten ist ein effektiv durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Durchführung der vorstehenden Maßnahmen einzuräumen und ein geeigneter Rechtsbeistand beiseite zu stellen (Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot).<sup>12</sup>
- Die Fortdauer der Sicherungsverwahrung muss in mindestens jährlichen Abständen gerichtlich überprüft werden (Kontrollgebot).<sup>13</sup>

Mit der Umsetzung dieser „sieben Gebote“ wird sich der Charakter der Sicherungsverwahrung grundlegend ändern: Aus einer Maßregel, die ursprünglich als rein sichernde Sanktion für unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher gedacht war,<sup>14</sup> wird eine dem Gedanken der Resozialisierung verpflichtete Maßnahme für gefährliche Straftäter, denen man grundsätzlich Therapiefähigkeit unterstellt.<sup>15</sup> Ob der in den Vorgaben zum Ausdruck kommende Behandlungsoptimismus allerdings den Gegebenheiten im Vollzug der Sicherungsverwahrung vollauf gerecht wird, ist hingegen fraglich.<sup>16</sup> Hierauf wird später noch ausführlich eingegangen.

- II. In Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat zunächst die Bundesregierung den „Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung“ erarbeitet.<sup>17</sup> Er gibt den Rahmen für die



künftige Ausgestaltung des Sicherungsverwahrungsvollzugs vor und trägt dabei dem Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot sowie dem Kontrollgebot bereits umfassend Rechnung.<sup>18</sup> Den Landesgesetzgebern kommt nun die zweifellos schwierige Aufgabe<sup>19</sup> zu, den vorgegebenen Rahmen auszufüllen. Zu diesem Zweck haben die Fraktionen der CDU und FDP im Niedersächsischen Landtag den „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“ (Nds.SVVollzG-E)<sup>20</sup> vorgelegt, der in Art. 2 auch Änderungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vorsieht (§§ 107 NJVollzG-neu). Der Entwurf basiert auf den Empfehlungen einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe unter der Federführung Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens. Zu ihm wird in diesem Beitrag Stellung genommen.

## B Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Vollzuges der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Niedersachsen

- I. Das Ergebnis sei vorweggenommen: Der gegenständliche Entwurf eines Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes wird der Entscheidung des BVerfG weitgehend gerecht. Er setzt – im Zusammenspiel mit dem o.g. Entwurf der Bundesregierung – die bundesverfassungsgerichtlichen Gestaltungsvorgaben für den Vollzug der Sicherungsverwahrung überwiegend konsequent um. Dabei findet sich im Nds.SVVollzG-E viel Lobenswertes und Innovatives. Dies sei nachfolgend exemplarisch belegt anhand der Regelung(en) über
  - die Vollzugsziele (§ 2 Nds.SVVollzG-E). Sie benennen an erster Stelle das Ziel, die Gefährlichkeit des Untergebrachten so zu min-

dern, dass die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglichst bald beendet werden kann (§ 2 Abs. 1 Nds.SVVollzG-E).<sup>21</sup> In den sich anschließenden Gestaltungsgrundsätzen wird sodann explizit darauf verwiesen, dass der Vollzug der Maßregel „freiheitsorientiert und therapiegeleitet“ ausgerichtet sein müsse (§ 3 Abs. 1 Nds.SVVollzG-E).

- die Mitwirkung und Motivierung von Sicherungsverwahrten (§ 4 Nds.SVVollzG-E). Diese Vorschrift verpflichtet die Anstalt dazu, die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels (s.o.) „fortwährend zu wecken und zu fördern“. Das entspricht dem Motivierungsgebot. Dabei ist in § 4 Abs. 2 Nds.SVVollzG-E auch die Einrichtung eines Anreizsystems vorgesehen.
- die Therapie und Behandlung von Sicherungsverwahrten (§§ 5, 9 und 12 Nds.SVVollzG-E). Sie räumen den Untergebrachten – ganz im Sinne des Individualisierungs- und Intensivierungsgebots – einen verbindlich formulierten Anspruch auf Gewährung der erforderlichen, ggf. auch individuell zuzuschneidenden Behandlungsmaßnahmen ein. Bei der Behandlung sollen Bedienstete unterschiedlicher Fachrichtungen zusammenwirken. Zudem schreibt § 9 Nds.SVVollzG für den Beginn der Sicherungsverwahrung die Durchführung einer umfassenden Behandlungsuntersuchung vor. Hierbei sollen insbesondere auch die individuellen Faktoren, die für die Gefährlichkeit des Untergebrachten maßgeblich sind, eingehend analysiert werden. Im Anschluss ist gemäß § 10 Nds.SVVollzG-E ein Vollzugsplan aufzustellen, der im Abstand von mindestens sechs Monaten fortzuschreiben ist.
- die mindestens vier Mal im Jahr zu gewährenden Ausführungen

(§ 14 Abs. 5 Nds.SVVollzG-E). Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Minimierungsgebots. Sie wird dazu beitragen, dass auch Sicherungsverwahrte, die für vollzugsöffnende Maßnahmen i.S.d. § 14 Abs. 1 Nds.SVVollzG-E (noch) nicht geeignet sind, den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs nicht verlieren.

- die Entlassungsvorbereitung (§ 18 Nds.SVVollzG-E). Mit ihr wird ebenfalls dem Minimierungsgebot Rechnung getragen. Sie ermöglicht gegenüber der bisherigen Regelung in § 111 NJVollzG eine deutlich extensivere Gewährung von Langzeitausgang (zuvor: Urlaub): Bis zu sechs Monate können Sicherungsverwahrte vor der Entlassung künftig am Stück in Freiheit erprobt werden.<sup>22</sup> Damit werden die Untergebrachten in punkto Entlassungsvorbereitung Gefangenen in sozialtherapeutischen Anstalten weitgehend gleichgestellt (vgl. § 105 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG).
- die Besserstellung von Sicherungsverwahrten gegenüber Strafgefangenen. Zu nennen ist insoweit etwa die Vorschrift über die Bewegungsfreiheit (§ 22 Nds.SVVollzG-E), die es Sicherungsverwahrten erlaubt, sich den ganzen Tag außerhalb des ihnen zur alleinigen Nutzung zugewiesenen Unterkunftsbereichs – auch in einem speziellen Bereich im Freien – aufzuhalten. Erwähnung verdient zudem die Möglichkeit zur Selbstverpflegung (§ 26 Abs. 2 Nds.SVVollzG-E), die von Sicherungsverwahrten sehr geschätzt wird und ihnen – wie ein Betroffener es formulierte – ein „erhebliches Stück Freiheit in Unfreiheit“ gewährt.<sup>23</sup> Zudem sollen Sicherungsverwahrte künftig ein deutlich höheres Arbeitsentgelt bzw. Taschengeld als Strafgefangene erhalten (§§ 43, 46 Nds.SVVollzG-E). Darüber hinaus sind u.a. vor-

gesehen ein Recht auf Besuch im Umfang von mindestens zehn Stunden im Monat (§ 10 Nds. SVVollzG-E), Einzeltransporte bei Verlegungen und Überstellungen (§ 11 Abs. 3 Nds. SVVollzG-E), vermehrte Einkaufsmöglichkeiten (§ 27 Nds. SVVollzG-E) sowie größere Unterkunftsgebiete (§ 23 Nds. SVVollzG-E). Dabei verzichtet der Entwurf zu Recht auf die Festlegung einer bestimmten Mindestquadratmeterzahl. Zwar sollen nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt die Unterkunftsgebiete von Sicherungsverwahrten künftig eine Mindestgröße von 20 Quadratmetern aufweisen – zuzüglich einer eigenen Nasszelle mit Dusche und einer eigenen Kochgelegenheit mit Kühlschrank.<sup>24</sup> Dem ist jedoch nicht zu folgen: Aus der sehr allgemein gehaltenen Vorgabe des BVerfG, dass zwischen der Sicherungsverwahrung und dem Strafvollzug ein „deutlicher Abstand“ bestehen muss, lassen sich derart konkrete Maßgaben für die Ausgestaltung der Unterkunftsgebiete ersichtlich nicht ableiten.<sup>25</sup>

- über das Heranführen von Sicherungsverwahrten an den Umgang mit neuen Medien (§ 67 Nds. SVVollzG-E). Die Bestimmung trägt der Vorgabe des BVerfG Rechnung, den Vollzug an das „Leben außerhalb der Anstaltsmauern“ anzugleichen. Kritisch zu hinterfragen ist insoweit allerdings die Verwendung des Verbs „heranführen“. Denn die nicht geringe Anzahl jüngerer Sicherungsverwahrter dürfte häufig bereits ausreichende Kenntnisse im Umgang mit den neuen Medien besitzen. In diesen Fällen erscheint es daher erforderlich, die vorhandenen Kenntnisse während des Vollzugs zu erhalten und zu erweitern. Einer Heranführung wird es

nicht mehr bedürfen.

- die nachgehende Betreuung bzw. die Wiederaufnahme von Sicherungsverwahrten in die Haftanstalt in Krisensituationen (§§ 74, 75 Nds. SVVollzG-E). Hiernach kann entlassenen Sicherungsverwahrten auf ihren Antrag hin kurzfristig Hilfestellung – auch in Form einer vorübergehenden Unterbringung in der Haftanstalt – gewährt werden. Diese Bestimmungen tragen ebenfalls dem Minimierungsgebot Rechnung. Sie dürften u.a. solchen (ehemaligen) Sicherungsverwahrten eine wichtige Hilfe sein, die – wie so häufig in der Vergangenheit – nach der Entlassung aufgrund von Presseberichten und Bürgerprotesten Schwierigkeiten haben, im Leben außerhalb der Vollzugsmauern Fuß zu fassen.<sup>26</sup>

Allgemein ist positiv hervorzuheben, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung nunmehr in einem eigenständigen Gesetz und nicht mehr als bloßes Anhängsel der Bestimmungen über den Strafvollzug geregelt werden soll. Schon hierdurch wird – ganz im Sinne des BVerfG – deutlich, dass es sich bei der Sicherungsverwahrung um etwas Anderes handelt als eine Strafe.<sup>27</sup>

Gleichsam im selben Atemzug ist allerdings zu monieren, dass ein solches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz gut sechs Jahre zu spät kommen dürfte. Denn schon im Jahr 2004 gab das BVerfG vor, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung sich von dem der Freiheitsstrafe deutlich unterscheiden müsse.<sup>28</sup> Geändert hat sich im Vollzug daraufhin – bundesweit – kaum etwas.<sup>29</sup> Das ist zu bedauern. Dabei ist allerdings zuzugeben, dass auch das höchste deutsche Gericht Verantwortung dafür trägt, dass seine damaligen Vorgaben nur wenig Beachtung gefunden haben. So waren diese Maßgaben derart schwam-

mig formuliert, dass Gesetzgeber und Vollzugsbehörden hieraus nur wenig Handfestes für die erforderliche Reform des Vollzugs ableiten konnten.<sup>30</sup>

- II. Dies vorausgeschickt, werden nachfolgend – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einige Vorschriften des Nds. SVVollzG-E benannt, die Anlass zur Kritik geben und im anstehenden Gesetzgebungsverfahren überdacht werden könnten. Dazu werden vergleichend die bislang vorliegenden Entwürfe von Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzen anderer Bundesländer herangezogen. Hierbei handelt es sich um den

- Entwurf eines Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySVVollzG-E).
- Entwurf eines Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (HSVVollzG-E).
- Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer grundgesetzlichen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg (JVollzGB V-E).
- von neun Bundesländern gemeinsam vorgelegten Entwurf eines Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (LSVVollzG-E).

Da die vorstehenden Entwürfe ebenfalls auf den eingangs genannten Empfehlungen der länderübergreifenden Arbeitsgruppe beruhen, unterscheiden sie sich jeweils nur in einzelnen Punkten vom hier besprochenen Entwurf eines Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes. Mehrere der nachfolgend genannten Monita treffen daher auch auf sie zu. Gleiches gilt freilich – umgekehrt – für das vorstehende Lob.

1. Ein zentraler Punkt der Kritik betrifft die Vorschriften über die Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe bei Strafgefangenen mit

angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung (§§ 107 ff. NJVollzG-neu). Diese Gefangenen werden nachfolgend auch als „potentielle Sicherungsverwahrte“ bezeichnet. Diesbezüglich gab das BVerfG vor, dass „während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren“ (ultima-ratio-Prinzip).<sup>31</sup> Diese Maßgabe erfolgte aus gutem Grund: Es liegt auf der Hand, dass die Chancen einer erfolgreichen Therapie umso größer sein dürften, je früher damit begonnen wird.<sup>32</sup>

Der verfassungsgerichtlichen Vorgabe zur Ausgestaltung des Vollzugs bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung werden die §§ 107 ff. NJVollzG-neu nur bedingt gerecht. Zwar sind darin Maßnahmen zur Motivation sowie verbindliche Ansprüche von „potentiellen Sicherungsverwahrten“ auf die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen vorgesehen (vgl. §§ 108, 109 NJVollzG-neu). Damit im Sinne des BVerfG alle Möglichkeiten zur Reduktion der Gefährlichkeit ausgeschöpft werden, bedürfen die Vorschriften jedoch einer Erweiterung. So sollte bspw. eine Bestimmung aufgenommen werden, die auch und gerade bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung die Durchführung einer genauso umfassenden Behandlungsuntersuchung anordnet, wie sie für Untergebrachte normiert werden soll (vgl. § 9 Nds. SVVollzG-E). Nach der derzeitigen Planung soll bei „potentiellen Verwahrten“ nämlich nur diejenige Behandlungsuntersuchung durchgeführt werden, die für alle Strafgefangenen zu Beginn des Vollzugs vorgesehen ist (§ 9 Abs. 2 NJVollzG). Eine eingehende Analyse der individuellen Faktoren, die für die Gefährlichkeit des Betroffenen maßgeblich sind, findet dabei – zumin-

dest nach dem Gesetzestext – nicht statt. Das ist angesichts der Bedeutung, die das BVerfG der Therapie bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung beimisst, nicht nachvollziehbar. Gerade bei diesen Inhaftierten erscheint eine ausführliche, die individuellen Gefährlichkeitsfaktoren berücksichtigende Untersuchung erforderlich, um die Zeit des Strafvollzugs für eine intensive Behandlung nutzen zu können. Dementsprechend ist beispielsweise in dem Entwurf eines Baden-Württembergischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes für „potentielle Sicherungsverwahrte“ eine umfassende Behandlungsuntersuchung vorgesehen, die der entsprechenden Untersuchung bei Untergebrachten in nichts nachsteht (vgl. § 99 JVollzGB III-E).

Problematisch ist auch, dass bei „potentiellen Verwahrten“ weiterhin die Regelung des § 38 Abs. 2 NJVollzG Anwendung finden soll. Diese Vorschrift bestimmt, dass eine zugewiesene Arbeitstätigkeit grundsätzlich Vorrang vor sonstigen vollzuglichen (Behandlungs-)Maßnahmen besitzt. Das ist mit der therapiegeleiteten Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung nicht zu vereinbaren. Vielmehr sollten – wie bei Sicherungsverwahrten –<sup>33</sup> wesentliche Behandlungsmaßnahmen gegenüber der Arbeit stets vorrangig sein.

Geprüft werden sollte zudem, ob und welche Möglichkeiten der erleichterten Gewährung von Vollzugslockerungen bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung bestehen. Spezielle Regelungen für „potentielle Verwahrte“ sind insoweit bislang nicht vorgesehen. Sie sind aber erforderlich. Denn man kann noch so viel in die Behandlung investieren, um eine im Urteil angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung zu ver-

meiden: Zu vermehrten Entlassung aus dem Strafvollzug wird es nur dann kommen, wenn „potentielle Verwahrte“ häufiger als bisher Vollzugslockerungen erhalten<sup>34</sup> und in Freiheit erprobt werden.<sup>35</sup>

Zu erwägen ist darüber hinaus, ob diesen Gefangenen nicht ebenfalls Ausführungen (i.S.d. § 14 Abs. 5 Nds. SVVollzG-E) gewährt werden können. Diese Maßnahmen dienen ja dazu, den Bezug zur Außenwelt zu erhalten.<sup>36</sup> Werden sie erst zugestanden, wenn die Gefangenen in die Sicherungsverwahrung übergewechselt sind, wird in vielen Fällen die Verbindung zur Außenwelt weitgehend verloren gegangen sein. „Zu erhalten“ ist dann kaum mehr etwas.

Darüber hinaus dürfte die Bestimmung des Vollzugsziels bei „potentiellen Sicherungsverwahrten“ (§ 107 NJVollzG-neu) nicht präzise genug formuliert worden sein: Hiernach dient der Vollzug bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung „auch dem Ziel, die Gefährlichkeit des Gefangenen für die Allgemeinheit [...] zu mindern“. Bei Strafgefangenen, die zu vorbehaltener Sicherungsverwahrung verurteilt wurden, steht indes in vielen Fällen noch nicht fest, ob sie tatsächlich für die Allgemeinheit gefährlich sind (vgl. § 66a Abs. 1 Nr. 3 StGB i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB). Genau genommen müsste § 107 NJVollzG-neu daher als Vollzugsziel „die Minderung einer (möglichen) Gefährlichkeit für die Allgemeinheit“ benennen.

2. Die Vorschriften über die fortwährende Motivation und die Behandlung von Sicherungsverwahrten (§§ 4, 5, 9 und 12 Nds. SVVollzG-E) setzen die Vorgaben des BVerfG – und damit auch den dahinter stehenden Therapieoptimismus – um. Ob man damit auch der Realität im Vollzug der Sicherungsverwahrung gerecht wird, ist allerdings fraglich. Denn in

der Wissenschaft und auch unter Vollzugspraktikern besteht letztlich kaum Streit darüber, dass es Verwahrte gibt, die mit den derzeit zur Verfügung stehenden therapeutischen Maßnahmen nicht zu erreichen sind.<sup>37</sup> Noch 2004 hatte das BVerfG diesen Umstand auch ausdrücklich anerkannt. Es sprach von „hoffnungslos Verwahrten“, denen man – verallgemeinert – ein angenehmes Leben im Vollzug bereiten müsse.<sup>38</sup> An der Tatsache, dass es derartige „hoffnungslos Verwahrte“ gibt, dürfte sich seit 2004 kaum etwas geändert haben. Eher ist zu befürchten, dass sich der Anteil solcher Menschen am Gesamt der Sicherungsverwahrten künftig noch erhöht: Da nun bereits der vorangehende Strafvollzug auf Therapie ausgerichtet ist, werden diejenigen, die mit therapeutischen Maßnahmen zu erreichen sind, in vielen Fällen schon vor Übertritt in die Sicherungsverwahrung entlassen werden können. In die Sicherungsverwahrung dürften daher (anteilmäßig) künftig vermehrt Menschen gelangen, bei denen therapeutische Bemühungen ohne Erfolg geblieben sind und derzeit keine Behandlungsoptionen bestehen.<sup>39</sup>

Wie man mit der Gruppe der „hoffnungslos Verwahrten“ umgeht, hat das BVerfG offen gelassen, und auch der vorliegende Entwurf eines Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes verhält sich hierzu – nachvollziehbar – nicht. Gleichwohl wird man in der Zukunft eine Lösung für die langfristig zu verwahrenden Menschen finden müssen, da es für sie eine ungeheure Belastung, ja nachgerade quälend sein dürfte, wenn ihnen wieder und wieder der Spiegel der eigenen Unzulänglichkeit vorgehalten wird und sie permanent zur Teilnahme an Behandlungen aufgefordert werden, obwohl sie für sich eigentlich mit diesem Thema abgeschlossen haben.<sup>40</sup>

Zumindest auf lange Sicht ist daher zu erwägen, ob man langjäh-

rig inhaftierte Verwahrte nicht auf deren Antrag hin zeitlich begrenzt einer „Ruhestufe“ zuordnen könnte, auf der sie sich – insbesondere nach einem erneuten gescheiterten Behandlungsversuch – ohne Therapie- und Druck vorerst ausruhen können. Mit den Vorgaben des BVerfG dürfte die Einrichtung einer solchen „Ruhestufe“ vereinbar sein, weil die Betroffenen nicht endgültig aufgegeben werden, sondern lediglich zeitlich limitiert auf eigenen Wunsch aus dem Therapieprozess ausscheiden. Möglicherweise ist hierin sogar eine besondere Motivationsmaßnahme sehen, da die Verwahrten während der Ruhephase Kraft sammeln könnten für einen erneuten Therapieversuch.

3. § 14 Abs. 2 Nds.SVVollzG-E hat die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen zum Gegenstand. Sie lautet: „Die vollzugsöffnenden Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur dann angeordnet werden, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die oder der Sicherungsverwahrte sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen [...] wird.“

Diese Regelung könnte ein Beleg dafür sein, dass man bei der Abfassung des Entwurfs zwar die Vorgaben des BVerfG berücksichtigen wollte, man aber das früher vorherrschende Denken für den Bereich der Sicherungsverwahrung noch nicht gänzlich überwunden hatte: Das „alte Denken“ spiegelt sich im ersten Satzteil wider, wenn es heißt, „vollzugsöffnende Maßnahme dürfen nur dann gewährt werden, wenn [...]“. Hiernach scheint die Gewährung von Vollzugslockerungen – wie früher – bei Sicherungsverwahrten „nur“ im Ausnahmefall in Betracht zu kommen. Das neue, vom BVerfG geprägte Denken kommt dann in der weiteren Formulierung der Bestimmung zum Ausdruck. Dort wird auf die „zwingenden Gründe“ Bezug genommen, derent-

wegen vollzugsöffnenden Maßnahmen nach dem BVerfG einzig versagt werden dürfen.<sup>41</sup> Damit ist ersichtlich gemeint, dass Vollzugslockerungen in der Sicherungsverwahrung die Regel sein sollen.

Durch die Zusammenfügung des (früheren) Ausnahme- und (heutigen) Regelprinzips bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen wird die Bestimmung des § 14 Abs. 2 Nds.SVVollzG-E unverständlich und erscheint kaum mehr justiziabel. Daher wird angeregt, sich an der klareren Formulierung in anderen Gesetzesentwürfen zu orientieren. So heißt es bspw. im Baden-Württembergischen und Hessischen Entwurf<sup>42</sup> jeweils: „Vollzugsöffnende Maßnahmen werden zur Erreichung des Vollzugsziels gewährt,<sup>43</sup> soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen [...]“. Hieraus ergibt sich zweifelsfrei, dass die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen bei Sicherungsverwahrten – ganz im Sinne des BVerfG – die Regel ist und eine Versagung nur im Ausnahmefall in Betracht kommt.

4. § 14 Abs. 3 Nds.SVVollzG-E sieht vor, dass Langzeitausgang erst angeordnet werden soll, wenn Sicherungsverwahrte sich im Begleitausgang oder Ausgang bewährt haben. Diese Beschränkung des Langzeitausgangs findet in den Entwürfen anderer Bundesländer keine Entsprechung. Sie ist auch überflüssig. Sollte sich im Rahmen des vorhergehenden Prüfungsverfahrens herausstellen, dass die Gewährung eines Langzeitausgangs erst dann in Betracht kommt, wenn der Sicherungsverwahrte im Rahmen von Begleitausgängen oder Ausgängen erprobt wurde, ist die eingangs genannte vollzugsöffnende Maßnahme unzweifelhaft zu versagen. Das muss nicht eigens in einer Vorschrift – hier: § 14 Abs. 3 Nds.SVVollzG-E – herausgestellt werden. Ist aber ein Sicherungsverwahrter, etwa



wegen einer bereits im Strafvollzug absolvierten Therapie, sofort für den Langzeitausgang geeignet, gibt es keinen Grund, ihn zunächst auf die Gewährung von Begleitausgang oder Ausgang zu verweisen. Damit würde lediglich der Lockerungsprozess verlangsamt und die Entlassung verzögert. Das widerspricht der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgabe, den Vollzug der Sicherungsverwahrung so schnell wie möglich zu beenden.

5. § 17 Abs. 1 Nds.SVVollzG-E schreibt vor der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen die regelhafte Begutachtung des Sicherungsverwahrten durch Experten unterschiedlicher Fachrichtungen vor. Eine derartige Pflicht zur Doppelbegutachtung ist in den Entwürfen anderer Bundesländer zu Recht nicht enthalten<sup>44</sup>. Müssen erst die Expertisen bspw. eines Psychologen und eines Psychiaters eingeholt werden, wird der Lockerungsprozess in unangemessener und kaum mehr mit den Vorgaben des BVerfG zu vereinbarenden Weise verlangsamt. Dies zumal es sich bei Sicherungsverwahrten künftig um die ohnehin am besten „durchleuchtete Gefangenengruppe“ handeln dürfte: Diese Gefangenen werden in Zukunft noch weitaus häufiger als früher begutachtet werden, so etwa bei der Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung, bei der Prüfung der Aussetzungsmöglichkeit vor Ende des Strafvollzugs und häufig auch bei den nun mindestens jährlich anstehenden Entscheidungen über die Aussetzung nach Antritt der Sicherungsverwahrung. Angesichts dessen dürfte es unverhältnismäßig sein, vor der Gewährung einer vollzugsöffnenden Maßnahme regelhaft die zusätzliche Begutachtung durch zwei Experten unterschiedlicher Provenienz gesetzlich zu normieren.
6. Anders als Strafgefangene sollen Sicherungsverwahrte künftig nicht

mehr der Arbeitspflicht unterliegen, vgl. § 38 Nds.SVVollzG-E. Das scheint auf den ersten Blick eine Neuerung zu sein, die für die Praxis des Vollzugs der Sicherungsverwahrung kaum von Bedeutung ist. Denn die meisten Untergebrachten wollen ohnehin arbeiten, und bislang war die Nachfrage nach Arbeitsplätzen unter Sicherungsverwahrten stets größer als das Angebot.<sup>45</sup> Allerdings betonen Vollzugspraktiker die Bedeutung der Arbeitspflicht:<sup>46</sup> Durch sie könne mancher Verwahrter, der sich ansonsten vollständig in seinen Unterbringungsbereich zurückzöge, noch zur Teilnahme am Anstaltsleben angehalten werden.

Angesichts dessen stellt sich die Frage, ob sich die Abschaffung der Arbeitspflicht tatsächlich zwingend aus den Vorgaben des BVerfG ergibt. Dies wird teilweise unter Hinweis auf das Abstandsgebot vertreten.<sup>47</sup> Diese Auffassung überzeugt aber nicht: Denn das höchste deutsche Gericht sieht die Arbeit grundsätzlich als geeignete Resozialisierungs- bzw. Behandlungsmaßnahme an, soweit sie mit einer Vergütung verbunden ist.<sup>48</sup> Vor dem Hintergrund der unbedingten Verpflichtung, die Sicherungsverwahrung an der Resozialisierung auszurichten, erscheint es deshalb als geradezu problematisch, Sicherungsverwahrte ausgerechnet dadurch besser stellen zu wollen, dass man auf die im Strafvollzug anerkannte Pflicht zur Teilnahme an der Resozialisierungsmaßnahme „Arbeit“ verzichtet. Gut vertretbar hat sich daher die Bayerische Staatsregierung in ihrem Entwurf eines Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes dafür entschieden, Untergebrachte auch weiterhin zur Aufnahme einer Arbeit zu verpflichten, sofern diese aus behandlerischen Gründen zugewiesen wurde (Art. 36 BaySVVollzG-E).

7. Fragwürdig ist es, Sicherungsverwahrten, die an therapeutischen

Maßnahmen oder solchen zur Motivation teilnehmen, ein höheres Taschengeld zu zahlen (vgl. § 46 Abs. 2 Nds.SVVollzG-E). Zwar hat das BVerfG die Schaffung eines Anreizsystems angeregt, „das aktive Mitarbeit mit besonderen Vergünstigungen oder Freiheiten“<sup>49</sup> honoriert. Dass es sich dabei aber gerade um monetäre Anreize handeln muss, hat das höchste deutsche Gericht nicht vorgegeben. Derartige Maßnahmen zur Motivation dürften auch kontraproduktiv sein, weil das zusätzliche Geld aller Voraussicht nach in Dinge investiert wird, die eher Rück- als Fortschritte in der Behandlung bringen. Erworben werden dürften hiervon namentlich Zigaretten, Kaffee und Computerspiele, deren Besitz stets mit einem vermehrten Rückzug in den Haftraum (oder nunmehr „Unterkunfts-bereich“) verbunden ist.

Sofern man die Anregung des BVerfG, ein Anreizsystem zu etablieren, aufgreifen will, sollten daher nur solche Vergünstigungen zugestanden werden, die den Resozialisierungsprozess voranbringen. Zu denken ist insoweit bspw. an die Gewährung zusätzlicher Ausführungen, die Zulassung weiterer Besuche oder auch an Zuschüsse zu Reisekosten weiter entfernt lebender Besucher.

8. Gleichsam umgekehrt ist zu monieren, dass arbeitenden Gefangenen nur die Hälfte des Arbeitsentgelts gezahlt werden soll, wenn sie während der üblichen Beschäftigungszeit an einer therapeutischen Maßnahme oder einer solchen zur Motivation teilnehmen (vgl. § 43 Abs. 4 Nds.SVVollzG-E). Nach dieser geplanten Regelung würde mithin der arbeitende Gefangene finanzielle Verluste erleiden, wenn er an vorgenannten Maßnahmen teilnähme, während der Taschengeldempfänger in einem solchen Fall Gewinn machte (s.o.). Das erscheint wenig überzeugend. Vorzugswürdig dürfte es sein, den

arbeitenden Gefangenen dadurch zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen zu motivieren, dass man ihm für die Zeit des Arbeitsausfalls den vollen Verdienstausschlag erstattet; Verluste sollte kein Sicherungsverwahrter bei der Mitwirkung am Behandlungsprozess in Kauf nehmen müssen. Eine derartige Regelung ist beispielsweise im Baden-Württembergischen Entwurf eines Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vorgesehen (vgl. § 47 JVollzGB V-E).

9. Die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung von Gefangenen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 i.V.m. Art. 1 GG) dar.<sup>50</sup> Vor diesem Hintergrund könnte in Umsetzung des Besserstellungsgebots geprüft werden, ob bei Sicherungsverwahrten die gesetzlichen Möglichkeiten zur Durchführung einer solchen Untersuchung eingeschränkt werden müssen. Konkret ist an einen Verzicht auf § 82 Abs. 3 Nds.SVVollzG-E zu denken. Er ermächtigt die Vollzugsbehörde zum Erlass einer generellen Anordnung zur Durchsuchung entkleideter Sicherungsverwahrter bei der Aufnahme in die Anstalt, nach allen Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Einrichtung. Eine einzelfallbezogene Prüfung der Erforderlichkeit einer solchen Maßnahme findet in diesen Fällen nicht statt. Das erscheint problematisch. So hat das BVerfG bereits im Jahr 2009 bei Untersuchungsgefangenen die Möglichkeiten zum Erlass genereller Anordnungen zur Durchführung derartiger Durchsuchungen deutlich eingeschränkt. Als Argument führte das höchste deutsche Gericht an, dass es sich bei solchen Inhaftierten um noch nicht rechtskräftig verurteilte Personen handle.<sup>51</sup> Für Sicherungsverwahrte, die ihre rechtskräftig festgestellte Strafe vollständig verbüßt haben, dürfte insoweit kein geringerer Maßstab gelten.

10. § 107 Abs. 1 Nds.SVVollzG-E sieht auch für weibliche Sicherungsverwahrte die getrennte Unterbringung von anderen Gefangenen vor. Diese Regelung könnte in der Zukunft Probleme bereiten. Denn seit Jahren ist die Anzahl von Frauen in der Sicherungsverwahrung bundesweit gering: Im Zeitraum 2003 bis 2007 gab es in Deutschland überhaupt keine weiblichen Sicherungsverwahrten; in den Jahren 2008 bis 2012 waren es bundesweit maximal ein bis drei Frauen.<sup>52</sup> Vor diesem Hintergrund käme die in § 107 Abs. 1 Nds.SVVollzG-E vorgesehene getrennte Unterbringung von weiblichen Sicherungsverwahrten einer Isolationshaft gleich. Angesichts dessen sollte erwogen werden, weiblichen Verwahrten die gesetzlich fixierte Option einzuräumen, auf die getrennte Unterbringung von anderen inhaftierten Frauen zu verzichten. In dem Entwurf eines Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes ist eine derartige Regelung bereits enthalten, vgl. § 68 Abs. 5 HSVVollzG-E.

11. § 108 sieht Abs. 2 Satz 5 Nds.SVVollzG-E bestimmt, dass eine getrennte Unterbringung Sicherungsverwahrter von Inhaftierten nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) nicht mehr stattfinden soll.<sup>53</sup> Ob sich der Niedersächsische Landesgesetzgeber einen Gefallen damit täte, wenn er diese Regelung verabschiedete, ist fraglich. Denn die Gefahr, dass das ohnehin zahlreichen verfassungs- und menschenrechtlichen Bedenken unterliegende ThUG<sup>54</sup> einer Prüfung durch das BVerfG bzw. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nicht standhält, würde durch diese Bestimmung noch einmal vergrößert. Dies sei anhand eines Beispiels verdeutlicht:

Ein Untergebrachter erreicht, dass die gegen ihn angeordnete Sicherungsverwahrung gerichtlich

für erledigt erklärt wird, weil deren rückwirkende Anordnung oder Verlängerung – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR – gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstößt. Er wird daraufhin aber nicht entlassen, sondern es wird eine (angeblich) andere Freiheitsentziehung nach dem ThUG angeordnet, weil man bei dem Betroffenen – plötzlich – eine „psychische Störung“ entdeckt hat<sup>55</sup>. Diese (angeblich) andere Freiheitsentziehung wird nun aber nicht in einer gesonderten Einrichtung für psychisch gestörte Menschen vollstreckt. Vielmehr bleibt der Betroffene nach § 108 Abs. 2 Satz 5 Nds.SVVollzG dort, wo er sich schon die ganze Zeit befunden hat: in der Einrichtung für Sicherungsverwahrte.

Im geschilderten Beispielsfall hat sich daher nach der gerichtlichen Entscheidung, dass die rückwirkend angeordnete oder verlängerte Sicherungsverwahrung wegen Unvereinbarkeit mit der EMRK nicht mehr vollstreckt werden darf, faktisch nichts geändert. Der Betroffene bleibt inhaftiert, und selbst der Ort, an dem er seit langer Zeit untergebracht ist, bleibt nach § 108 Abs. 2 Satz 5 Nds.SVVollzG-E derselbe. In diesem Verzicht auf eine Verlegung des Betroffenen in eine andere Einrichtung nach der Anordnung der Therapieunterbringung dürfte ein weiterer Beleg dafür zu sehen sein, dass es sich bei dem ThUG um den durchschaubaren Versuch des Gesetzgebers handelt, die Rechtsprechung des EGMR zur Sicherungsverwahrung zu umgehen.<sup>56</sup> Es ist kaum anzunehmen, dass das Straßburger Gericht derartige Umgehungsversuche hinnehmen wird.

12. Abschließend werden zwei Kritikpunkte/Anregungen zu den in § 3 Nds.SVVollzG niedergelegten Gestaltungsgrundsätzen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung benannt:

- a) In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nds.SVVollzG-E heißt es, das Leben im Vollzug solle den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs „erhalten“. Vorzugswürdig dürfte insoweit der Gebrauch des auch im BaySVVollzG-E verwendeten Verbs „fördern“ sein (Art. 3 Abs. 3 Satz 2). Denn gerade bei den derzeit inhaftierten Sicherungsverwahrten erscheint es häufig fraglich, ob überhaupt noch ein Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs besteht, der erhalten werden könnte.
- b) Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen veröffentlichte jüngst die Ergebnisse einer Studie, in der über 6.000 Inhaftierte – darunter auch Sicherungsverwahrte – in Justizvollzugsanstalten fünf verschiedener Bundesländer zu Gewaltverletzungen im Vollzug befragt wurden.<sup>57</sup> Dabei hat sich gezeigt, dass 25,7% aller männlichen Studienteilnehmer im Monat vor der Befragung körperliche Übergriffe erdulden mussten.<sup>58</sup> Diesen alarmierenden Befund könnte der Niedersächsische Landesgesetzgeber zum Anlass nehmen, den Schutz der Untergebrachten vor Übergriffen explizit in seine Gestaltungsgrundsätze aufzunehmen. Damit würde er dem guten Beispiel Baden-Württembergs folgen (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 4 JVollzGB V-E)<sup>59</sup> und ein wichtiges Zeichen gegenüber gewalttätigen Übergriffen im Justizvollzug setzen.

## C Fazit

Der Entwurf eines Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes setzt die verfassungsgerichtlichen Gestaltungsvorgaben weitgehend zuverlässig um. Sofern er verabschiedet wird, bildet er im Wesentlichen eine solide gesetzliche Basis für die erforderliche grundlegende Änderung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung. Kritisch zu beurteilen sind dabei allerdings die

Vorschriften über die Ausgestaltung des Vollzugs bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Um im Sinne des BVerfG alle Möglichkeiten zur Vermeidung der Maßregel auszuschöpfen (ultima-ratio-Prinzip), bedürfen diese Regelungen noch der Erweiterung. Im Übrigen geben mehrere Einzelvorschriften des Entwurfs, insbesondere die Bestimmungen über die Erhöhung des Taschengelds und die vollzugsöffnenden Maßnahmen bei Untergebrachten, Anlass zur Kritik. Langfristig ist überdies zu überlegen, wie der Vollzug für die Gruppe der längerfristig zu inhaftierenden Menschen gestaltet werden kann.

Abschließend wird dafür plädiert, künftig auf die Bezeichnung „Sicherungsverwahrung“ zu verzichten.<sup>60</sup> Sie war letztlich schon immer verfehlt, weil man nur Sachen verwahren kann, nicht aber Menschen. Mit der vom BVerfG vorgegebenen Freiheitsorientierung des Vollzugs ist die Bezeichnung „Sicherungsverwahrung“ aber überhaupt nicht mehr zu vereinbaren.<sup>61</sup> Hinzu kommt, dass der Begriff in der Öffentlichkeit aufgrund der zahlreichen und häufig unsachlich geführten Debatten über die Maßregel negativ besetzt ist. Ehemaligen Verwahrten erschwert dies die Wiedereingliederung.<sup>62</sup> Der Maßregel sollte daher vom zuständigen Bundesgesetzgeber ein neuer Name gegeben werden, in dem sich sowohl die Freiheitsorientierung als auch die Therapieausrichtung des Vollzugs widerspiegeln. Damit wäre auch begrifflich klargestellt, dass sich die (dann ehemalige) Sicherungsverwahrung „zu neuen Ufern“ aufgemacht hat.

- 1 Die Grundlage des Beitrags bildet der Entwurf eines Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes mit Stand 09/2012. Für wertvolle Hilfe bei der Vorbereitung des Beitrags danke ich Frau Ref. iur. Katharina Blauert.
- 2 BVerfG, Urteil vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u.a.
- 3 Siehe auch Schöch, NK 2012, 47 ff., 50, der die Entscheidung des BVerfG als „epochales Urteil“ bezeichnet.
- 4 Ausführlich hierzu Bartsch, Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, Baden-Baden 2010, 131 ff.
- 5 BVerfG, Urteil vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u.a., Rdnr. 101 und 121.
- 6 Bartsch, FS 2011, 267 ff., 271 f.; Drenkhahn/Morgens-tern, ZStW 2012, 124. Band, 132 ff., 192 ff.; Kreuzer/Bartsch, StV 2011, 472 ff., 476 ff.
- 7 BVerfG, Urteil vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u.a., Rdnr. 112.
- 8 BVerfG, Urteil vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u.a., Rdnr. 113.
- 9 BVerfG, Urteil vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u.a., Rdnr. 114.
- 10 BVerfG, Urteil vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u.a., Rdnr. 115.
- 11 BVerfG, Urteil vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u.a., Rdnr. 116.
- 12 BVerfG, Urteil vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u.a., Rdnr. 117.
- 13 BVerfG, Urteil vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u.a., Rdnr. 119.
- 14 Vgl. Von Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: Von Liszt, Hrsg.: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, erster Band, 1875 bis 1891, Berlin 1905, 126 ff., 165 f. Zu den Ursprüngen der Sicherungsverwahrung ausführlich: Schewe, Die Geschichte der Sicherungsverwahrung – Entstehung, Entwicklung und Reform, Kiel 1999.
- 15 Vgl. dazu Bartsch/Kreuzer, StV 2012, 674 ff.
- 16 Bartsch, FS 2011, 267 ff., 274, Hörnle, NSTZ 2011, 488 ff., 493.
- 17 Siehe zu diesem Entwurf Cornel, NK 2012, 2 ff.; Kinzig, Die Sicherungsverwahrung vor ihrer Neuregelung durch den Gesetzgeber: Folgerungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04. Mai 2011, in: Müller et al., Hrsg.: Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung, Berlin 2012, 15 ff., 18 ff.; Schöch, NK 2012, 47 ff., 52.
- 18 Kritisch zu der vom BVerfG „verliehenen“ Gesetzgebungskompetenz des Bundesgesetzgebers für den Bereich des Vollzugs der Sicherungsverwahrung Kreuzer/Bartsch, StV 2011, 472 ff. Kritisch zum sog. Abstandsgebot Höffler/Kaspar, ZStW 2012, Band 124, 87 ff.
- 19 Siehe dazu Kinzig (Fn. 17), 15 ff., 20 f.
- 20 Der Entwurf ist im Internet abrufbar (11.09.2012) unter [http://www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=30988&article\\_id=106805&psmand=13](http://www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=30988&article_id=106805&psmand=13).
- 21 Erst in § 2 Abs. 2 Nds.SVVollzG-E wird darauf verwiesen, dass der Vollzug der Unterbringung dem Schutz der Allgemeinheit dient. Dabei wird allerdings durch Verwendung des Adverbs „zugleich“ herausgestellt, dass dieses Ziel gleichrangig ist.
- 22 Bislang kann nach § 111 NJVollzG zur Entlassungsvorbereitung lediglich Sonderurlaub bis zu einem Monat gewährt werden.
- 23 Hierzu bereits Bartsch (Fn. 4), 272.
- 24 Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30.11.2011, Az.: 1 Ws 64/11, zit. nach juris.
- 25 In diesem Sinne auch Arloth, FS 2012, 59 f.
- 26 Dazu Bartsch, NK 2012, 117 ff.
- 27 Hierzu bereits Bartsch (Fn. 4), 281 ff.; Kinzig, NJW 2004, 911 ff. (913).
- 28 BVerfGE 109, 133 ff.
- 29 Dazu ausführlich Bartsch (Fn. 4), 183 ff.
- 30 Bartsch, FS 2011, 267 ff., 270.
- 31 BVerfG, Urteil vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u.a.



32 Siehe hierzu bereits *Bartsch* (Fn. 4), 251.  
 33 Vgl. S. 77 der Begründung zum Nds.SVVollzG-E. Dort wird explizit darauf hingewiesen, dass eine Regelung, die § 38 Abs. 2 NJVollzG entspricht, im Nds.SVVollzG-E nicht aufgenommen wurde, weil bei Sicherungsverwahrten Behandlungsmaßnahmen ggü der Arbeit vorrangig seien.  
 34 Zur bisherigen Praxis im Vollzug der Sicherungsverwahrung *Bartsch* (Fn. 4), 219 ff. Siehe auch *Wolf*, Vollzug der Maßregeln – Behandlung und ihre gerichtliche Kontrolle, in: Müller et al., Hrsg.: Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung, 71 ff.  
 35 So auch *Kreuzer*, Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Artikelgesetzes zur Schaffung eines Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (HSVollzG), im Internet abrufbar (03.09.2012) unter <http://www.arthur-kreuzer.de>.  
 36 Vgl. hierzu *Bartsch* (Fn. 4), 219 ff.  
 37 Skeptisch zu den Behandlungsaussichten vieler Sicherungsverwahrter äußern sich etwa *Albrecht*, Strafrecht, Sicherheit und Sicherungsverwahrung: Internationale Entwicklungen, in: Müller et al., Hrsg.: Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung, 183 ff. 188, und *Habermeyer/Vohs*, Kriminologische und diagnostische Merkmale von Sicherungsverwahrten, in: Müller et al., Hrsg.: Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung, Berlin 2012, 85 ff.  
 38 BVerfGE 109, 133 ff. (165).  
 39 Vgl. dazu auch *Kreuzer*, Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Artikelgesetzes zur Schaffung eines Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (HSVollzG), im Internet abrufbar (03.09.2012) unter <http://www.arthur-kreuzer.de>.  
 40 *Bartsch*, FS 2011, 267 ff.  
 41 Vgl. *BVerfG*, Urteil vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u.a., Rdnr. 116.  
 42 Vgl. § 11 Abs. 2 JVollzGB V-E und § 13 Abs. 2 HSVollzG-E.  
 43 Noch deutlicher dürfte folgende Formulierung sein: „Vollzugsöffnende Maßnahmen sind zu gewähren, soweit nicht...“  
 44 Der Entwurf der Bayerischen Staatsregierung sieht in Art. 57 Abs. 1 Satz 2 BaySVVollzG-E die Einholung eines Gutachtens vor.  
 45 *Bartsch* (Fn. 4), 214 ff.  
 46 So etwa die Sachverständige *Weichert-Pleuger* in der Öffentlichen Anhörung des Niedersächsischen Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 05.09.2012 zum Nds.SVVollzG-E.  
 47 Vgl. etwa die Begründung zu § 42 JVollzGB V-E.  
 48 *BVerfG*, Urteil vom 01.07.1998, 2 BvR 441/90, zit. nach juris.  
 49 *BVerfG*, Urteil vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u.a., Rdnr. 114.  
 50 Ausführlich dazu *Kreuzer/Buckolt*, StV 2006, 163 ff.  
 51 *BVerfG*, Beschluss vom 04.02.2009, 2 BvR 455/08, zit. nach juris.  
 52 *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.), Rechtspflege. Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum 31.3. – Wiesbaden 2003-2012.  
 53 Damit knüpft § 108 Abs. 2 Satz 5 Nds-VollzG-E an eine Vorschrift im „Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung“ an. Die darin enthaltene Neufassung des § 2 Abs. 2 ThUG bestimmt, dass Einrichtungen für Sicherungsverwahrte grundsätzlich auch für den Vollzug der Therapieunterbringung geeignet sind. Die Länder werden hierdurch aber nicht dazu gezwungen, die Therapieunterbringung mit der Sicherungsverwahrung zusammenzulegen.  
 54 Hierzu *Kinzig* (Fn. 17), 15 ff., 25 f.; *Kreuzer*, StV 2011, 122 ff., 131 f.  
 55 Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG.  
 56 Siehe dazu bereits *Kinzig* (Fn. 17), 15 ff., 25 f.; *Kreuzer*,

StV 2011, 122 ff., 131 f.  
 57 *Bieneck/Pfeiffer*, Viktimisierungserfahrungen im Strafvollzug, Forschungsbericht Nr. 119, 2012. Der Forschungsbericht ist im Internet abrufbar (13.09.2012) unter: <http://www.kfn.de>.  
 58 *Bieneck/Pfeiffer*, Viktimisierungserfahrungen im Strafvollzug, Forschungsbericht Nr. 119, 2012, S. 10.  
 59 § 2 Abs. 4 Satz 4 JVollzGB V-E lautet: „Die Untergebrachten sind vor Übergriffen zu schützen“.  
 60 Dazu auch *Bartsch/Kreuzer*, StV 2012, 117 ff.  
 61 Der Bundesrat schlug jüngst vor, den Begriff „Sicherungsverwahrung“ durch den Begriff „Sicherungsunterbringung“ zu ersetzen. In ihrer Gegenäußerung stimmte die Bundesregierung diesem Vorschlag nicht zu. Die nachvollziehbare Begründung lautete, dass der Begriff „Sicherungsunterbringung“ der neuen Ausrichtung der Sicherungsverwahrung auf die Behandlung der Untergebrachten nicht besser gerecht würde, vgl. BT-Drs. 17/9874.  
 62 So auch der Sachverständige *Pollähne* in der Öffentlichen Anhörung des Niedersächsischen Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 05.09.2012 zum Nds.SVVollzG-E.

#### Dr. Tillmann Bartsch

Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, Hannover  
[tillmannbarsch@web.de](mailto:tillmannbarsch@web.de)

## Todesstrafe in Kalifornien bestätigt

Die Kalifornier haben eine Initiative zur Abschaffung der Todesstrafe abgelehnt. In einem Referendum stimmten nach Behördenangaben am Dienstag knapp 54 Prozent der Wähler gegen den Vorschlag, die Todesstrafe abzuschaffen und durch lebenslange Haft ohne Möglichkeit der Begnadigung zu ersetzen. Bislang haben 17 US-Bundesstaaten die Todesstrafe abgeschafft. Derzeit warten in dem Bundesstaat an der Westküste der USA mehr als 700 zum Tode verurteilte Häftlinge auf ihre Hinrichtung. Vollstreckt wurde die Todesstrafe seit ihrer Wiedereinführung 1976 in Kalifornien in 13 Fällen.

SZ vom 08.11.2012

## Doppel – CD aus dem Gefängnis

24 Bands, vier Chöre und fünf Solisten aus 28 Gefängnissen aus zehn Bundesländern haben eine Doppel – CD produziert – unter der Regie von Gerhard Brüssel, Beamter der JVA Rottenburg.

Dorthin schickten ihm die Mitwirkenden ihre Demo-Tapes mit Rocksongs, Hiphop, Gospel und so ungewöhnlichen Klängen wie russische Folklore oder Zither-Musik.

Die CD „Lebenszeichen“ kostet zwölf EUR und wird über die JVAen vertrieben. Peter Maffay und Justizminister Stickelberger verfassten Grußworte. Insgesamt sollen 3000 CDs verkauft werden – der Erlös fließt an Opferhilfe-Organisationen und die Straffälligenhilfe Südwürttemberg-Hohenzollern.

Besondere Bedingungen der Produktion waren der ständige personelle Wechsel der Mitwirkenden durch Entlassungen und Verlegungen. Von „CollabRo“ sind alle entlassen, bei „Schlaganfall“ sind Bass und Schlagzeug verstummt. Stabiler sind die Chöre, die anderen proben weiter oder nehmen neue Mitglieder auf.



## Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG

1. Nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG wird der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern nicht überwacht. Die Verteidigereigenschaft setzt ein bereits durch gerichtliche Beordnung oder durch Annahme des Verteidigungsauftrags bestehendes Verteidigungsverhältnis voraus. Ein Anbahnungsverhältnis ist hierfür nicht ausreichend.
2. Nur bei Bestehen eines Verteidigungsverhältnisses dürfen Briefe als Verteidigerpost gekennzeichnet werden.
3. Aus dem Gesetz ergibt sich zwar keine Verpflichtung eines Verteidigers seine Verteidigereigenschaft gegenüber der Justizvollzugsanstalt nachzuweisen. Um die unverzügliche Weiterleitung der ein- und ausgehenden Briefsendungen der Verteidiger bzw. an die Verteidiger gewährleisten zu können, ist ein entsprechender Nachweis jedoch erforderlich.

**Oberlandesgericht München, Beschluss vom 30. April 2012 - 4 Ws 074/12**

### Sachverhalt

F. H. G. befindet sich in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt K.. Er hatte den Antragsteller angeschrieben und gebeten, ihn in einer Frage des Strafvollzugs bzw. der Strafvollstreckung zu vertreten.

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 3.11.2011 dem Strafgefangenen zurückgeschrieben, ihm eine grobe Einschätzung des Sachverhalts sowie die Modalitäten zur Mandatsübernahme mitgeteilt. Diesen Brief hat der Antragsteller als Verteidigerpost auf dem Briefumschlag deutlich gekennzeichnet. Die

Justizvollzugsanstalt K. hat diesen ungeöffneten Brief auf dem Briefumschlag mit dem Stempelaufdruck:

„Return

An Absender zurück

Verteidigereigenschaft nicht nachgewiesen.“

versehen und an den Antragsteller zurückgeschickt, wo er am 14.11.2011 einging.

Der Antragsteller hat seinen Schriftsatz vom 3.11.2011 erneut an den benannten Strafgefangenen verschickt und hierbei auf dem Briefumschlag im Anschluss an „Verteidigerpost“ handschriftlich „zur Mandatsübernahme/-anbahnung“ angebracht. Die Justizvollzugsanstalt K. hat diesen Brief auf dem Briefumschlag erneut mit dem oben benannten Stempelaufdruck versehen und an den Antragsteller zurückgeschickt, wo er am 18.11.2011 in Einlauf kam.

Diese wiederholte Rücksendung des Schriftsatzes des Antragstellers ist Gegenstand des Rechtsbeschwerdeverfahrens.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 18.11.2011 Antrag auf gerichtliche Entscheidung zur Strafvollstreckungskammer gestellt mit dem Antrag festzustellen:

- „1. dass das Zurückschicken und das Nichtaushändigen des Briefes, den der Antragsteller an den in der JVA K. Gefangenen Herrn F. G. geschickt hat, rechtswidrig war,
2. die Antragsgegnerin wird verpflichtet als Verteidigerpost gekennzeichnete Post des Unterzeichners zukünftig an die Gefangenen auszuhändigen.“

Die Strafvollstreckungskammer hat mit Beschluss vom 27.01.2012 kostenpflichtig den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 18.11.2011 zurückgewiesen und den Streitwert auf 500 € festgesetzt. Der Verpflichtungsantrag sei unzulässig, weil er auf zukünftiges Verwaltungshandeln gerichtet sei und daher nicht mit den Rechtsinstituten

der §§ 109 ff StVollzG verfolgt werden könne. Im Übrigen sei der Antrag zulässig, aber unbegründet, weil der Antragsteller durch die Zurücksendung nicht in seinen Rechten verletzt worden sei. Der Antragsteller sei nicht Verteidiger im Sinne des Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG, da ein Mandatsverhältnis zwischen dem Antragsteller und dem Adressaten zum Zeitpunkt der Zusendung der Schriftstücke nicht bestanden habe. Während Art. 29 Abs. 1 BayStVollzG in Bezug auf Besuche zwischen Rechtsanwälten und Verteidigern unterscheide, nehme Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG ganz bewusst nur Verteidiger von der Überwachung des Schriftverkehrs aus. Wenn Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG eine Einschränkung auf Verteidiger vornehme, dann müsse diese Verteidigereigenschaft nachgewiesen sein.

Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller Rechtsbeschwerde eingereicht mit dem Antrag:

1. Der Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts A. beim Amtsgericht N. vom 27.01.2012 wird aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Entscheidung unter Beachtung der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts an das Landgericht verwiesen.

Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.

### Aus den Gründen

1. Die nach § 116 Abs. 1 StVollzG statthafte Rechtsbeschwerde ist frist- und formgerecht eingelegt (§ 118 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 1 StVollzG). Der Beschwerdeführer und Antragsteller hat ein eigenes Recht auf ungehinderten Zugang zu seinem Mandanten.

Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist zulässig. Der Antragsteller hat hinsichtlich der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Rücksendung seiner Schriftsätze und der Nichtaus-

händigung dieser an den Strafgefangenen ein besonderes Interesse im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG, denn es besteht konkret Wiederholungsgefahr. Die Justizvollzugsanstalt K. hat sich für die Rechtmäßigkeit ihres Handelns in ihrer Stellungnahme auf eine für sie gültige Verwaltungsvorschrift zu Art. 32 BayStVollzG berufen. Die Justizvollzugsanstalt wird diese Vorschrift voraussichtlich auch zukünftig in derartigen Fallgestaltungen anwenden.

Die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung des § 116 Abs. 1 StVollzG ist gegeben, da die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

a) Eine Fortbildung des Rechts liegt nur dann vor, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen oder des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen (BGHSt 24, 15/21). Mit der Zulassung der Rechtsbeschwerde unter diesem Gesichtspunkt soll dem Oberlandesgericht die Möglichkeit gegeben werden, seine Rechtsauffassung in einer für die nachgeordneten Gerichte richtunggebenden Weise zum Ausdruck zu bringen.

b) Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen und fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat (BGHSt a.a.O. S.22).

In jedem dieser Fälle muss eine Nachprüfung „geboten sein“, d.h., die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung muss sich aufdrängen und darf nicht nur nahe liegen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

2. Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist jedoch unbegründet.

Das zweimalige Zurückschicken und Nichtaushändigen des Briefes des Antragstellers an den Gefangenen Herrn F. G. durch die Justizvollzugsanstalt K. war nicht rechtswidrig. Der Antragsteller wurde hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt.

a) Der Antragsteller war zum Zeitpunkt der Zurückschickung der Briefe nicht Verteidiger des Gefangenen, so dass die Ausnahme der Überwachung des Schriftverkehrs gemäß Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG keine Anwendung findet.

Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG enthält die Regelung:

„Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern wird nicht überwacht.“

Art. 29 BayStVollzG enthält die Regelung:

„Besuche von **Verteidigern**, Angehörigen der Gerichtshilfe, der Bewährungshilfe und der Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht sowie von Rechtsanwälten oder Notaren in einer den Gefangenen oder die Gefangene betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. Art. 27 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine inhaltliche Überprüfung der vom **Verteidiger** oder der **Verteidigerin** mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. Art. 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.“

Wie die Strafkammer zu Recht ausgeführt hat, unterscheidet das Strafvollzugsgesetz zwischen Verteidigern und Rechtsanwälten. Die Verteidigungseigenschaft im Sinne dieser Vorschriften, wie im Übrigen auch im Sinne des § 148 StPO, setzt ein bereits durch gerichtliche Beordnung oder durch Annahme des Verteidigungsauftrags **beste-**

**hendes Verteidigungsverhältnis** voraus (Lutz Meyer-Gossner, Strafprozessordnung 54. Auflage, Rdn. 4 zu § 148). Zur Begründung der Verteidigerstellung ist neben der Wahl durch den Gefangenen die Annahme der Wahl durch den gewählten Verteidiger gegenüber dem Gefangenen erforderlich. Nicht ausreichend ist lediglich die Unterzeichnung der Vollmachtsurkunde durch den Gefangenen (Lutz Meyer-Gossner, StPO, 54. Aufl., Rdn. 4 vor § 137 StPO). Vorliegend bestand ein Verteidigungsverhältnis zum Zeitpunkt der Versendung der Briefe zwischen dem Antragsteller und dem Adressaten des Briefes nicht. Der im Zeitpunkt der Zusendung der Briefe bestehende sogenannte Anbahnungsfall stellt kein erforderliches Verteidigungsverhältnis dar und ist auch einem solchen nicht gleichzustellen. Denn dem Missbrauch wäre Tür und Tor geöffnet, wenn die Justizvollzugsanstalt verpflichtet wäre, den Schriftverkehr für eine Vielzahl von Anbahnungsgesprächen ohne Kontrolle zuzulassen. Der Gesetzgeber hat hier bewusst den Bereich des unüberwachten Schriftverkehrs aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt auf Verteidiger beschränkt. Der Antragsteller hätte somit beide Briefe nicht als Verteidigerpost kennzeichnen dürfen (Lutz Meyer-Gossner, Strafprozessordnung 54. Aufl. § 148 StPO Rdn. 4).

Soweit im Rahmen des Anbahnungsverhältnisses Rechtsmittel Fristen von Bedeutung sein sollten (die hier jedoch vom Antragsteller nicht vorgetragen wurden), hätte der Antragsteller zudem die Möglichkeit des sofortigen Besuches des Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt. Weiterhin könnte er den an den Gefangenen gerichteten Brief an die Justizvollzugsanstalt senden mit der Bitte um Aushändigen dieses Briefes nach vorheriger Unterzeichnung einer mitgeschickten Vollmacht durch den Gefangenen.

b) Aus dem Gesetz selbst ergibt sich keine Verpflichtung des Antragstellers, dass er seine Verteidigereigenschaft gegenüber der Justizvollzugsanstalt nachzuweisen und die Post durch Kennzeichnung auf dem Umschlag als Verteidigerpost auszuweisen hat. Der in VV Nr. 1 geforderte Nachweis der Verteidigereigenschaft wie auch die in VV Nr. 2 geforderte Kennzeichnung haben keine Geltung gegenüber dem Antragsteller, denn es handelt sich nicht um eine gültige Rechtsnorm im Verhältnis zu diesem.

Um die in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG normierte Ausnahme von der Briefkontrolle effektiv bei dem erheblichen Umfang der in den Justizvollzugsanstalten eingehenden Briefsendungen durchführen zu können, ist die (vom Antragsteller auch vorgenommene) Kennzeichnung als Verteidigerpost notwendig. Nur dadurch ist die Justizvollzugsanstalt in der Lage, die ausnahmsweise einer Briefkontrolle nicht unterliegenden Briefsendungen täglich unverzüglich aussortieren und so die nähere Kontrolle durchführen zu können, ob die Ausnahme des Art. 32 Satz 1 Satz 1 BayStVollzG tatsächlich vorliegt.

Genauso verhält es sich aber auch mit dem zwar nicht im Gesetz festgelegten Erfordernis des Nachweises der Verteidigereigenschaft gegenüber der Justizvollzugsanstalt. Um die vom Gesetzgeber besonders geschützte ungestörte Kommunikation zwischen dem Gefangenen und seinem Verteidiger und zudem das Gebot des Art. 33 BayVollzG, der unverzüglichen Weiterleitung von ein- und ausgehenden Briefsendungen, gewährleisten zu können, ist es notwendig, dass die Justizvollzugsanstalten schnell und zuverlässig auch die bestehende Verteidigereigenschaft nachprüfen können. Hat ein Verteidiger seine Eigenschaft durch Vorlage entsprechender Unterlagen

gegenüber der Justizvollzugsanstalt nachgewiesen, ist diese in kürzester Zeit in der Lage die entsprechend als Verteidigerpost gekennzeichneten Briefsendungen an den Adressaten weiterzuleiten. Dies ist gerade in Bezug auf Rechtsmittelfristen von erheblicher Bedeutung.

c) Die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt K., die Briefsendungen des Antragstellers an diesen ungeöffnet zurückzusenden und nicht an den Gefangenen zu übergeben, war nicht ermessensfehlerhaft. Die als Verteidigerpost gekennzeichneten Postsendungen des Antragstellers konnten auch, wenn die Verteidigereigenschaft nicht nachgewiesen war, nicht von der Justizvollzugsanstalt geöffnet werden, sondern mussten wie Verteidigerpost behandelt werden (Calliess/Müller-Dietz StVollzG, 11. Aufl. § 29 Rdn. 5). Derartige Briefsendungen werden im Regelfall an den Absender mit dem Hinweis, dass die Verteidigereigenschaft nicht nachgewiesen wurde, zurückgeschickt (Arloth, StVollzG 3. Aufl., § 29 StVollzG Rdn. 6). Umstände, die eine andere Sachbehandlung erforderlich gemacht hätten, sind nicht vorgetragen worden und auch nicht ersichtlich. Insbesondere bestand keine Veranlassung für die Justizvollzugsanstalt, telefonisch in der Kanzlei des Antragstellers oder bei dem Gefangenen hinsichtlich des Bestehens des Verteidigerungsverhältnisses Rückfragen zu stellen. Bei der zweiten Zusendung des Briefes war auf dem Briefumschlag durch den Zusatz „Zur Mandatsübernahme/-anbahnung“ vom Antragsteller nach außen deutlich dargestellt worden, dass ein solches nicht bestand. Bei einer Nachfrage bei den Benannten wäre dies zudem bestätigt worden. Selbst wenn täglich nur einige wenige als Verteidigerpost gekennzeichnete Postsendungen, bei denen die Verteidigereigenschaft gegenüber der Justizvollzugsanstalt nicht nach-

gewiesen worden ist, eingehen, wären telefonische Nachfragen in den Anwaltskanzleien oder persönliche Nachfragen bei den Gefangenen für den Regelfall zu zeitaufwändig und würden somit die unverzüglich durchzuführende Briefkontrolle und Briefweiterleitung in nicht hinnehmbarer Weise verzögern.

Aus den genannten Gründen war die Rechtsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen.

## Informationsdienst Straffälligenhilfe

Der „BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe“ erscheint mittlerweile im 17. Jahr mit drei Ausgaben in einer Auflage von ca. 1300 Exemplaren. Die Rubriken sind:

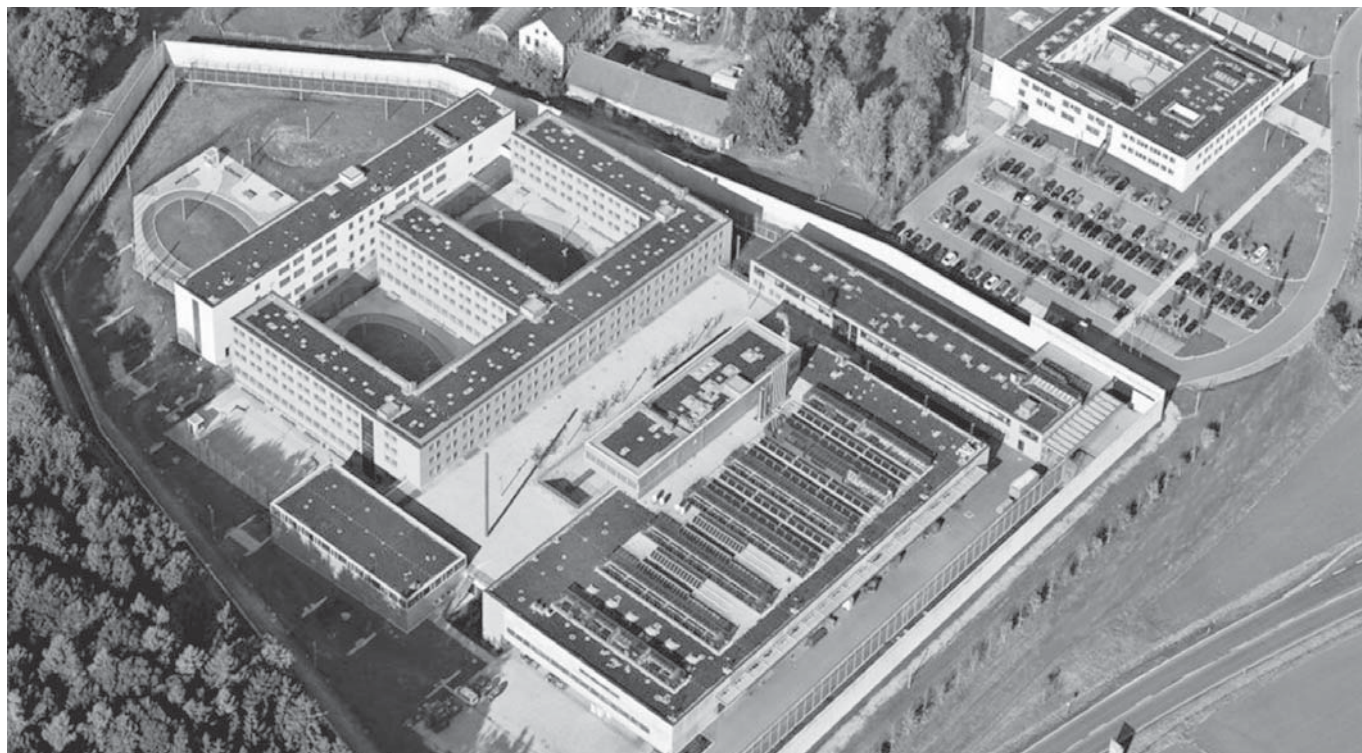
Arbeit und Soziales, Kriminalpolitik, Sozialpolitik, Gesundheitspolitik, Projekte, Gesetzgebung und Rechtsprechung, Informationen aus den Mitgliedsverbänden, Europa und Internationales, Daten/Analysen/Forschungsergebnisse, Materialien/Publikationen/Fachliteratur, Termin- und Veranstaltungskalender.

Der Info-Dienst kostet im Jahresabo 12 EUR.

**Infos:** [info@bag-s.de](mailto:info@bag-s.de)



## Justizvollzugsanstalt Landshut



### Belegung

Die Justizvollzugsanstalt Landshut-Berggrub nahm im Juni 2008 ihren Betrieb auf und ist gegenwärtig die modernste Männerhaftanstalt des Freistaates Bayern. Angeschlossen ist eine Jugendarrestanstalt mit 36 Arrestplätzen für männliche Arrestanten.

Insgesamt können 551 Personen in der neuen Vollzugseinrichtung aufgenommen werden, 467 in Einzelhaft- bzw. -arresträumen, 84 Personen in 28 Gemeinschaftshaft- bzw. -arresträumen. Die Abteilung des offenen Vollzuges umfasst 64 Plätze.

### Zuständigkeit

Vollstreckt wird hier Untersuchungshaft für den Landgerichtsbezirk Landshut, zu welchem auch der Flughafen Franz-Josef-Strauß (MUC) gehört. An Freiheitsstrafen werden im Erstvollzug bis zu sechs Jahre, im Regelvollzug bis zu vier Jahre Haft vollstreckt.

### Personal

Der Anstalt sollen nach den genehmigten Haushaltsplänen zwei Juristen, zwei Seelsorger, je ein Arzt, Psychologe und Lehrer, sieben Krankenpfleger, dreizehn Bedienstete im Werkdienst und 175 Bedienstete im allgemeinen Vollzugsdienst angehören.

### Behandlung

In einer Aufnahmeabteilung für Strafgefangene wird anamnetisch die Behandlungsbedürftigkeit für jeden einzelnen Gefangenen festgestellt. Die therapeutischen Arbeiten werden dann in Fachabteilungen anderer Anstalten oder durch externe Fachkräfte realisiert. Drei Personen behandeln Suchtproblematiken der Gefangenen. Schulische, berufliche und weiterführende Ausbildungen werden in der Anstalt angeboten.

### Anschrift

Justizvollzugsanstalt Landshut  
Berggrub 55  
84036 Landshut

Jugendarrestanstalt Landshut  
Berggrub 53  
84036 Landshut

Tel: 0871/47380-0  
Fax: 0871/47380-2000  
E-Mail: [poststelle@jva-la.bayern.de](mailto:poststelle@jva-la.bayern.de)  
[www.justizvollzug-bayern.de/JV/Anstalten/JVA\\_Landshut/](http://www.justizvollzug-bayern.de/JV/Anstalten/JVA_Landshut/)



**Hans Amannsberger**  
*Leitender Regierungsdirektor/Anstaltsleiter*  
[hans.amannsberger@jva-la.bayern.de](mailto:hans.amannsberger@jva-la.bayern.de)



# Forum Strafvollzug

## Verlag

### Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der  
Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140  
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40  
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer  
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden  
anerkannt

### Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz,  
für Integration und Europa  
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden  
Regierungsrat Lutwin Weilbacher  
Telefon 06 11/32 26 69

### Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

## Vorstand

### Vorsitzender

Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos  
Hessisches Ministerium der Justiz,  
für Integration und Europa

### Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg  
Ministerium der Justiz und für Verbraucher-  
schutz des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter  
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Prof. Dr. Frank Arloth  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz

Ministerialdirigent a. D. Dr. h. c. Harald Preusker

## Redaktion

**Redaktionsleitung, Lektorat  
Magazin, Forschung und Entwicklung,  
Straffälligenhilfe, Korrespondenten**

Prof. Dr. Bernd Maelicke  
berndmaelicke@aol.com

### Stellvertretende Redaktionsleitung

**Rechtsprechung**  
Prof. Dr. Frank Arloth  
Telefon 089/5597-3600  
frank.arloth@stmjv.bayern.de

### Aus den Ländern

**Theorie und Praxis**  
Gesa Lürßen  
Telefon 04 21/361-14160  
Gesa.Luerssen@justiz.bremen.de

Gerd Koop  
Telefon 04 41/4859-100  
Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Susanne Gerlach  
Telefon 030/9013-3341  
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Karin Roth  
Telefon 04 31/9 88 38 87  
karin.roth@jumi.landsh.de

Wolfgang Wirth  
Telefon 02 11/60 25 11 19  
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

### Internationales

Dr. h.c. Harald Preusker  
Telefon 03 51/2 69 12 01  
harald.preusker@web.de

### A bis Z

Stephanie Pfalzer  
stephanie.pfalzer@web.de

### A bis Z

Günter Schroven  
Telefon 0 53 31/963 83-26  
Guenter.Schroven@bi-jv.niedersachsen.de

## Medien, Buchbesprechungen, Literatur

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst  
Telefon 02 21/470-2089  
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

## Dokumentation

Helga Moriz  
helga.moriz@arcor.de

## Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug  
Prof. Dr. Bernd Maelicke  
Ringstraße 35  
24114 Kiel

## Homepage [www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de)

Lennart Bublies

## Layout und Satz

hansadruk und Verlags-GmbH & Co KG  
Hansastr. 48  
24118 Kiel  
[www.hansadruk.de](http://www.hansadruk.de)  
service@hansadruk.de

## Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim  
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim  
Telefon 0 70 33/30 01-410  
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

## Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann  
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur  
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom  
PC können weiterverarbeitet werden.

## Erscheinungsweise

alle 2 Monate

**Mitteilungen**, die sich auf den Bezug der  
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-  
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die  
Versandgeschäftsstelle zu richten.  
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf  
den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die  
Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird  
keine Haftung übernommen, sie können nur  
zurückgegeben werden, wenn Rückporto bei-  
gefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen  
keine inhaltliche Verantwortung.

**Nutzen Sie das Online-Bestell-  
formular auf unserer Homepage:**  
[www.forum-strafvollzug.de](http://www.forum-strafvollzug.de)

## Vorschau Heft 1/2013:

## Keine Macht den Drogen!

## Bezugspreise:

### Einzelbesteller/in

#### Inland

|                  |           |
|------------------|-----------|
| Einzelbezug      | 8,10 EUR  |
| Jahresabonnement | 25,10 EUR |

### Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an  
eine Versandadresse)

#### Inland

|                  |           |
|------------------|-----------|
| Jahresabonnement | 16,70 EUR |
|------------------|-----------|

### Einzelbesteller/in

#### Ausland

|                  |           |
|------------------|-----------|
| Einzelbezug      | 8,50 EUR  |
| Jahresabonnement | 26,50 EUR |

### Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an  
eine Versandadresse)

#### Ausland

|                  |           |
|------------------|-----------|
| Jahresabonnement | 18,70 EUR |
|------------------|-----------|

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer sowie Versandkosten. Die Kündigungsfrist für den  
Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

|                                |                                        |
|--------------------------------|----------------------------------------|
| Sammel-DVD                     | 49,90 EUR (zzgl. Verpackung und Porto) |
| Einbanddecke                   | 8,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)  |
| <b>Ordner A-Z</b>              | 6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)  |
| <b>Ordner A-Z komplett</b>     | 19,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto) |
| <b>Einlage A-Z pro Ausgabe</b> | 1,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)  |

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobe-  
ginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen  
und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

# Beamten- und Angestellten-Darlehen

Partner der Nürnberger Versicherung

## TOP- ZINSSÄTZE

- für Beamte und Tarifbeschäftigte des öffentl. Dienstes
- auch für Pensionäre bis 58 Jahre
- Darlehenshöhe ab 10.000,00 € bis 80.000,00 €
- Festzinsgarantie, Laufzeiten 12, 15 und 20 Jahre
- Sondertilgung und Laufzeitverkürzung möglich
- auch ohne Ehepartner
- für jeden Zweck: Anschaffungen, Ausgleich Girokonto, Ablösung andere Kredite
- Kostenlose Beratung Mo. – Fr. von 8.00 – 20.00 Uhr



**Info-Büro: 0800 / 77 88 000**

Vermittelt: Jürgen Jäckel, Am Husalsberg 3, 30900 Wedemark  
Fax: 05130 / 97 57 2-30, [jaeckel@beamtendarlehen-center.de](mailto:jaeckel@beamtendarlehen-center.de)  
[www.beamtendarlehen-center.de](http://www.beamtendarlehen-center.de)



**Justiz-Bär**  
15 cm, Best.-Nr. **7801** € 11,90



**Keramiktasse „Justiz“**  
blau, Best.-Nr. **4083** € 5,95



**Rettungsmesser**  
blau, Best.-Nr. **2744** € 24,-



**Rettungsmesser**  
**Magnum Law Enforcement**

Diese Serie von funktionales Rettungsmessern ist den Einsatzkräften gewidmet, die täglich im oft gefährlichen Dienstalltag alles geben und nicht selten ihr Leben für andere riskieren. Die Ausstattung der Rettungsmesser bietet alle Funktionen für den Einsatz: Glasbrecher, Gurtschneider, Hosencap und eine leistungsfähige und rostbeständige Klinge aus 440er Stahl. Gesamtlänge: 20,5 cm, Klinge 8,5 cm.

Blau anodiertes Aluminium-Heft mit einem attraktiven gold-schwarzen Polizei-Emblem.  
Gewicht 123 g.

**www.enforcer.de**

**ENFORCER®**  
Bekleidung - Ausrüstung - Technik

Telefon: 07251 / 96510  
Telefax: 07251 / 965114



Ubstadter Straße 36  
76698 Ubstadt-Weiher  
E-Mail : [info@enforcer.de](mailto:info@enforcer.de)  
Filiale Berlin: Rankestraße 14  
[www.enforcer.de](http://www.enforcer.de)  
[www.enforcer-berlin.de](http://www.enforcer-berlin.de)  
[www.enforcer-military.de](http://www.enforcer-military.de)

Der Anstaltskaufmann:

# Massak *Logistik* GmbH

1. Supermarktähnlicher Sichteinkauf
2. Bestelleinkauf

Besondere Serviceleistungen:

- individuelle Bestellung
- Obst und Frischeprodukte
- Trennung der Geldarten
- Zeitschriften und Bastelbedarf
- Katalogbestellung (Otto/Neckermann)
- CDs/DVDs/Spiele
- Armbanduhren und Batteriewechsel
- Spezialsortiment für ausländische Kunden

**Massak Logistik GmbH**

**Josef-Fösel-Straße 1**

**96117 Memmelsdorf**

**Tel.: 0951 - 299 466 0**

**Fax : 0951 - 299 466 16**

**[www.massak.de](http://www.massak.de) / [info@massak.de](mailto:info@massak.de)**